



**Freie Hansestadt Bremen**

**Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr**

## **Planfeststellungsbeschluss**

**Planfeststellungsverfahren für die wesentliche Änderung  
der Deponie „Grauer Wall“ in  
Bremerhaven-Speckenbüttel**

**Bremen, den 8.5.2012**



## Inhaltsverzeichnis

Nr.		Seite
	Inhaltsverzeichnis	3
	<b>Abkürzungsverzeichnis</b>	<b>8 - 9</b>
<b>A</b>	<b>Entscheidung</b>	<b>10 - 33</b>
<b>I</b>	<b>Feststellung des Plans</b>	<b>10</b>
<b>II</b>	<b>Einleiterlaubnis</b>	<b>10</b>
<b>III</b>	<b>Feststellung der Planunterlagen</b>	<b>10 - 12</b>
<b>IV</b>	<b>Bestandsunterlagen</b>	<b>12</b>
<b>V</b>	<b>Festlegungen nach der Deponieverordnung</b>	<b>13 - 19</b>
<b>1.</b>	<b>§ 19 DepV</b>	<b>13</b>
<b>2.</b>	<b>§ 21 DepV</b>	<b>13 - 19</b>
2.1	Träger des Vorhabens	13
2.2	Art des Verfahrens	13
2.3	Deponieklassen	13
2.4	Bezeichnung der Deponie	13
2.5	Standortangaben	13
2.6	Zugelassene Abfallarten	14 - 17
2.6.1	Abfallarten der Deponieabschnitte 2.2, 3, 4.2 und 5	14 - 17
2.6.2	Abfallarten der Deponieabschnitte 2.1 und 4.1	17
2.7	Zuordnungskriterien	17 - 18
2.7.1	Zuordnungskriterien nach Anhang 3 DepV	17
2.7.2	Grenzwerte für organische Schadstoffe	17 - 18
2.8	Deponievolumen, Endhöhe, Ablagerungsfläche, Oberflächengestaltung	18
2.9	Anforderungen vor Inbetriebnahme der Deponie	18
2.10	Anforderungen an den Deponiebetrieb	18
2.11	Anforderungen an die Stilllegungs- und Nachsorgephase	18
2.12	Jahresberichte	18
2.13	Sicherheitsleistung	18
2.14	Auslöseschwellen	19
2.15	Deponieersatzbaustoffe	19
2.16	Begründung	19
2.17	Einzugsgebiet	19

<b>VI</b>	<b>Nebenbestimmungen</b>	<b>19 - 32</b>
<b>1.</b>	<b>Ausführung der Baumaßnahmen</b>	<b>19 - 21</b>
1.1	Bauliche Auflagen	19 - 20
1.2	Bauliche Hinweise	20 - 21
1.3	Qualitätsmanagement	21
<b>2.</b>	<b>Betrieb der Deponie</b>	<b>21</b>
2.1	Zulässigkeits- und Zuordnungskriterien	21
2.2	Lehrgänge	21
<b>3.</b>	<b>Arbeitsschutz</b>	<b>21</b>
<b>4.</b>	<b>Luftreinhaltung</b>	<b>21 - 22</b>
<b>5.</b>	<b>Lärm</b>	<b>22</b>
5.1	Grenzwerte	22
5.2	Betriebszeiten	22
<b>6.</b>	<b>Abfallrechtliche Auflagen</b>	<b>22 - 23</b>
<b>7.</b>	<b>Entwässerungsrechtliche Auflagen</b>	<b>23 - 29</b>
7.1	Entwässerungsbaugenehmigung	23 - 24
7.2	Einleitungsgenehmigung	24 - 27
7.2.1	Allgemeines	24
7.2.2	Anforderungen an die Einleitung nichthäuslichen Abwassers	24 - 27
7.3	Niederschlagswasserbeseitigung	28
7.4	Abscheideranlagen	28
7.5	Dichtheitsprüfung	28
7.6	Entwässerungsrechtliche Hinweise	29
<b>8</b>	<b>Wasserrechtliche Auflagen</b>	<b>29 - 31</b>
8.1	Grundwasser	29 - 30
8.2	Monitoring oberirdische Gewässer	30 - 31
<b>9.</b>	<b>Naturschutz- und waldrechtliche Auflagen</b>	<b>31 - 32</b>
<b>10.</b>	<b>Auflagenvorbehalt</b>	<b>32</b>
<b>VII</b>	<b>weitere Entscheidungen</b>	<b>32 - 33</b>
<b>1.</b>	<b>Entscheidung über Einwendungen</b>	<b>32</b>
<b>2.</b>	<b>Entscheidung über verfahrensrechtliche Anträge</b>	<b>32</b>
<b>3.</b>	<b>Anlagen und Bereiche, die nicht vom Planfeststellungsbeschluss erfasst werden</b>	<b>32</b>
<b>4.</b>	<b>Kostenfestsetzung</b>	<b>32</b>
<b>5.</b>	<b>Sofortige Vollziehung</b>	<b>33</b>
<b>B</b>	<b>Entscheidungsgründe</b>	<b>33 - 80</b>

<b>I</b>	<b>Sachverhalt</b>	<b>33 - 40</b>
<b>1.</b>	<b>Beschreibung des Vorhabens</b>	<b>33 - 36</b>
1.1	Derzeitiger Betrieb der Deponie	33
1.2	Öffentlich-rechtlicher Vertrag vom 30. Juni 2009	33 - 34
1.3	Änderungsantrag	34 - 35
1.4	Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung	35
1.5	Standort des Vorhabens	35 - 36
<b>2.</b>	<b>Ablauf des Planfeststellungsverfahrens</b>	<b>36 - 39</b>
2.1	Antragstellung	36
2.2	Antragskonferenz	36
2.3	Anhörungsverfahren	36 - 38
2.3.1	Beteiligung der Behörden	36 - 37
2.3.2	Anhörung der Gemeinden	37
2.3.3	Beteiligung der Träger öffentlicher Belange	37 - 38
2.3.4	Beteiligung der Öffentlichkeit	38
2.4	Darstellung der Einwendungen	38 - 39
2.5	Erörterung	39
<b>3.</b>	<b>Umweltverträglichkeitsprüfung</b>	<b>39 - 40</b>
<b>II</b>	<b>Rechtliche Würdigung</b>	<b>40 - 80</b>
<b>1.</b>	<b>Verfahrensrechtliche Grundlagen</b>	<b>40 - 41</b>
1.1	Rechtgrundlagen	40
1.2	Notwendigkeit der Planfeststellung	40
1.3	Zuständigkeit	40
1.4	Rechtswirkung der Planfeststellung	40 - 41
<b>2.</b>	<b>Planrechtfertigung</b>	<b>41 - 42</b>
2.1	Grundlagen der Planrechtfertigung	41
2.2	Planrechtfertigung der Deponie Grauer Wall	41 - 42
<b>3.</b>	<b>Zulassungsvoraussetzungen</b>	<b>42 - 54</b>
3.1	Zulassungsvoraussetzungen nach § 32 Abs. 1 KrW-/AbfG	42 - 50
3.1.1	Wohl der Allgemeinheit	43 - 50
3.1.2	Zuverlässigkeit	50
3.1.3	Fach- und Sachkunde	50
3.1.4	Wirkungen auf Rechte Anderer	50
3.1.5	Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan	50
3.2	Einhaltung der Anforderungen nach DepV	50 - 54
3.2.1	Eingereichte Unterlagen und erforderliche Angaben	50

3.2.2	Übereinstimmung der Planung mit der DepV	50 - 51
3.2.3	Mehrfach-funktionale Abdichtung	51 - 52
3.2.4	Herabsetzung der Anforderungen für die Deponieabschnitte 2.1 und 4.1	52 - 53
3.2.5	Sicherheitsleistung	53 - 54
<b>4.</b>	<b>Würdigung der Einwendungen</b>	<b>54 - 71</b>
4.1	Einwendung: Luft	55 - 56
4.2	Einwendung: Lärm und Verkehr	56 - 57
4.3	Einwendung: Schatten	57
4.4	Einwendung: Geruch	57 - 58
4.5	Einwendung: Mikroorganismen	58
4.6	Einwendung: Wasser und Boden	58 - 61
4.7	Einwendung: Landschaftsbild	61
4.8	Einwendung: Naherholungsgebiet	61 - 62
4.9	Einwendung: Verlust von landwirtschaftlichen Flächen	62
4.10	Einwendung: Fehlender Störfallplan	62 - 63
4.11	Einwendung: Sinkende Grundstückswerte	63 - 64
4.12	Einwendung: Genehmigungsrechtliche Bedenken	64
4.13	Einwendung: Ablagerung gefährlicher Abfälle	64 - 65
4.14	Einwendung: Einzugsgebiet der Deponie	65 - 66
4.15	Einwendung: Mangelnde Alternativenprüfung	66 - 67
4.16	Einwendung: Nichtigkeit des Planfeststellungsbeschlusses 1990	67
4.17	Einwendung: Unzureichende Qualität der geologischen Barriere	67 - 68
4.18	Einwendung: Nähe zur Wohnbebauung	68 - 69
4.19	Einwendung: Fehlende oder parteiliche Gutachten	69 - 70
4.20	Einwendung: Mangelnde Zuverlässigkeit des Betreibers	70 - 71
4.21	Einwendung: Planerischer Ansatz	71
4.22	Einwendung: Mangelnde Beteiligung	71
<b>5.</b>	<b>Bewertung der Stellungnahmen</b>	<b>71 - 75</b>
5.1	Stellungnahme der Gemeinde Langen	71
5.2	Stellungnahme des NABU	72 - 73
5.3	Stellungnahme des BUND	74 - 75
<b>6.</b>	<b>Anträge aus dem Erörterungstermin</b>	<b>75 - 77</b>
<b>7.</b>	<b>Bewertung der Umweltverträglichkeitsprüfung</b>	<b>77</b>
<b>8.</b>	<b>Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung</b>	<b>77 - 79</b>
<b>9.</b>	<b>Gesamtabwägung</b>	<b>79</b>
<b>10.</b>	<b>Begründung der Kosten – und Gebührenentscheidung</b>	<b>79 – 80</b>

<b>11.</b>	<b>Begründung der Einleiterlaubnis</b>	<b>80</b>
<b>C</b>	<b>Rechtsbehelfsbelehrung</b>	<b>80 - 82</b>
<b>I</b>	<b>Rechtsbehelfsbelehrung bzgl. der Planfeststellung</b>	<b>80 – 81</b>
<b>II</b>	<b>Rechtsbehelfsbelehrung bzgl. der Anordnung der sofortigen Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses</b>	<b>81 - 82</b>
<b>III</b>	<b>Rechtsbehelfsbelehrung bzgl. der Kostenentscheidung</b>	<b>82</b>
<b>IV</b>	<b>Rechtsbehelfsbelehrung bzgl. der Einleiterlaubnis</b>	<b>82</b>

## Abkürzungsverzeichnis

AbwV	Abwasserverordnung in der Bekanntmachung der Neufassung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 8 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)
ASN	Abfallschlüsselnummer
BEG	Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft mbH
BremGebBeitrG	Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. November 2010 (Brem.GBl. S. 566)
BremLBO	Bremische Landesbauordnung vom 6. Oktober 2009 (Brem.GBl. S. 401), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2011 (Brem.GBl. S. 435)
BremNatschG	Bremisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 24. April 2010 (Brem.GBl. S. 315), zuletzt geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom 5. Juli 2011 und 13. Dezember 2011 (Brem.GBl. 2012 S. 24)
BremVwVfG	Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2003 (Brem.GBl. S. 219), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2009 (Brem.GBl. S. 446)
BremWaldG	Bremisches Waldgesetz vom 31. Mai 2005 (Brem.GBl. S. 207), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 25. Mai 2010 (Brem.GBl. S. 349)
BremWG	Bremisches Wassergesetz vom 12. April 2011 (Brem.GBl. S. 262), zuletzt geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom 5. Juli 2011 und 13. Dezember 2011 (Brem.GBl. 2012 S. 24)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundesbodenschutzgesetz) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148)
BTEX	Benzol, Toluol, Ethylbenzol, Xylole
BUND	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland
dB(A)	Dezibel
DepV	Deponieverordnung vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Oktober 2011 (BGBl. I S. 2066)
DIN	Deutsches Institut für Normung
EPA	Environmental Protection Agency; amerikanische Umweltbehörde
EWOG	Entwässerungsortsgesetz der Stadt Bremerhaven vom 3. Juli 1997 (Brem.GBl. S. 273, ber. S. 345), zuletzt geändert durch Ortsgesetz vom 2. September 2010 (Brem.GBl. S. 467)
GMS	Grundwassermessstelle
KrW-/AbfG	Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986)



LAGA	Länderarbeitsgemeinschaft Abfall
LHKW	Summe der leichtflüchtigen halogenierten Kohlenwasserstoffe
MFA	Mehrfach-Funktionale Abdichtung
mNN	Meter Normal Null
MV-Schlacke	Schlacke aus Müllverbrennungsanlagen
NABU	Naturschutzbund Deutschland
NSW	Niederschlagswasser
OFAD	Oberflächenabdichtungssystem
PAK	Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe
PCB	Polychlorierte Biphenyle
POP-VO	Verordnung (EG) Nr. 850/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über persistente organische Schadstoffe und zur Änderung der Richtlinie 79/117/EWG, zuletzt geändert durch die VO (EG) Nr. 757/2010
SUBV	Senator für Umwelt, Bau und Verkehr
TA-Luft	Technische Anleitung Luft vom 24. Juli 2002 (GMBI S. 511)
TA-Lärm	Technische Anleitung Lärm vom 26. August 1998 (GMBI S. 503)
UVPG	Umweltverträglichkeitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986)
UVPVwV	Verwaltungsvorschrift zum Umweltverträglichkeitsgesetz vom 18. September 1995
Elektronischer Rechtsverkehr-VO	Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr im Land Bremen vom 25. November 2005 (Brem.GBl. S. 548), zuletzt geändert durch Art. 1 Abs. 100 4. Rechtsbereinigungsgesetzes vom 25.05.2010 (Brem.GBl. S. 349)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 24. November 2011 (BGBl. I S. 2302)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827)
WHG	Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986).

## **Aufgrund des Antrags der Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft mbH vom 19.3.2010 (Eingang) ergeht folgender Planfeststellungsbeschluss für die wesentliche Änderung der Deponie „Grauer Wall“ Bremerhaven**

### **A Entscheidung**

#### **I Feststellung des Plans**

Auf den Antrag der Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft mbH vom 19.03.2010 (Eingang) zuletzt ergänzt durch Schreiben vom 26.1.2012 (Eingang), stellt der Senator für Umwelt, Bau, und Verkehr (vormals: Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa) in seiner Eigenschaft als Planfeststellungsbehörde nach § 31 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163), den Plan der Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft mbH (BEG) für die wesentliche Änderung der Deponie „Grauer Wall“ nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen fest.

Von diesem Planfeststellungsbeschluss werden alle anderen behördlichen Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen eingeschlossen. Dies gilt gemäß § 19 WHG nicht für wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt wird

Durch diesen Beschluss wird folgende Einleitungsgenehmigung erteilt:

Die Einleitungsgenehmigung zur Einleitung von nichthäuslichem Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen nach § 8 EWOG in Verbindung mit Anhang 49 und 51 der AbwV).

#### **II Einleiterlaubnis**

Durch diesen Beschluss wird folgende Einleiterlaubnis erteilt:

Die Einleiterlaubnis zur Einleitung des in den Entwässerungsmulden gefassten Oberflächenwassers in die Neue Aue nach §§ 8 und 10 WHG.

#### **III Feststellung der Planunterlagen**

Der Beschluss umfasst folgende Planunterlagen:

1.	Antrag mit Erläuterungsbericht vom 18.3.2010	Anlage 1
2.	Lagepläne/Schnitte/Details/Flurstückskarte	Anlage 2

2.1	Übersichtslageplan Blatt 1350GP001	
2.2	Bestandslageplan Gesamtdeponie Blatt 1350GP002	
2.3	Lageplan Flurstücksgrenzen Blatt 1350GP003	
2.4	Grundwassergleichenplan 18.1.2006 Blatt 1350GP004	
2.5	Grundwassergleichenplan 5.2.2007 Blatte 1350GP005	
2.6	Lageplan festgestellter Endausbau 1983 Blatt 1350GP010	
2.7	Lageplan Einteilung der Deponieabschnitte Blatt 1350GP100	
2.8	Lageplan Oberkante Abfallprofilierung Blatt 1350GP110	
2.9	Lageplan MFA Blatt 1350GP130	
2.10	Lageplan Ergänzung Sickerwasserableitung Blatt 1350GP140	
2.11	Lageplan Oberkante Rekultivierung Blatt 1350GP150	
2.12	Lageplan Oberflächenwasserfassung Blatt 1350GP160	
2.13	Hydrogeologischer Schnitt Blatt 1350GP200	
2.14	Schnitte A – A und B – B Blatt 1350GP210	
2.15	Schnitte C – C und D – D Blatt 1350GP220	
2.16	Hydraulischer Längsschnitt Entwässerungsmulde Blatt 1350GP230	
2.17	MFA und Basisabdichtung Blatt 1350GP300	
2.18	Oberflächenabdichtungssysteme Deponieabschnitt 1 bis 5 Blatt 1350GP310	
2.19	Detail Randwall mit Durchdringungsbauwerk Blatt 1350GP320	
2.20	Detail Randwall Blatt 1350GP321	
2.21	Hydraulische Trennung Deponieabschnitte 3 und 5 Blatt 1350GP325	
2.22	Detail Entwässerungsmulde Blatt 1350GP330	
2.23	Detail Deponiebetriebsweg auf OFAD Blatt 1350GP 340	
2.24	Detail Verrohrung innerer Fangegraben Blatt 1350GP350	
2.25	Ausbau hydraulische Falle Schnitt A – A Blatt 1350GP360	
2.26	Detail Pumpenschachtkombination Blatt 1350GP370	
2.27	Detail Drosselschacht 4 Blatt 1350GP375	
2.28	Sickerwasserleitung mit Rigole Blatt 1350GP380	
2.29	Liegenschaftskarte vom 12.11.2009	
3.	Abfallkatalog/Grenzwerte	Anlage 3
4.	Landschaftsökologischer Fachbeitrag mit Einvernehmenserklärung der Naturschutzbehörde vom 16.3.2010	Anlage 4
5.	Fachgutachten Staub vom 18.2.2010	Anlage 5

6.	Fachgutachten Lärm vom 2.2.2010	Anlage 6
7.	Fotocimulation	Anlage 7
8.	Monitoringprogramm	Anlage 8
9.	Ausbauzeichnungen Grundwassermessstellen	Anlage 9
10.	Geotechnisches Fachgutachten Untergrunderkundungen, Standsicherheitsbetrachtungen	Anlage 10
11.	Fachgutachten Wasserhaushaltsbetrachtungen	Anlage 11
12.	Hydraulische Berechnungen	Anlage 12
13.	Diagramme zu Analytikergebnissen	Anlage 13
14.	Bauantrag	Anlage 14
15.	Entwässerungsbauantrag	Anlage 15
16.	Entwässerungs-Lagepläne mit Kennzeichnung der Probenahmestellen A und B	Anlage 16
17.	Protokoll Erörterungstermin	Anlage 17
18.	Listen der Einwender	Anlage 18
19.	Geänderter Abfallartenkatalog vom 11.3.2011	Anlage 19
20.	Gutachten des IGF zum Staubungsverhalten vom 4.3.2011	Anlage 20
21.	Schreiben zu Deponieersatzbaustoffen vom 8.2.2011	Anlage 21
22.	Schreiben vom 26.7.2011 i.V. mit Unterlagen zur Unterteilung des DA 4 vom 22.7.2011	Anlage 22
23.	Schreiben zu den Deponieabschnitten 2 und 4 vom 4.3.2011	Anlage 23
24.	Ergänzendes Lärmgutachten zum Zwischenlager vom 18.8.2011	Anlage 24
25.	Schreiben vom 6.6.2011 i.V. mit der technischen Bewertung des DA 2 vom 6.5.2011	Anlage 25
26.	Nachtrag zum Schattenwurf vom 3.3.2011	Anlage 26
27.	Schreiben der Wasserbehörde vom 16.2.2011	Anlage 27
28.	Schreiben der BEG vom 26.1.2012 zu den Böschungsbereichen DA 2.1 und 2.2 mit Plan „Schnitte“ Blatt 1350GP220a vom 25.11.2011“	Anlage 28
29.	Schreiben der BEG zur Planrechtfertigung vom 22.12.2011	Anlage 29
30.	Antrag der BEG vom 22.12.2011 zum Sofortvollzug	Anlage 30

#### IV Bestandsunterlagen

Die Regelungen der bestehenden Bescheide betreffend die Deponie Grauer Wall gelten unverändert fort, soweit sie nicht durch Regelungen dieses Planfeststellungsbeschlusses verdrängt werden.

Die Punkte 1.2.3 und 1.5.7 des Planfeststellungsbeschlusses vom 18.12.1990 werden ersatzlos gestrichen.

## **V Festlegungen nach der Deponieverordnung**

### **1. § 19 DepV**

Nach § 19 Abs. 1 DepV hat der Träger des Vorhabens einen schriftlichen Antrag zu stellen, der Mindestangaben zu enthalten hat. Die Angaben nach § 19 Abs. 1 Nr. 1-9 DepV wurden in den Antragsunterlagen beigebracht. Die Angabe nach § 19 Abs. 1 Nr. 6 wurde mit Schreiben vom 22.3.2011 gegenüber den Antragsunterlagen geändert. Die Angaben zur Sicherheitsleitung wurden mit Schreiben vom 22.9.2011 und die Angaben über den Einsatz von Deponieersatzbaustoffen wurden mit Schreiben vom 8.2.2011 nachgereicht.

### **2. § 21 DepV**

#### **2.1 Träger des Vorhabens**

Träger des Vorhabens sowie Betreiberin der Deponie Grauer Wall ist die

Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft mbH  
Zur Hexenbrücke 16  
27570 Bremerhaven

#### **2.2 Art des Verfahrens**

Planfeststellungsverfahren nach § 31 Abs. 2 KrW-/AbfG für die wesentliche Änderung der Deponie Grauer Wall.

#### **2.3 Deponieklassen**

Die Deponie Grauer Wall besteht zur Zeit aus dem stillgelegten Deponieabschnitt 1 und dem noch betriebenen Deponieabschnitt 2, der in die Teilabschnitte 2.1 und 2.2 unterteilt ist. Auf dem Deponieabschnitt 2.1 werden ausschließlich betriebseigene Abfälle abgelagert, die der Deponieklasse III zugeordnet werden. Auf dem Deponieabschnitt 2.2 werden Abfälle abgelagert, die die Zuordnungskriterien für die Deponieklasse I einhalten.

Der Deponieabschnitt 3 wird als Deponie der Klasse I eingestuft, Deponieabschnitt 4 hat zwei Unterabschnitte. Der Deponieabschnitt 4.2 wird als Deponie der Klasse I und der Deponieabschnitt 4.1 als Monodeponie der Klasse III für betriebseigene Abfälle eingestuft. Der Deponieabschnitt 5 wird als Deponie der Klasse III eingestuft.

#### **2.4 Bezeichnung der Deponie**

Die Deponie trägt die Bezeichnung:

„Deponie Grauer Wall“

#### **2.5 Standortangaben**

Die Deponie liegt in Bremerhaven-Speckenbüttel, Flur 49, Flurstück 133/1. Das Plangebiet umfasst die im „Lageplan festgestellter Endausbau 1983“, Blatt 1350GP010 vom 18.3.2010 dargestellte Deponiefläche.

## 2.6 Zugelassene Abfallarten

Die Deponie Grauer Wall wird für folgende Abfallarten zugelassen:

### 2.6.1 Abfallarten der Deponieabschnitte 2.2, 3, 4.2 und 5

Auf den Deponieabschnitten 2.2, 3, 4.2 (DK I) und 5 (DK III) wird nach Maßgabe des § 6 DepV die Ablagerung folgender Abfallarten zugelassen:

Abfall-schlüssel-Nummer	Abfallbezeichnung
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz – und –sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen
06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen
06 13 04*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung
07 01 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 01 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 02 99	Abfälle a.n.g.
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver
08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten
08 02 03	wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz
10 01 14*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen
10 01 25	Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke
10 02 02	unbearbeitete Schlacke
10 10 06	Gießformen und –sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen
10 11 03	Glasfaserabfall
10 11 11*	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z.B. aus Elektronenstrahlröhren)
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt
10 11 20	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen
10 12 03	Teilchen und Staub
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)
10 12 09*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten

10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
10 13 06	Teichen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne
12 01 13	Schweißabfälle
12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Abfälle enthalten
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen
15 01 07	Verpackungen aus Glas
16 01 11*	asbesthaltige Bremsbeläge
16 01 12	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen
16 01 20	Glas
16 01 21*	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen
16 01 22	Bauteile a.n.g.
16 02 12*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten
16 02 13*	gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen
16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen
16 11 05*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen
17 01 01	Beton
17 01 02	Ziegel
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 06 fallen
17 02 02	Glas
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält

17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe
17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen
17 09 03*	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten
17 09 04	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
18 01 04	Abfälle; an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen
19 01 05*	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen
19 01 13*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 13 fällt
19 01 15*	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt
19 02 03	Vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände
19 08 02	Sandfangrückstände
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen
19 09 01	Feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
19 10 03*	Shredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten
19 10 04	Shredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen
19 10 05*	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten
19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen
19 12 05	Glas
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)
19 12 12	Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen
19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe



	enthalten
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen
20 01 02	Glas
20 02 02	Boden und Steine
20 02 03	andere biologisch nicht abbaubare Abfälle
20 03 03	Straßenkehrsicht
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung

## 2.6.2 Abfallarten der Deponieabschnitte 2.1 und 4.1

Auf den Deponieabschnitten 2.1 und 4.1 (DK III) wird nach Maßgabe des § 6 DepV die Ablagerung folgender Abfallarten zugelassen:

Abfall-schlüssel-Nummer	Abfallbezeichnung	Bemerkung
19 01 05*	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	Soweit in betriebseigenen Anlagen angefallen
19 01 13*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	Soweit in betriebseigenen Anlagen angefallen

## 2.7 Zuordnungskriterien

### 2.7.1 Zuordnungskriterien nach Anhang 3 DepV

Für die Deponie Grauer Wall werden die Zuordnungskriterien des Anhangs 3 der Deponieverordnung für die Deponieklassen I und III festgelegt

### 2.7.2 Grenzwerte für organische Schadstoffe

Für alle Deponieabschnitte gelten zusätzlich folgende, in der Originalsubstanz zu bestimmende Grenzwerte, die nicht überschritten werden dürfen, für die Annahme von Abfällen im Rahmen der sogenannten Vorabkontrolle. Im Einzelfall ist eine Überschreitung dieser Werte zulässig, wenn sie nachweislich keine Gefahr für Boden oder Grundwasser darstellt. Die Hinweise auf die Analysemethoden des Anhangs 4 Nummer 3 der Deponieverordnung gelten entsprechend.

Deponieabschnitte der Klasse I	
Mineralölkohlenwasserstoffe	4.000 mg/kg
Polychlorierte Biphenyle, PCB (7 Kongenere)	2,5 mg/kg
Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe, PAK, (16 Einzelverbindungen nach EPA)	500 mg/kg
Naphthalin	30 mg/kg
Phenanthren	100 mg/kg
Acenaphthen	30 mg/kg

Deponieabschnitte der Klasse III	
Mineralölkohlenwasserstoffe	8.000 mg/kg
Polychlorierte Biphenyle, PCB	15 mg/kg

(7 Kongenere)	
Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe, PAK, (16 Einzelverbindungen nach EPA)	500 mg/kg
Naphthalin	30 mg/kg
Phenanthren	100 mg/kg
Acenaphthen	30 mg/kg

Für teerhaltigen Straßenaufbruch (Abfallschlüssel 17 03 01\*) gilt für PAK ein Grenzwert von 5.000 mg/kg.

## 2.8 Deponievolumen, Endhöhe, Ablagerungsfläche, Oberflächengestaltung

Das Deponievolumen wird nach der Änderung 5,1 Mio m<sup>3</sup> inkl. 540.000 m<sup>3</sup> Oberflächenabdichtungssystem betragen. Die Oberkante Abfallablagerung wird von 38 m ansteigend bis zu 52 m ausmachen (s. Lageplan „Oberkante Abfallprofilierung, Blatt 1350GP110 vom 18.3.2010“). Die Oberflächengestaltung ergibt sich aus dem Lageplan „Oberkante Rekultivierung, Blatt 1350GP150 vom 18.3.2010“. Die Ablagerungsfläche ist im Lageplan „Einteilung der Deponieabschnitte Blatt 1350GP100 vom 18.3.2010“ dargestellt.

## 2.9 Anforderungen vor Inbetriebnahme der Deponie

Die Anforderungen werden festgeschrieben durch die baulichen Auflagen unter Nummer A VI 1. dieses Beschlusses.

## 2.10 Anforderungen an den Deponiebetrieb

Anforderungen an den Deponiebetrieb ergeben sich aus diesem Beschluss, den darin festgesetzten Nebenbestimmungen und den gesetzlichen Vorschriften.

## 2.11 Anforderungen an die Stilllegungs- und Nachsorgephase

Der Antragsteller hat zu Stilllegungsmaßnahmen unter Nummer 13 des Erläuterungsberichtes sowie im landschaftsökologischen Fachbeitrag Ausführungen gemacht. Anforderungen an die Stilllegungsmaßnahmen ergeben sich außerdem aus den naturschutzrechtlichen Auflagen unter Nummer A VI 9. dieses Beschlusses. Konkrete Anforderungen an die Nachsorgephase werden mit Beendigung der Stilllegungsphase erlassen, da vorher noch nicht abzusehen ist, welche Maßnahmen erforderlich sind.

## 2.12 Jahresberichte

Die Jahresberichte nach § 13 Abs. 5 DepV sind der Planfeststellungsbehörde bis zum 31. März des Folgejahres vorzulegen.

## 2.13 Sicherheitsleistung

Der Deponiebetreiber hat eine Erklärung der Stadtgemeinde Bremerhaven von 09.03.2010 und deren Konkretisierung vom 22.9.2011 vorgelegt. Die Anforderungen an den Sicherungszweck werden damit erfüllt.

## 2.14 Auslöseschwellen

Als Auslöseschwellen im Sinne von § 2 Nr. 4 DepV werden folgende Grundwasserüberwachungswerte festgesetzt:

### Anorganische Parameter

1. Blei	25	µg/l
2. Cadmium	5	µg/l
3. Chrom	50	µg/l
4. Kupfer	50	µg/l
5. Nickel	50	µg/l
6. Zink	500	µg/l

### Organische Parameter

1. Mineralölkohlenwasserstoffe	200	µg/l
2. BTEX	20	µg/l
3. Benzol	1	µg/l
4. LHKW	10	µg/l
5. PAK, ohne Naphthalin	0,2	µg/l
6. Naphthalin	2	µg/l

## 2.15 Deponieersatzbaustoffe

Deponieersatzbaustoffe müssen aus bautechnischer Sicht geeignet sein.

Art und Menge der angenommenen und eingebauten Deponieersatzbaustoffe sind zu dokumentieren und auf Verlangen der Abfallbehörde vorzulegen.

## 2.16 Begründung

Siehe Abschnitt „B Entscheidungsgründe“ dieses Beschlusses

## 2.17 Einzugsgebiet

Als Einzugsgebiet gilt das Gebiet der Stadtgemeinde Bremerhaven und das Stadtbremische Überseehafengebiet Bremerhaven sowie der Landkreis Cuxhaven. Sofern freie Kapazitäten zur Verfügung stehen und die umweltverträgliche Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen des Landes Bremen stehen, können die unter Pkt. A V 2.6 dieses Bescheides aufgeführten Abfälle der Deponie auch dann zugeführt werden, wenn sie außerhalb des v.g. Einzugsgebiets im Bereich der Bundesrepublik Deutschland angefallen sind. Zur Vermeidung unnötig langer Transportwege sind vorrangig anlagennah angefallene Abfälle zu berücksichtigen.

## VI Nebenbestimmungen

### 1. Ausführung der Baumaßnahmen

#### 1.1 Bauliche Auflagen

- 1.1.1 Die Entscheidung über die Auswahl der beantragten Varianten der Dichtungssysteme ist der Planfeststellungsbehörde 1 Monat vor Baubeginn schriftlich mitzuteilen.

- 1.1.2 Die vollständigen Ausführungsplanungen der Dichtungssysteme sind der Planfeststellungsbehörde in zweifacher Ausfertigung mindestens 1 Monat vor Baubeginn vorzulegen.
- 1.1.3 Die Baumaßnahmen sind so durchzuführen, dass Staubemissionen so gering wie möglich gehalten werden.
- 1.1.4 Die Bauausführung ist durch einen Fremdprüfer zu überwachen. Der beauftragte Fremdprüfer und der Leistungsumfang der Fremdprüfung ist mit dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr einen Monat vor Baubeginn abzustimmen.
- 1.1.5 Dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr sind auf Verlangen die Protokolle der Baubesprechungen zu übersenden.
- 1.1.6 Die vertikale bauliche Trennung der Deponieabschnitte 4.1/4.2 einerseits und 5 andererseits hat in der gleichen Weise zu erfolgen, wie in Plan 1350GP325 für die Trennung der Deponieabschnitte 3 zu 5 vorgesehen ist.
- 1.1.7 Die baulichen Maßnahmen sind standsicher auszuführen. Dabei sind die Baugrundbestimmungen nach DIN 1054 und das geotechnische Fachgutachten (Anlage 10) zu beachten.
- 1.1.8 Es sind begleitende Untergrundbeobachtungen in Form von Porenwasserdruckmessungen gemäß den Empfehlungen in Anlage 10 vorzunehmen und zu dokumentieren.
- 1.1.9 Der Beginn von Einzelbaumaßnahmen (z.B. bauabschnittsweise Errichtung der Dichtungssysteme) ist der Planfeststellungsbehörde mindestens eine Woche vor Baubeginn anzuzeigen. Bauabnahmen sind in Absprache und unter Teilnahme eines Vertreters der Planfeststellungsbehörde durchzuführen. Die Planfeststellungsbehörde erhält die Bauabnahmeprotokolle und die wesentlichen technischen Darstellungen als Kopie. Das gilt auch für die Dokumentationen der Fremdprüfung der Dichtungssysteme.
- 1.1.10 Im Plateaubereich des Deponieabschnitts 1 ist spätestens 1 Jahr nach Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses mit dem Bau der Ausgleichsschicht zu beginnen. Diese muss so beschaffen sein, dass im Mittel maximal 30 v.H. der mittleren jährlichen Niederschlagsmenge versickern kann.
- 1.1.11 Die Aufbringung der MFA auf dem Deponieabschnitt 1 gemäß Abbildung 9 in Anlage 1 sowie die Aufbringung der MFA auf dem Deponieabschnitt 2 gemäß Schreiben der Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft vom 4.3.2011 (s. Anlage 23) haben spätestens 3 Jahre nach Bestandskraft dieses Planfeststellungsbeschlusses zu erfolgen.
- 1.1.12 Die Oberflächenabdichtung der Böschungsbereiche des Deponieabschnitts 1 hat im zeitlichen Zusammenhang mit der Stilllegung der Deponieabschnitte 3 und 4 bzw. 5 zu erfolgen. Die Böschungsbereiche der Deponieabschnitte 2.1 und 2.2 sind mit einem Oberflächenabdichtungssystem entsprechend dem Schreiben vom 26.1.2012 (s. Anlage 29) auszustatten.

## **1.2 Bauliche Hinweise:**

- 1.2.1 Errichtung, Betrieb und Abschluss sowie Stilllegung der Deponie und der Deponieabschnitte haben auf Grundlage der Antragsunterlagen zu erfolgen.

- 1.2.2 Die in den Antragsunterlagen dargestellten Aussagen zur maximalen Endhöhe und Grundfläche sind verbindlich.
- 1.2.3 Nach Anhang 1 Nr. 2.1 der DepV ist vor der Verwendung von Baggergut als Dichtungsmaterial der Planfeststellungsbehörde die Geeignetheit/Zulassung nachzuweisen.

### **1.3 Qualitätsmanagement**

- 1.3.1 Einen Monat vor Baubeginn der jeweiligen Deponieabschnitte ist dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr ein von der Fremdprüfung geprüfter Qualitätsmanagementplan, der den Anforderungen nach Anhang 1 Nr. 2.1 DepV entspricht, zu übersenden.
- 1.3.2 Die im Qualitätsmanagementplan festgelegten Anforderungen sind bei der Bauausführung einzuhalten.

## **2. Betrieb der Deponie**

### **2.1 Zulässigkeits- und Zuordnungskriterien**

Bei der Annahme von Abfällen ist sicherzustellen, dass die für die jeweiligen Deponieabschnitte maßgeblichen Zulässigkeits- und Zuordnungskriterien des Anhangs 3 der Deponieverordnung für die DK I und DK III in der jeweils gültigen Fassung sowie die Grenzwerte nach Nummer A V 2.7.2 eingehalten werden.

### **2.2 Lehrgänge**

Der Nachweis über die Teilnahme der verantwortlichen Person an Lehrgängen gemäß § 4 Nummer 2 DepV ist dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr zu erbringen.

## **3. Arbeitsschutz**

- 3.1 Für den erweiterten Bereich des Deponiebetriebes (Deponieabschnitte 3, 4.1, 4.2 und 5) muss eine Gefährdungsbeurteilung gemäß des Arbeitsschutzgesetzes in Verbindung mit der Betriebssicherheitsverordnung und der Gefahrstoffverordnung erstellt und der Planfeststellungsbehörde vorgelegt werden.
- 3.2 Die auf der Deponie anzulegenden Verkehrswege sowie die Auf- und Abfahrten sind so einzurichten und zu unterhalten, dass eine ausreichende Sicherheit gegen Um- und Abstürzen sowie zum Schutz gegen Abrutschen der eingesetzten Fahrzeuge und Geräte gewährleistet ist.

Die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen sind nach dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes durch den Anlagenbetreiber zu bestimmen und umzusetzen.

## **4. Luftreinhaltung**

- 4.1 Für die zur Abdeckung von Filterstäuben und Schlämmen zum Einsatz kommende MV-Schlacke ist eine Gutfeuchte von mindestens 17 Masseprozent zu gewährleisten.
- 4.2 Die Abwurfhöhen durch LKW, Radlader und Bagger sind zu minimieren.
- 4.3 LKWs, die staubende Güter transportieren, sind abzudecken.

4.4 Die nicht temporär eingerichteten Fahrwege auf dem Betriebsgelände sind aus einem staubfreien Belag (z.B. Asphalt, Beton oder Betonformstein) herzustellen. Die Wege sind nach Bedarf regelmäßig zu reinigen. Temporäre Fahrwege aus MV-Schlacke sind bei der Erkennung von freiwerdenden Staubemissionen zu bewässern.

4.5 Staubende Abfälle sind sofort nach ihrem Einbau mit geeigneten Materialien abzudecken.

## 5. Lärm

### 5.1 Grenzwerte

Sämtliche Anlagen des Deponiebetriebes einschließlich der auf dem Betriebsgrundstück verkehrenden Kraftfahrzeuge und Transporteinrichtungen sind so zu errichten und zu betreiben, dass in den angrenzenden Wohngebieten „Grauer Wall“ (Immissionspunkte 1 und 2) und „Pillauer Straße“ (Immissionspunkte 3, 4 und 5) in Bremerhaven-Speckenbüttel die Immissionsgrenzwerte für den Beurteilungspegel von

55 dB(A) am Tage nicht überschritten werden.

Die Lage der Immissionspunkte ist ersichtlich im „Anhang 1 Lageplan 109SST187“ des Lärmgutachtens (Anlage 6)

### 5.2 Betriebszeiten

Der Betrieb der Deponie ist von montags bis samstags in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr zulässig.

Die Betriebszeiten der Geräte werden entsprechend Tabelle 5 des Fachgutachtens Lärm vom 2.2.2010 (s. Anlage 6) wie folgt begrenzt:

Raupe	maximal 6 Stunden täglich
Radlader 1	maximal 6 Stunden täglich
Radlader 2	maximal 1 Stunde täglich
Kompaktor	maximal 4 Stunden täglich
Bagger	maximal 5 Stunden täglich

Durch regelmäßige Wartung (insbesondere Kettenpflege und Prüfung der Auspuffanlage) ist sicherzustellen, dass sich die Geräuschemissionen der eingesetzten Geräte nicht erhöhen.

Der Anlieferverkehr wird entsprechend des Fachgutachtens Lärm vom 2.2.2010 (Anlage 6) wie folgt begrenzt:

LKW-Anlieferungen:	maximal 60 täglich
PKW-Anlieferungen:	maximal 600 täglich

Die Leerlaufzeiten der LKW auf der Waage werden entsprechend Tabelle 5 des Fachgutachtens Lärm vom 2.2.2010 (Anlage 6) auf maximal 3 Stunden täglich begrenzt.

## 6. Abfallrechtliche Auflagen

6.1 Werden Abfälle angeliefert, die in ihrer Beschaffenheit, in ihrer Zusammensetzung und in ihren Schadstoffgehalten nicht den bisherigen Angaben des Abfallerzeugers

entsprechen oder für die die Deponie nicht zugelassen ist, hat der Abfall bis zur Entscheidung über weitere Maßnahmen im Sicherstellungsbereich zu verbleiben. Der Abfall ist dort eindeutig zu kennzeichnen und von anderen Abfällen ausnahmslos getrennt zu lagern.

- 6.2 Die Sicherstellung von Abfällen ist unverzüglich dem Umweltschutzamt Bremerhaven – Abfallbehörde – (im Weiteren: Abfallbehörde) unter Angabe aller Details über den Abfall, seine Herkunft und Beschaffenheit und den Grund der Sicherstellung schriftlich anzuzeigen und im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Die Entscheidung über den weiteren Umgang mit sichergestellten Abfällen ist unter Vorlage von Vorschlägen mit der Abfallbehörde abzustimmen. Sie richtet sich im Zweifelsfall nach den Maßgaben der Abfallbehörde. Die Anforderungen an die Dokumentation im Betriebstagebuch und an die Nachweisführung bleiben unberührt.
- 6.3 Die Entsorgung asbesthaltiger Abfälle hat nach Ziffer 11 der Vollzugshilfe der Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (Mitteilung Nr. 23, Stand September 2009) zu erfolgen. Abweichend von den Forderungen des Merkblatts dürfen Asbestabfälle gemeinsam mit anderen Abfällen abgelagert werden, um die Stabilität des Einbaus zu gewährleisten.

## **7. Entwässerungsrechtliche Auflagen**

### **7.1 Entwässerungsbaugenehmigung**

- 7.1.1 Die in den Bauvorlagen in grün eingetragenen Prüfvermerke sind für die Bauausführung verbindlich.
- 7.1.2 Die Entwässerungsbaugenehmigung als Teil des Planfeststellungsbeschlusses und die genehmigten Bauvorlagen (Anlagen zum Planfeststellungsbeschluss) sind auf der Baustelle bereitzuhalten. Dem mit der Bauüberwachung Beauftragten ist jederzeit Zutritt zur Baustelle und Einblick in die Unterlagen zu gewähren.
- 7.1.3 Ergibt sich bei der Durchführung des Bauvorhabens die Notwendigkeit, von den genehmigten Bauvorlagen abzuweichen, so ist für die beabsichtigte Abweichung die erforderliche Baugenehmigung (Änderung des Planfeststellungsbeschlusses) sofort zu beantragen. Abweichungen von der erteilten Entwässerungsbaugenehmigung dürfen erst nach Erteilen der dafür erforderlichen Zulassung ausgeführt werden.
- 7.1.4 Im Rahmen des Entwässerungsbaugenehmigungsverfahrens sind eine Rohbau- und eine Schlussabnahme durch die Entsorgungsbetriebe Bremerhaven – Grundstücksentwässerung – (im Weiteren: Entwässerungsbehörde) erforderlich. Die Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft oder ihr Beauftragter müssen die Abnahmen schriftlich bei der Entwässerungsbehörde beantragen. Anträge auf Teil- oder Schlussabnahme müssen rechtzeitig, mindestens aber drei Tage vor dem Abnahmezeitpunkt bei der Entwässerungsbehörde eingegangen sein. Die Teilabnahme ist in offener Baugrube vorzunehmen. Es bleibt vorbehalten, dass die Entwässerungsbehörde die Freilegung von bereits verfüllten Baugruben oder geeignete Ersatzmaßnahmen zum Nachweis der Leitungsführung und der ordnungsgemäßen Bauausführung fordern kann.

Die Entwässerungsanlagen dürfen erst **nach** der Schlussabnahme in Betrieb genommen werden.

- 7.1.5 Alle Revisionsschächte sind bis zur Geländeoberkante hochzuführen. Die Schacht-  
abdeckungen müssen jederzeit frei zugänglich sein. Es sind nur Schachtabdeckungen

nach den einschlägigen technischen Baubestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

- 7.1.6 Nach Abschluss der Maßnahme ist der Entwässerungsbehörde ein vollständiger Bestandsplan aller auf dem Grundstück befindlichen Entwässerungsanlagen zuzusenden.

## 7.2 Einleitungsgenehmigung

### 7.2.1 Allgemeines

Für Abwasserteilströme mit unterschiedlicher Belastung wird die Einhaltung der Grenzwerte auf dem Grundstück für jeden Abwasserteilstrom einzeln lt. § 8 Abs. 7 EWOG verlangt.

Überwachungspflichtiges Abwasser fällt auf dem o.g. Grundstück in zwei Teilströmen an:

- Deponiesickerwasser, Ableitung über Fanggraben und Sedimentations-schacht, Probenahmestelle A
- Abwasser aus dem Abwasserteilstrom des Waschplatzes, Ablauf der Leichtflüssigkeitsabscheideranlage, Probenahmestelle B

### 7.2.2 Anforderungen an die Einleitung nichthäuslichen Abwassers

Die Erlaubnis zur Einleitung von nichthäuslichem Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen ist an folgende Anforderungen lt. § 8 d des EWOG sowie Anhang 51 und Anhang 49 AbwV gebunden.

An das Abwasser werden vor der Vermischung mit anderem Abwasser folgende Anforderungen gestellt:

#### 7.2.2.1 Allgemeine Anforderungen – Deponie Sickerwasser -

Der Volumenstrom und die Schadstofffracht des Sickerwassers sind durch geeignete Maßnahmen bei der Errichtung und dem Betrieb der Deponie so gering zu halten, wie dies nach dem Stand der Technik möglich ist. Unter „Stand der Technik“ im Sinne dieses Beschlusses wird die Einhaltung der Grenzwerte der Abwasserverordnung in der jeweils geltenden Fassung verstanden.

Das Abwasser, dessen Schmutzfracht aus dem Abwasserteilstrom **A „Oberirdische Ablagerung von Abfällen“** stammt, darf nur in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden, wenn insbesondere folgende Anforderungen gemäß Anhang 51 AbwV erfüllt werden:

An dem im Lageplan (Anlage 16) bezeichneten Überwachungspunkt **PROBENAHMESTELLE (A)** darf das Schmutzwasser im Teilstrom neben den im Anhang zum § 8 c Abs. 1 des EWOG genannten allgemeinen Grenzwerten folgende Grenzwerte lt. Anhang 51 AbwV nicht überschreiten:



**Deponie Sickerwasser, Ableitung Sedimentationsschicht, Probenahmestelle A**

Parameter	Stichprobe mg/l	Qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe mg/l
Quecksilber		0,05
Cadmium		0,1
Blei		0,5
Chrom, ges.		0,5
Chrom VI	0,1	
Kupfer		0,5
Nickel		1,0
Zink		2,0
Arsen		0,1
Cyanid, leicht freisetzbar	0,2	
Sulfid	1,0	
AOX	0,5	

Als Untersuchungsmethoden finden die in der Abwasserverordnung genannten DIN-Verfahren in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

7.2.2.2 Das Deponiesickerwasser darf mit anderem Abwasser, ausgenommen Abwasser, das aus Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen stammt, zum Zweck der gemeinsamen biologischen Behandlung nur vermischt werden, wenn zu erwarten ist, dass mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt wird:

a) Bei der Fisch-, Leuchtbakterien- oder Daphnientoxizität einer repräsentativen Abwasserprobe werden nach Durchführung eines Eliminationstestes mit Hilfe einer biologischen Labor-Durchlaufkläranlage (Anlage z.B. entsprechend DIN 38412-L 26) folgende Anforderungen nicht überschritten:

Fischgiftigkeit	$G_F = 2$ ,
Daphniengiftigkeit	$G_D = 4$ und
Leuchtbakteriengiftigkeit	$G_L = 4$

Durch Maßnahmen wie Nitrifikation in der biologischen Laborkläranlage oder pH-Wert-Konstanthaltung ist sicherzustellen, dass eine Überschreitung des  $G_F$ -Wertes nicht durch Ammoniak ( $NH_3$ ) verursacht wird. Das Abwasser darf zum Einfahren der biologischen Laborkläranlage beliebig verdünnt werden. Bei Nährstoffmangel können Nährstoffe zudosiert werden. Während der Testphase darf kein Verdünnungswasser zugegeben werden.

b) Es wird ein DOC-Eliminationsgrad von 75 Prozent entsprechend der Nummer 408 der Anlage „Analysen- und Messverfahren“ erreicht.

c) Das Abwasser weist vor der gemeinsamen biologischen Behandlung mit anderem Abwasser bereits eine CSB-Konzentration von weniger als 400 mg/l auf.

7.2.2.3 Das Abwasser, dessen Schmutzfracht aus dem Betriebsbereich des **Waschplatzes, Ablauf Leichtflüssigkeitsabscheideranlage, Probenahmestelle B**, stammt, darf nur

in die Abwasseranlagen eingeleitet werden, wenn insbesondere folgende Anforderungen gemäß Anhang 49 der AbwV erfüllt sind:

- a) Das Abwasser darf keine organischen Komplexbildner enthalten, die nach 28 Tagen nicht mindestens einen DOC-Eliminierungsgrad von 80 Prozent entsprechend der Nummer 406 der Anlage „Analysen- und Messverfahren“ zu § 4 der AbwV.
- b) Ferner darf das Abwasser keine organisch gebundenen Halogene, die aus Wasch- und Reinigungsmitteln oder sonstigen Betriebs- und Hilfsstoffen stammen, enthalten.
- c) Der Nachweis, dass diese Anforderungen eingehalten sind, kann dadurch erbracht werden, dass alle jeweils eingesetzten Wasch- und Reinigungsmittel oder sonstigen Betriebs- und Hilfsstoffe in einem Betriebstagebuch aufgeführt sind und nach Angaben des Herstellers keine der genannten Wasch- und Reinigungsmittel sowie Stoffe und Stoffgruppen enthalten.
- d) In Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen darf nur Abwasser abgeleitet werden, das abscheidefreundliche Wasch- und Reinigungsmittel oder instabile Emulsionen enthält, die die Reinigungsleistung der Anlage nicht beeinträchtigen. Abscheidefreundlich im Sinne des Anhanges 49, sind Reinigungsmittel, die in Verbindung mit Leichtflüssigkeiten temporärstabile oder instabile Emulsionen bilden, d.h. die nach dem Reinigungsprozess deemulgieren.
- e) An dem im Lageplan bezeichneten Überwachungspunkt **PROBENAHMESTELLE (B)** darf das Schmutzwasser im Teilstrom neben den im § 8 c EWOG genannten allgemeinen Grenzwerten die nachfolgenden Grenzwerte lt. Anhang 49 der AbwV nicht überschreiten:

**Ablauf Leichtflüssigkeitsabscheider, Probenahmestelle B**

<b>Parameter</b>	<b>Stichprobe mg/l</b>
Kohlenwasserstoffe, gesamt	20

Als Untersuchungsmethode finden die in der Abwasserverordnung genannten DIN-Verfahren in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

Die Anforderung für einen Kohlenwasserstoffwert, gesamt, von 20 mg/l für den Ablauf der Abscheideranlage (Probenahmestelle B) gilt auch als eingehalten, wenn eine durch allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für Anlagen zur Begrenzung von Kohlenwasserstoffen in mineralölhaltigem Abwasser oder sonst nach Landesbaurecht zugelassene Abwasservorbehandlungsanlage entsprechend der Zulassung eingebaut, betrieben und regelmäßig gewartet sowie vor Inbetriebnahme und in regelmäßigen Abständen von nicht länger als 5 Jahren nach Landesrecht auf ihren ordnungsgemäßen Zustand überprüft wird.

Sollte diese Regelung gewünscht werden, so sind die entsprechenden Nachweise der Entwässerungsbehörde vorzulegen.

- 7.2.3 Der Umfang der behördlichen Überwachung der Einleitungen wird für die unter der Nr. 7.2.2.1 und 7.2.2.2 e) genannten Parameter wie folgt festgelegt:

Probenahmestelle A : 4 x pro Jahr, Probenahmestelle B: 2 x pro Jahr

Die Entwässerungsbehörde veranlasst die Probenahme und Untersuchung in einem anerkannten Labor. Die Kosten der Abwasserüberwachung trägt der Deponiebetreiber.

#### 7.2.4 Für die Parameter unter der Nr. 7.2.2.1 (Probenahmestelle A) wird eine Eigenüberwachung festgeschrieben:

Die Häufigkeit der Eigenüberwachung wird auf 8 x pro Jahr festgelegt

Die Untersuchungen sind durch ein anerkanntes Labor durchzuführen und die Ergebnisse der Entwässerungsbehörde innerhalb eines Monats nach Probenahme mitzuteilen.

#### 7.2.5 Messstellen

Die Entnahme von Schmutzwasserproben erfolgt in den im beigefügten Lageplan (Anlage 16) bezeichneten Überwachungspunkten (Probenahmestellen A + B). Die Probenahmestellen sind deutlich zu kennzeichnen. Es sind alle Vorkehrungen zu treffen, die eine Entnahme von Abwasserproben an den festgelegten Messstellen zu jeder Zeit – nach den arbeitssicherheitstechnischen Vorgaben - sicherstellen.

#### 7.2.6 Verantwortliche Personen

Die für die Überwachung und Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Einleitgenehmigung verantwortlichen Personen und deren Stellvertreter sind der Entwässerungsbehörde schriftlich innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses zu benennen.

Die Überwachung der Einleitung des nichthäuslichen Schmutzwassers darf nur zuverlässigen und geschulten Personen übertragen werden.

#### 7.2.7 Betriebstagebuch, Betriebsstörungen

Für den Betrieb von Abwasservorbehandlungsanlagen ist ein Betriebstagebuch zu führen. Dem Betriebstagebuch ist dieser Beschluss in Kopie beizuheften. Die für die Überwachung der Einleitung des nichthäuslichen Schmutzwassers beauftragten Personen sind im Betriebstagebuch zu vermerken.

Störungen im Betrieb, soweit sie die Einleitung des nichthäuslichen Schmutzwassers betreffen, müssen der Entwässerungsbehörde unverzüglich unter der Telefonnummer 9800/630 oder -631 oder per Email: [info@ebb-bremerhaven.de](mailto:info@ebb-bremerhaven.de) gemeldet werden.

Weiterhin sind Störungen mit Datum, Zeitdauer und Ursache im Betriebstagebuch festzuhalten. Das Betriebstagebuch ist den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Entwässerungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Bei Benutzung automatischer Mess- und Registriereinrichtungen sind die Schreibstreifen ebenso wie abgeschlossene Betriebstagebücher zwei Jahre aufzubewahren.

#### 7.2.8 Mitteilungspflichten

Betriebliche Veränderungen, die Auswirkungen auf die Menge oder Zusammensetzung des eingeleiteten Schmutzwassers haben (z.B. Unterhaltungsarbeiten an den Entwässerungssystemen, Einleitung von Löschwasser u.a.), sind der Entwässerungsbehörde vor ihrer Durchführung anzuzeigen. Die Sicherheitsdatenblätter aller eingesetzten Wasch-, Reinigungs- und Behandlungsmittel für den Bereich der Werkstatt/Waschplatz sind der Entwässerungsbehörde vorzulegen.

### 7.3 Niederschlagswasserbeseitigung

Für die bestehende Entwässerung von Niederschlagswasser über Hofsinkkästen im befestigten Auffahrtbereich vor der Waage und im Bereich des überdachten „Zwischenlagers“ über die Schächte KS 2 bzw. KS 3 an die Hauptschmutzwasserleitung gilt aufgrund der zu erwartenden Belastungen durch den Anlieferungsverkehr der Deponie der § 9 Absatz 2 EWOG:

„Niederschlagswasser gilt als nichthäusliches Schmutzwasser und darf nur in die zur Ableitung von Schmutzwasser bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden, wenn seine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung von Schadstoffen nicht möglich ist und das Niederschlagswasser deshalb nach den für die Stadt Bremerhaven verbindlichen wasserrechtlichen Vorschriften für die Niederschlagswasserbeseitigung nicht in Gewässer eingeleitet werden darf.“

### 7.4 Abscheideranlagen

Bemessung, Einbau und Betrieb von Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten, für Fettabscheider und für Heizölsperren bestimmen sich nach den einschlägigen technischen Baubestimmungen in ihren jeweils geltenden Fassungen. Die Prüfung der Dichtheit von Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen und Schlammfängen ist entsprechend der DIN 1999-100 durchzuführen.

Dem Betreiber der Leichtflüssigkeitsabscheideranlage wird eine bedarfsgerechte Entsorgung unter den folgenden Voraussetzungen erlaubt:

- a. Die Anlage wird mindestens in monatlichen Abständen von einem Sachkundigen kontrolliert. Die Sachkunde wird durch Teilnahme an einem eintägigen Seminar mit anschließender Vor-Ort-Einweisung nachgewiesen.
- b. Die Ergebnisse der Kontrollen (mindestens die Höhe des Schlammspiegels und Stärke der Leichtflüssigkeitsschicht) dürfen die zulässigen Werte der bauaufsichtlichen Zulassung der Anlage nicht übersteigen. Sie sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren. Das Betriebstagebuch ist in der Betriebsstätte zu hinterlegen.
- c. Nach spätestens 5 Jahren ist die komplett entleerte und gereinigte Anlage von einem Fachkundigen entsprechend der DIN 1999-100 auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen.
- d. Der Betreiber hat die mindestens einmal jährliche Prüfung der Ergebnisse der Eigenkontrolle durch einen Fachkundigen entsprechend der DIN 1999-100 oder durch die Abwasserbehörde zu dulden. Die Erlaubnis wird widerrufen, wenn die Voraussetzungen ihrer Erteilung nicht mehr erfüllt werden.

### 7.5 Dichtheitsprüfung

Die Wasserdichtheit von Schmutzwassergrundleitungen ist bei der Teilabnahme durch den Bauherrn nachzuweisen. Das Protokoll der Druckprüfung nach DIN 1610 ist der Entwässerungsbehörde vorzulegen. Die Wasserdichtheit der Grundleitungen, Schächte und Inspektionsöffnungen ist vor der Inbetriebnahme bzw. der Schlussabnahme durch einen Fachbetrieb schriftlich nachzuweisen.

## **7.6 Entwässerungsrechtliche Hinweise**

- 7.6.1 Für die Erteilung der Entwässerungsbaugenehmigung und für die Ausführung des Bauvorhabens ist das EWOG in Verbindung mit der BremLBO und den technischen Bestimmungen der DIN 1986, gültig jeweils in der Fassung der Änderungen, maßgebend.
- 7.6.2 Für die Einleitungsgenehmigung sind die Anforderungen der §§ 8 ff des EWOG einzuhalten.
- 7.6.3 Um in einem Havariefall (Löschwasser, Leckagen im Dichtungssystem) die Ableitung von belastetem Niederschlagswasser in den Vorfluter zu unterbinden, wird der Einbau von entsprechenden Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Absperrschieber) empfohlen.

## **8. Wasserrechtliche Auflagen**

### **8.1 Grundwasser**

- 8.1.1 Zur Verifizierung der bisherigen Ergebnisse und Bestätigung der Grundwasserfließrichtung sind zunächst über einen Zeitraum von 5 Jahren großräumige, vierteljährliche Stichtagsmessungen durchzuführen. Hierfür sind die bereits 2006 für eine Stichtagsmessung genutzten Messstellen (s. Anlage 2 Plan Nr. 1350GP004 vom 18.03.2010) und zusätzlich die im östlichen Deponiebereich neu erstellten Messstellen heranzuziehen (GMS 4, 5, 6 sowie die 2011 neu erstellten GMS). Die Ergebnisse der Stichtagsmessungen sind in einem Gleichenplan darzustellen und jährlich gutachterlich zu bewerten.
- 8.1.2 Das Grundwassermonitoring ist um den aktuell schon untersuchten Parameter Bor sowie als weiteren Parameter um BTEX zu ergänzen gemäß LAGA-Mitteilung 28, Technische Regeln für die Überwachung von Grund-, Sicker- und Oberflächenwasser sowie oberirdische Gewässer bei Abfallentsorgungsanlagen, WÜ 98, Teil 1: Deponien.
- 8.1.3 Die Ergebnisse des Monitorings sind in einem Bericht zu dokumentieren, gutachtlich zu bewerten und dem Umweltschutzamt Bremerhaven – Wasserbehörde – (im Weiteren: Wasserbehörde) jährlich bis zum 15. April des Folgejahres unaufgefordert vorzulegen. Hierzu sind die Analysenergebnisse der Wasserbehörde zusätzlich in einem abgestimmten digitalen Format zu übermitteln.
- 8.1.4 Die Analysenergebnisse der Sickerwasserbeprobung und die jeweiligen Sickerwassermengen sind der Wasserbehörde jährlich vorzulegen. Hierbei ist für die Festlegung des Parameterumfangs die v. g. LAGA-Mitteilung heranzuziehen.
- 8.1.5 Auffällige Schadstoffgehalte oder Schadensfälle sind der Wasserbehörde unverzüglich mitzuteilen. Zusätzliche Untersuchungen können darüber hinaus durch die Wasserbehörde durchgeführt oder veranlasst werden. Die entsprechenden Ergebnisse sind dann ebenfalls in den Bericht aufzunehmen und zu bewerten.
- 8.1.6 Sämtliche Änderungen des Monitoringumfangs sind mit der Wasserbehörde einvernehmlich abzustimmen.
- 8.1.7 Das Deponiesickerwasser ist auch im Bereich des südöstlichen Deponiefußes durch eine Dränrigole zu fassen (s. Anlage 2 Lageplan 1350GP 140 vom 18.03.2010: optionale Dränrohrleitung). Diese Dränrigole ist hinsichtlich ihrer Tiefenlage fachgerecht direkt auf der Kleioberfläche zu verlegen.

- 8.1.8 Sämtliche Aufschlussbohrungen sind der Wasserbehörde mindestens eine Woche vorher anzuzeigen. Die Bohrergebnisse, das entsprechende Gutachten sowie der Nachweis einer fachgerechten Abdichtung sind der Wasserbehörde unmittelbar nach Abschluss der Arbeiten vorzulegen.
- 8.1.9 Der Rückbau von Grundwassermessstellen ist mit anschließendem Nachweis einer fachgerechten Verpressung der Wasserbehörde anzuzeigen.

Hinweis: Eine evtl. Grundwasserabsenkung bedarf einer wasserbehördlichen Erlaubnis (u.a. Grundwasserentspannung im Zuge Dränrigolenbau).

## 8.2. Monitoring oberirdische Gewässer

### 8.2.1 Regelmäßige Untersuchungen an den vier Einleitungsstellen

Nach Fertigstellung der Drosselschächte sind regelmäßige Untersuchungen des anfallenden Niederschlagswassers durchzuführen. Aus den jeweiligen Drosselschächten sind vierteljährlich folgende Parameter zu untersuchen:

Parameter	Einheit	Grenzwert
Gesamtkohlenstoff (DOC)	mg/l	10,0
Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB5)	mg/l	< 5,0
Ammoniumstickstoff (NH <sub>4</sub> -N)	mg/l	2,0
Nitratstickstoff (NO <sub>3</sub> -N)	mg/l	5,0
Nitritstickstoff (NO <sub>2</sub> -N)	mg/l	< 1,0
Phosphor, gesamt	mg/l	< 1,0
Kohlenwasserstoffe, gesamt	mg/l	0,20
Giftigkeit gegenüber Fischeiern	G <sub>ei</sub>	2

Treten bei den Untersuchungen Auffälligkeiten auf, ist in Abstimmung mit der Wasserbehörde unter Berücksichtigung der aufgetretenen Belastungen der Untersuchungsumfang zu erweitern.

### 8.2.2 Regelmäßige Untersuchungen in der Neuen Aue

An zwei ausgewählten Probenahmestellen im Gewässer Neue Aue (siehe Anlage zum Schreiben der Wasserbehörde vom 16.2.2011, Anlage 27) sind halbjährlich folgende Parameter von einem Fremdlabor zu untersuchen:

Parameter	Einheit
Uhrzeit	
Temperatur Luft	°C
Färbung	
Trübung	
Geruch	
Sauerstoff O <sub>2</sub>	mg/l
Sauerstoffsättigung	%
Temperatur Wasser	°C
pH-Wert	
Leitfähigkeit	µS/cm
Eisen	mg/l
Nitrat-N	mg/l
Ammonium-N	mg/l
Gesamt Phosphat-P	mg/l

Sulfat	mg/l
Chlorid	mg/l
DOC	mg/l
BSB5	mg O2/l
Nitrit-N	mg/l
Stickstoff gesamt	mg/l
Ortho-PO4-P	mg/l
CSB	mg/l
AOX	µg/l
Sulfid	mg/l
Aufschluss (Hg)	
Quecksilber	mg/l
Chrom	mg/l
Nickel	mg/l
Kupfer	mg/l
Zink	mg/l
Arsen	mg/l
Cadmium	mg/l
Blei	mg/l
Chrom (VI)	mg/l
Cyanid, leicht freisetzbar	mg/l

Treten bei den Untersuchungen Auffälligkeiten auf, ist in Abstimmung mit der Wasserbehörde unter Berücksichtigung der aufgetretenen Belastungen der Untersuchungsumfang zu erweitern.

### 8.2.3 Einlaufbauwerke in Gewässer

Die vier Einläufe sind böschungsgleich mit Froschklappe einzubauen. Die anschließenden Böschungsbereiche sind anzusäen. Ein ungehinderter Abfluss ist zu gewährleisten. Die Durchführung der Arbeiten ist von der Wasserbehörde abzunehmen.

## 9. Naturschutz- und waldrechtliche Auflagen

- 9.1 Die Gehölzbeseitigung ist abschnittsweise in Teilgrößen von 2 bis 4 ha außerhalb der Vegetationsperiode vom 1. Oktober bis Ende Februar des Folgejahres vorzunehmen.
- 9.2 Längerfristig offene Außenböschungen sind zu vermeiden und durch sukzessive Randwälle zu begrünen.
- 9.3 Die landschaftsgerechte Rekultivierung des Deponiekörpers ist vor den ersten Begrünungsmaßnahmen anhand einer Ausführungsplanung mit der Naturschutzbehörde beim Umweltschutzamt Bremerhaven (im Weiteren: Naturschutzbehörde) abzustimmen.
- 9.4 Der zeitliche Ablauf der Begrünung soll in Abhängigkeit von der Verfüllung in ähnlichen Abschnitten und Größenordnungen wie die Beseitigung erfolgen.
- 9.5 Zur Erfüllung der Anforderungen des Bremischen Waldgesetzes sind mindestens 9,9 ha mit standortgerechten Gehölzen, auch unter Verwendung von Großbäumen wie z.B. Sandbirke und Silberweide, aufzuforsten. Die Zusammensetzung der zu verwendenden Gehölze ist im Zuge der Ausführungsplanung näher zu bestimmen.
- 9.6 Die Naturschutzbehörde ist bei der Teilabnahme von Teilaufforstungen zu beteiligen.

- 9.7 Die Herstellungs- und Entwicklungspflege sowie die dauerhafte Unterhaltung der Kompensationsmaßnahmen ist zu gewährleisten und mit der Naturschutzbehörde abzustimmen.

## **10. Auflagenvorbehalt**

Dieser Planfeststellungsbeschluss ergeht unter dem Vorbehalt nachträglicher Änderungen der vorgenannten Nebenbestimmungen, wenn sich im weiteren Betrieb der Deponie die Notwendigkeit von Änderungen bzw. Ergänzungen ergibt.

## **VII Weitere Entscheidungen**

### **1. Entscheidung über Einwendungen**

Entscheidung über Einwendungen gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 74 Abs. 2 VwVfG.

Soweit Einwendungen privater Dritter und Stellungnahmen der im Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange nicht schon während der mündlichen Erörterung ausgeräumt worden sind bzw. ihnen durch Auflagen, Vereinbarungen, Zusagen und Erklärungen außerhalb des Planfeststellungsbeschlusses Rechnung getragen wird oder soweit sie sich nicht im Laufe des Planfeststellungsverfahrens auf andere Art und Weise erledigt haben, werden sie zurückgewiesen. Die Gründe für die Zurückweisung ergeben sich aus Ziffer B II 4. dieses Beschlusses.

### **2. Entscheidung über verfahrensrechtliche Anträge**

Anträge, die im Rahmen des Erörterungstermins gestellt wurden, werden zurückgewiesen. Die Gründe für die Zurückweisung ergeben sich aus Ziffer B II 6. dieses Beschlusses.

### **3. Anlagen und Bereiche, die nicht vom Planfeststellungsbeschluss erfasst werden**

Von diesem Beschluss nicht erfasst werden

- die Ostflanke der Deponie (gekennzeichnet im Plan „Lageplan Einteilung der Deponieabschnitte, Blatt 1350GP100 vom 18.3.2010“),
- das mit Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 24.3.2009 zugelassene Zwischenlager für Gewerbeabfälle,
- die Grünabfallannahmestelle,
- die Anlage zur Behandlung von Öl- und Benzinabscheiderinhalten,
- die Ballierungsanlage (Behandlung und Zwischenlagerung) für Siedlungsabfälle.

### **4. Kostenfestsetzung**

Für die Erteilung dieses Planfeststellungsbeschlusses werden vorläufig Gebühren in Höhe von insgesamt 88.195,00 Euro festgesetzt.

Der genannte Betrag wird mit Bekanntgabe dieser Festsetzung fällig. Er ist unter Angabe der Rechnungsnummern auf eines der in den Rechnungen angegebenen Konten zu überweisen.



## **5. Sofortige Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird hiermit auf den Antrag der BEG vom 22.12.2011 gemäß § 80 a Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet.

## **B Entscheidungsgründe**

### **I Sachverhalt**

#### **1. Beschreibung des Vorhabens**

##### **1.1 Derzeitiger Betrieb**

Die Deponie Grauer Wall in Bremerhaven wird seit den 1950er Jahren betrieben. Betreiber der Anlage ist die Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft mbH (BEG), Zur Hexenbrücke 16 in 27570 Bremerhaven.

Für die Deponie liegt ein Planfeststellungsbeschluss für die Erweiterung der Deponie Grauer Wall vom 15. Juni 1983 vor, der vom Senator für das Bauwesen der Freien Hansestadt Bremen erlassen wurde. In diesem Beschluss wurde die Gesamtfläche der Deponie planfestgestellt.

Die Deponie Grauer Wall besteht aus einem Altdeponiekörper (Deponieabschnitt 1) und der sogenannten Neuen Schüttfläche (Deponieabschnitt 2). Auf der Deponie wurden bisher ca. 2,5 Mio m<sup>3</sup> Abfälle, vorrangig Siedlungsabfälle, aber auch schadstoffbelastete Abfälle abgelagert. Der Deponieabschnitt 1 verfügt über eine mächtige geologische Barriere, aber nicht über ein Basisabdichtungssystem und wird seit dem 16.7.2009 nicht mehr zur Ablagerung von Abfällen genutzt. Er befindet sich seit diesem Zeitpunkt in der Stilllegungsphase. Der Deponieabschnitt 1 wurde von der zuständigen Planfeststellungsbehörde als Deponie der Klasse I eingestuft.

Der Deponieabschnitt 2 gliedert sich in zwei Unterabschnitte. Auf dem Deponieabschnitt 2.1 werden ausschließlich Abfälle aus dem betriebseigenen Müllheizkraftwerk der Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft abgelagert. Hierbei handelt es sich um Filterkuchen und Filterstäube. Der Deponieabschnitt 2.1 wird als betriebseigene Monodeponie der Klasse III betrieben. Auf dem Deponieabschnitt 2.2 werden zugelassene Abfälle abgelagert, die den Zuordnungskriterien für eine Deponieklasse I entsprechen.

##### **1.2 Öffentlich-rechtlicher Vertrag vom 30. Juni 2009**

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr und die Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft haben am 30. Juni 2009 einen öffentlich-rechtlichen Vertrag, die Deponie „Grauer Wall“ betreffend, gemäß § 54 Satz 1 Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz geschlossen.

Gegenstand des Vertrags war die abfallrechtliche Anzeige der Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft zur Fortführung der Deponie nach § 14 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 8 DepV vom 24. Juli 2002 (BGBl. I S. 2807). Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr hat durch den Vertrag die Einstufung der Deponie Grauer Wall in Deponieklassen vorgenommen. Danach wurde der Deponieabschnitt 1 als Deponie der Klasse I und der Deponieabschnitt 2 als Deponie der Klasse III eingestuft.

Die Einstufung des Deponieabschnitts 1 als Deponie der Klasse I hatte zur Folge, dass dieser Deponieabschnitt lediglich bis zum 15.7.2009 betrieben werden konnte.

Der Vertrag beinhaltet ferner die Verpflichtung der Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft, einen Antrag auf Planfeststellung für die Errichtung und den Betrieb von drei weiteren Deponieabschnitten zu stellen. Gleichzeitig soll der Antrag die Stilllegung mit Aufbringung des erforderlichen Oberflächenabdichtungssystems (teilweise in Form einer mehrfach-funktionalen Abdichtung) einschließen.

Ferner hat sich die Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft verpflichtet, zügig eine Profilierung des Plateaus auf dem Deponieabschnitt 1 vorzunehmen, um bis zur Aufbringung der multifunktionalen Abdichtung das Eindringen von Niederschlagswasser zu minimieren.

Es wurde festgelegt, dass der Deponieabschnitt 4 (inzwischen DA 4.1) als Monodeponie für betriebseigene Abfälle beantragt wird. Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr hat die Risiken für die Schutzgüter Boden, Grundwasser und Oberflächenwasser, die sich bei einem Einbau der für den Deponieabschnitt 4.1 vorgesehenen betriebseigenen Abfälle ergeben können, geprüft. Nach dieser Prüfung durch den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr konnte festgestellt werden, dass eine Gefährdung der vorgenannten Schutzgüter nicht zu besorgen ist. Dementsprechend konnten die Anforderungen nach den Nummern 1 und 2 des Anhangs 1 DepV gemäß Nummer 3 des Anhangs 1 DepV antragsgemäß herabgesetzt werden.

Zur Aufrechterhaltung der ortsnahen Abfallentsorgung war die Beantragung eines Zwischenlagers für Abfälle, die den Zuordnungskriterien der Deponieklasse I entsprechen, vorgesehen.

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr hat festgestellt, dass aus damaliger Sicht einer Planfeststellung nichts entgegen stand, wenn die Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft einen Antrag mit den Inhalten des Vertrages stellt und sich im Zuge des Verfahrens nicht herausstellt, dass unüberwindbare Rechtspositionen privater Dritter oder zwingende Gründe des Gemeinwohls entgegenstehen.

### 1.3 Änderungsantrag

Die Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft hat einen Antrag zur Änderung der Deponie Grauer Wall gemäß § 31 Abs. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz gestellt.

Das beantragte Vorhaben umfasst:

- Die Stilllegungsmaßnahmen der Deponieabschnitte 1 sowie 2.1 und 2.2
- Die Errichtung und den Betrieb der Deponieabschnitte 3 und 4.2 als Deponien der Klasse I und des Deponieabschnitts 4.1 als Deponie der Deponieklasse III gemäß Deponieverordnung
- Die Errichtung und den Betrieb des Deponieabschnittes 5 als Deponie der Klasse III gemäß Deponieverordnung.

Auf dem stillgelegten Deponieabschnitt 1 soll der Deponieabschnitt 3 als Deponie der Klasse I errichtet werden. Die Basisabdichtung dieses Abschnitts ist gleichzeitig die Oberflächenabdichtung des Deponieabschnitts 1 (Mehrfach-Funktionale-Abdichtung MFA).

Auf dem Deponieabschnitt 2 sollen die neuen Deponieabschnitte 4.2 und 4.1 als Deponie der Klassen I und III errichtet werden. Die Trennung des ehemaligen Deponie-

abschnitts 4 wurde nachträglich mit Schreiben vom 26.7.2011 (Anlage 22) beantragt. Auch hier wird eine Mehrfach-Funktionale Abdichtung aufgebracht.

Dort, wo der Altdeponiekörper nicht von dem Deponieabschnitt 3, 4.1, 4.2 oder 5 überbaut wird, wird ein Oberflächenabdichtungssystem aufgebracht, das den Anforderungen der DepV für die Abdichtung von Deponien der Klasse I entspricht.

Der Deponieabschnitt 5 soll als Deponie der Klasse III errichtet und auf einer Fläche betrieben werden, die derzeit noch für ein Zwischenlager genutzt wird.

Der Antragsteller gibt das Brutto-Auftragsvolumen mit 2,1 Mio m<sup>3</sup> und das Abfallablagervolumen mit ca. 1,5 bis 1,7 Mio. m<sup>3</sup> an. Das bedeutet eine Mindestlaufzeit von 20 Jahren.

#### **1.4 Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die BEG hat mit Schreiben vom 22.12.2011 einen Antrag gestellt, die sofortige Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses gemäß § 80 a Abs. 1 Nr. 1 VwGO anzuordnen.

Sie begründet ihren Antrag damit, dass angesichts der zahlreichen Einwendungen im Verfahren mit Klagen gegen den Planfeststellungsbeschluss und damit mit erheblichen Verzögerungen durch die Dauer eines gerichtlichen Verfahrens zu rechnen sei. Das Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit bestehe, weil die mit dem Planfeststellungsbeschluss verbundenen Änderungsvorhaben für die Deponie „Grauer Wall“ ein beträchtliches Investitionsvolumen besäßen und von einer erheblichen Vorlauf- und Bauzeit zur Errichtung der Änderungsmaßnahmen auszugehen sei. Müsste bis zum Abschluss eines etwaigen Rechtsstreits mit dem Beginn der Maßnahmen gewartet werden, würde dies zu erheblichen finanziellen Schäden bei der BEG führen. Mit der dann fehlenden Möglichkeit, Abfälle zur Ablagerung auf der Deponie annehmen zu können, könnten die bislang gemachten Vorlaufkosten für die Planung sowie das Planfeststellungsverfahren bei einer Verzögerung der Inbetriebnahme nicht amortisiert werden.

Weiter wird darauf verwiesen, dass im Müll-Heizkraftwerk Bremerhaven der BEG fortwährend Verbrennungsrückstände anfallen, für deren ordnungsgemäße und wirtschaftliche Entsorgung die Deponie „Grauer Wall“ ohne Unterbrechung benötigt werde.

Auch seien keine entgegenstehenden Interessen Dritter ersichtlich, die der Anordnung der sofortigen Vollziehung entgegen stünden. Durch den zeitnahen Beginn von Bau- und ggf. Ablagerungsmaßnahmen würden keine vollendeten, nicht mehr rückgängig zu machenden Tatsachen geschaffen. Auch würden keine irreparablen Gefahren für die Gesundheit oder die Lebensqualität der im Umkreis der Deponie wohnenden Bürgerinnen und Bürger begründet.

#### **1.5 Standort des Vorhabens**

Die Deponie liegt in Bremerhaven-Speckenbüttel. Westlich und südwestlich der Deponie ist ein Industriegebiet ausgewiesen. Östlich grenzt eine Grünanlage an die Deponie. Nordöstlich und südöstlich befindet sich Wohnbebauung (minimale Entfernung zur Wohnbebauung 150 m).

Der Deponiestandort zeichnet sich durch eine Lage am westlichen Rand der Geest aus. Entsprechend stellen sich die geologischen und hydrogeologischen Verhältnisse dar. Die Untergrundsituation der Deponie ist überwiegend durch die Marsch geprägt,

die wiederum durch holozäne Weichschichten in einer Mächtigkeit von 5 bis 15 m charakterisiert ist. Stellenweise sind geringere Mächtigkeiten anzutreffen. Die holozänen Weichschichten sind durch eine geringe Durchlässigkeit gekennzeichnet und bilden eine geologische Barriere, die den gesamten Standort auszeichnet. Das Grundwasser steht in diesem Bereich gespannt an.

Für die Fläche der Deponie Grauer Wall liegt kein gültiger Bebauungsplan vor. Es liegt ein gültiger Flächennutzungsplan vor, der für das Gebiet die Nutzung als Deponie zulässt.

Es besteht ein Landschaftsplan für den Deponiebereich aus dem Jahre 1999.

Naturschutz- oder FFH-Gebiete liegen 1 km bzw. 2,5 km entfernt.

Im Plangebiet liegen keine nach § 22a BremNatschG geschützten Biotope vor.

## **2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens**

### **2.1 Antragstellung**

Die Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft hat am 19.3.2010 (Eingang) beim Senator für Umwelt, Bau und Verkehr in seiner Eigenschaft als Planfeststellungsbehörde die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens zur wesentlichen Änderung der Deponie beantragt.

Dem Antrag waren die unter Nr. A III Nr.1 - 15 aufgeführten Planunterlagen beigelegt. Im Nachgang wurden die Planunterlagen um die Anlagen Nummern 16 – 30 ergänzt.

Die Antragsunterlagen erfüllen die Anforderungen an die nach § 6 UVPG vom Träger des Vorhabens vorzulegenden Unterlagen.

### **2.2 Antragskonferenz**

Am 26.10.2009 fand die Antragskonferenz mit den im späteren Verfahren beteiligten Behörden, der Antragstellerin und dem Planverfasser statt. Den Fachbehörden wurde Gelegenheit gegeben, sich über das Vorhaben zu informieren und ihre Forderungen hinsichtlich Inhalt und Umfang der Planunterlagen vorzubringen. Von dem Gespräch wurde ein Protokoll angefertigt.

Die Antragskonferenz erfüllte die Anforderungen nach § 5 UVPG an die Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen.

Ebenfalls zur Vorstellung des Verfahrens waren in einem gesonderten Termin am 26.10.2009 die Naturschutzverbände (GNUU, NABU, Landesfischereiverband, Landesjägerschaft) eingeladen worden, von denen jedoch lediglich der NABU, Ortsverband Bremerhaven, teilnahm.

### **2.3 Anhörungsverfahren**

#### **2.3.1 Beteiligung der Behörden**

Mit Schreiben vom 23.3.2010 wurde das Vorhaben folgenden Behörden zur Kenntnis gegeben:

- Bauordnungsamt Bremerhaven
- Umweltschutzamt Bremerhaven

- Abfallbehörde
- Bodenschutzbehörde
- Naturschutzbehörde
- Wasserbehörde
- Entsorgungsbetriebe Bremerhaven
- Feuerwehr Bremerhaven
- Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Dienstort Bremerhaven
- Gesundheitsamt Bremerhaven (mit Schreiben vom 16.4.2010)
- Senator für Umwelt, Bau und Verkehr
  - Verfahrensleitstelle
  - Abfallwirtschaft/-technik

Von den beteiligten Behörden wurden Stellungnahmen abgegeben. Die Stellungnahmen der Behörden wurden in Form von Nebenbestimmungen im Planfeststellungsbeschluss berücksichtigt.

Die Beteiligung der Behörden erfüllte die Anforderungen nach § 7 UVPG.

## **2.3.2 Anhörung der Gemeinden**

### **2.3.2.1 Anhörung der Gemeinde Bremerhaven**

Der Magistrat der Gemeinde Bremerhaven hat am 5.5.2010 einen zustimmenden Beschluss gefasst und die Anpassung der Deponie an die bestehende Rechtslage begrüßt. Der Magistrat hat um Berücksichtigung der fachbehördlichen Stellungnahmen gebeten.

Das Stadtplanungsamt der Stadtgemeinde Bremerhaven hat das gemeindliche Einvernehmen erklärt.

### **2.3.2.2 Anhörung der Gemeinde Langen**

Die Gemeinde Langen hat mit Schreiben vom 19.5.2010 Bedenken geltend gemacht, da das Vorhaben in der Nähe von Vorranggebieten für Trinkwassergewinnung und Wasserschutz zonen liege. Es werden möglicherweise nicht ausreichende Abdichtungssysteme, eine Feinstaubbelastung und eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes befürchtet.

## **2.3.3 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange**

Darüber hinaus wurden

- der Gesamtverband Natur- und Umweltschutz Unterweser e.V.
- der NABU Landesverband e.V.
- die Landesjägerschaft und
- der Landesfischereiverband

beteiligt.

### **2.3.3.1 Stellungnahme des Gesamtverbandes Natur- und Umweltschutz Unterweser e.V.**

Vom BUND als Beauftragter des GNUU wurden in seiner Stellungnahme vom 19.5.2010 folgende Punkte bemängelt bzw. Forderungen formuliert:

- Nicht gesicherte Dauerkontrolle für gefährliche Abfälle

- Kritische Untergrundverhältnisse auf der Osthälfte der Deponie
- Keine Belastungen der Neuen Aue
- Fehlende Vorortklärung des Restabwassers
- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes
- Beeinträchtigung der Anwohner durch Schattenwirkung
- Zusätzliche Ersatzmaßnahmen, Kompensationsmaßnahmen nicht ausreichend
- Fortsetzende Belastungen durch Transporte
- Geforderte Reduzierung der Staub- und Lärmemissionen

### **2.3.3.2 Stellungnahme des NABU**

Vom NABU wurden in seiner Stellungnahme vom 23.6.2010 folgende Punkte bemängelt:

- Befürchtung eines Grundbruchs und Probleme im Grund- und Oberflächenwasser
- Nichtausreichende Kompensation der naturschutzrechtlichen Beeinträchtigungen
- Forderung eines faunistischen Gutachtens
- Kompensation der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes
- Gefahr für die Anwohner durch Staubbeeinträchtigung
- Ungeklärtes Sickerwasser

### **2.3.4 Beteiligung der Öffentlichkeit**

Die amtliche Bekanntmachung des Vorhabens erfolgte am 3.4.2010 in der Nordsee-Zeitung und am 1.4.2010 im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen. Die Antragsunterlagen selbst lagen in der Zeit vom 12.4.2010 bis zum 11.5.2010 beim Stadtplanungsamt Bremerhaven und beim Senator für Umwelt, Bau und Verkehr öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Für die Gemeinde Langen wurde eine gesonderte Bekanntmachung und Auslegung veranlasst. Die amtliche Bekanntmachung des Vorhabens erfolgte am 19.6.2010 in der Nordsee-Zeitung. Die Auslegung der Planunterlagen erfolgte vom 21.6. bis 20.7.2010 im Rathaus Langen.

Für das durchgeführte Planfeststellungsverfahren gelten gemäß § 34 Abs. 1 S. 1 KrW-/AbfG die Vorschriften der §§ 72 bis 78 VwVfG. Es ist festzustellen, dass diese Vorschriften eingehalten und das Verfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurde.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfüllte die Anforderungen nach § 9 UVPG.

## **2.4 Darstellung der Einwendungen**

Gegen das Vorhaben wurden folgende Einwendungen erhoben:

Auf Unterschriftenlisten von 2141 Einwendern mit gleichlautendem Text:

- Gefahr von gesundheitlichen Schäden durch Feinstaub und Immissionen aus Bearbeitungs- und Zersetzungsprozess
- Lärm und Feinstaub durch Zunahme des Schwerlastverkehrs
- Unvereinbarkeit mit touristischer und freizeittlicher Nutzung des Speckenbütteleer Parks
- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes
- Beeinträchtigung durch Beschattung

- sinkende Grundstückswerte
- Geruchsbelästigung
- Vermehrung von Mikroorganismen
- Gefahr der Grundwasserverseuchung
- Nähe zum Wassereinzugsgebiet
- Fehlender Notfall- und Maßnahmenplan bei Störfall
- Verlust angrenzender Flächen für Nahrungsmittelproduktion
- Fehlende unabhängige Gutachten
- Zweifel an der Unabhängigkeit des Planverfassers

Außerdem wurden von 117 Personen Einwendungen vorgebracht, die im Wesentlichen den Punkten entsprachen, die auf der Unterschriftenliste der Bürgerinitiative genannt waren. Darüber hinaus wurde aus diesem Personenkreis aufgeführt:

- fehlende Rechtsgrundlage für den Deponiebetrieb
- grundsätzlicher Protest gegen Deponie in der Nähe von Wohnbebauung
- fehlende Zuverlässigkeit der BEG
- Grundrechtsverletzung
- Verfahrensfehler

## 2.5 Erörterung

Die unter Ziffer 2.4 aufgeführten Einwendungen wurden in einem Erörterungstermin verhandelt.

Der Erörterungstermin wurde in der Nordsee-Zeitung am 27.11.2010, im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen am 25.11.2010 und im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven am 25.11.2010 amtlich bekannt gemacht. Zu dem Termin wurden darüber hinaus die bekannten Einwander sowie beteiligte Behörden und Gutachter schriftlich mit Schreiben vom 15.11.2010 eingeladen.

Der Erörterungstermin fand am 13. und 14.12.2010 in Bremerhaven in der Walter-Kolb-Halle statt.

Art und Weise der Durchführung der Erörterung entsprachen dem gesetzlich vorgeschriebenen Maß. Die Erörterung konnte in einem Termin erledigt werden. Den Anwesenden wurde Gelegenheit gegeben, über die Einwendungen hinausgehende Fragen und Anträge zu stellen, um weitere Einzelheiten zu dem Vorhaben in Erfahrung zu bringen. Die mündliche Verhandlung wurde von der Verhandlungsleiterin erst dann für beendet erklärt, als feststand, dass keine weiteren Wortmeldungen mehr vorlagen.

Von dem Termin wurde eine Niederschrift gefertigt, die den Teilnehmern an der Erörterung bekanntgegeben wurde und als Anlage 17 diesem Beschluss beigefügt wird.

## 3. Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach §§ 11 und 12 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Nach § 31 Abs. 2 KrW-/AbfG und § 3e Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Nr. 12.1 und Nr. 12.2.1 der Anlage 1 UVPG ist im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Nach § 11 UVPG erstellt die zuständige Behörde auf der Grundlage der Unterlagen nach § 6 UVPG, der behördlichen Stellungnahmen nach § 7 UVPG sowie der Äußerungen der Öffentlichkeit nach § 9 UVPG eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens. Mit ihr wird nach Nr. 0.5.1.1 UVPVwV der entscheidungserhebliche Sachverhalt für die Erfüllung gesetzlicher Umweltaufoorderungen

gen festgestellt. Dementsprechend enthält sie die für die Bewertung erforderlichen Aussagen über die voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens.

Nach § 12 UVPG hat die zuständige Behörde die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung zu bewerten. Unter Bewertung ist nach Nr. 0.6.1.1 UVPVwV „die Auslegung und Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt“ zu verstehen. Die Ergebnisse der Bewertung sind nach § 12 UVPG bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen.

Für die Änderung der Deponie „Grauer Wall“ ergeben sich die gesetzlichen Umweltanforderungen aus den umweltbezogenen Zulassungsvoraussetzungen nach § 32 Abs. 1 KrW-/AbfG sowie der Deponieverordnung. Sie erfassen sämtliche entscheidungserheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt und ihre Schutzgüter, insbesondere auf die menschliche Gesundheit, die Belange des Naturschutzes sowie des Gewässer- und Bodenschutzes. Die weitere Prüfung ergab schließlich, dass Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern nicht zu erwarten sind und daher unberücksichtigt bleiben können.

In den folgenden Abschnitten B II 3.1 und 3.2 werden die Umweltauswirkungen des Vorhabens umfassend dargestellt und bewertet. Die Ergebnisse werden in die Abwägung eingestellt. Die beiden Abschnitte erfüllen die Anforderungen an die §§ 11 und 12 UVPG.

Fazit: Die geänderte Deponie wird so errichtet und betrieben, dass die Umwelt nicht erheblich beeinträchtigt wird. Nicht vermeidbare Beeinträchtigungen von Pflanzen und Landschaftsbild werden kompensiert.

## **II Rechtliche Würdigung**

### **1. Verfahrensrechtliche Grundlagen**

#### **1.1 Rechtsgrundlagen**

Für den Erlass der Planfeststellung gilt das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz. Zu beachten ist ferner die Deponieverordnung.

#### **1.2 Notwendigkeit der Planfeststellung**

Nach § 31 Abs. 2 KrW-/AbfG bedarf die wesentliche Änderung einer Deponie eines Planfeststellungsverfahrens mit Umweltverträglichkeitsprüfung. Eine Änderung ist immer dann wesentlich, wenn Schutzgüter nach § 10 Abs. 4 KrW-/AbfG in rechtserheblicher Weise berührt werden können. Dies ist hier der Fall.

#### **1.3 Zuständigkeit**

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr ist nach § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten des Vollzugs abfallrechtlicher Vorschriften vom 28. Juni 2005 (Brem.GBl. S. 313) zuständige Behörde für die Durchführung von Planfeststellungsverfahren von Deponien.

#### **1.4 Rechtswirkung der Planfeststellung**

Nach § 34 Abs. 1 S. 1 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 75 Abs. 1 Halbsatz 1 VwVfG wird durch die Planfeststellung die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der not-



wendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 34 Abs. 1 S. 1 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 75 Abs. 1 S. 2 VwVfG).

## **2. Planrechtfertigung**

### **2.1 Grundlagen der Planrechtfertigung**

Ein Planfeststellungsbeschluss kann nur ergehen, wenn die Voraussetzungen der Planrechtfertigung erfüllt sind. „Die Planrechtfertigung ist ein ungeschriebenes Erfordernis jeder Fachplanung und eine Ausprägung des Prinzips der Verhältnismäßigkeit staatlichen Handelns, das mit Eingriffen in private Rechte verbunden ist. Das Erfordernis ist erfüllt, wenn für das beabsichtigte Vorhaben gemessen an den Zielsetzungen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes ein Bedarf besteht, die geplante Maßnahme unter diesem Blickwinkel also erforderlich ist. Das ist nicht erst bei Unausweichlichkeit des Vorhabens der Fall, sondern wenn es vernünftigerweise geboten ist“ (BVerwG, 26.04.2007, 4C 12.05 Rdnr. 45).

Maßgeblich für die Planrechtfertigung sind die Ziele des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes. Ziele dieses Gesetzes sind nach § 1 die Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und die Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen.

Es ist zu prüfen, ob die Deponie nach ihrer Konzeption objektiv darauf ausgerichtet ist, dem öffentlichen Interesse an einer umweltverträglichen Abfallbeseitigung zu dienen.

### **2.2 Planrechtfertigung der Deponie Grauer Wall**

Die Änderung der Deponie Grauer Wall soll langfristig die ortsnahe umweltverträgliche Beseitigung insbesondere von Bremerhavener Abfällen der Deponieklassen I und III auf einer bereits für die Abfallentsorgung planfestgestellten Fläche sicherstellen.

Der Anlagenbetreiber hat in den Antragsunterlagen (Erläuterungsbericht, Anlage 1 dieses Beschlusses) sowie mit Schreiben vom 22.12.2011 (Anlage 30) nachvollziehbar dargestellt, dass auch künftig deponierfähige Abfälle insbesondere in der Stadt Bremerhaven, im Landkreis Cuxhaven und in der Stadt Cuxhaven anfallen und es in Bremerhaven langfristig einen Bedarf für den Fortbestand einer Deponie der DK I wie der DK III gibt.

#### **Deponieabschnitte 3 und 4.2**

Die Deponieabschnitte 3 und 4.2 sollen der Ablagerung von Abfällen der DK I dienen. Hierbei geht es um kommunale und gewerbliche Abfälle, zum Großteil handelt es sich um mineralische Abfälle.

Der für Abfälle der Deponiekategorie I genutzte Deponieabschnitt 1 der Deponie Grauer Wall wurde zum 15.7.2009 still gelegt. Auf dem Gebiet der Stadtgemeinde Bremerhaven steht keine weitere Deponie zu Verfügung, die Abfälle zur Beseitigung, die die Zuordnungskriterien für Deponien der Klasse I einhalten, annehmen kann. Insbesondere die Wertindustrie Bremerhavens ist - ebenso wie die Kommune - auf den Entsorgungsweg Deponierung angewiesen. Auch im Umfeld Bremerhavens, d.h. im nördlichen Elbe-Weser-Dreieck, sind nach Schließung der Deponien Altenwalde und

Neuenwalde auf niedersächsischem Gebiet keine entsprechenden Beseitigungsanlagen vorhanden.

Abgesehen von fehlenden alternativen Entsorgungsmöglichkeiten für Bremerhavener Abfälle ist daher auch mit erhöhtem Entsorgungsbedarf für mineralische Abfälle aus dem niedersächsischen Umland zu rechnen. Darüber hinaus hat die BEG nachvollziehbar dargelegt, dass mittelfristig erhebliche Mengen mineralischer Abfälle aus Großbaumaßnahmen in Bremerhaven, z.B. Bau des Hafentunnels, zu erwarten sind. Alternative Entsorgungsmöglichkeiten sind mit weiten Verkehrswegen und den entsprechenden Umweltbelastungen verbunden.

#### **Deponieabschnitt 4.1**

Der Deponieabschnitt 4.1 soll eine Ablagerung von betriebseigenen gefährlichen Abfällen (Filterkuchen aus der Abgasbehandlung (AVV 190105\*) und Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält (AVV 190113\*)) gewährleisten. Die Ablagerungsmöglichkeit wird nach Darstellung der BEG mindestens für die kommenden 20 Jahre benötigt.

Für die für die Deponie vorgesehenen Abfälle gibt es keine anderen adäquaten Entsorgungsverfahren. Für den Betrieb der Müllverbrennungsanlage, die die Entsorgung des in der Stadtgemeinde Bremerhaven anfallenden Hausmülls sicherstellt, ist eine Entsorgungsmöglichkeit für Filterstäube und Filterkuchen eine wesentliche Voraussetzung für den Weiterbetrieb. Im niedersächsischen Umland stehen für diese Abfälle keine geeigneten Deponien zur Verfügung.

#### **Deponieabschnitt 5**

Der Deponieabschnitt 5 soll langfristig der Ablagerung verschiedener Abfälle der DK III dienen. Zum einen wird über den Deponieabschnitt 4.1 hinaus weiteres Ablagerungsvolumen für die betriebseigenen Abfälle aus der Müllverbrennung benötigt. Zum anderen sollen Entsorgungsmöglichkeiten für DK III-Abfälle geschaffen werden, für die im weiteren niedersächsischen Umland sowie nach der prognostizierten Schließung des entsprechenden Deponieabschnitts auf der Bremer Blocklanddeponie auch in der Stadtgemeinde Bremen keine Ablagerungskapazitäten mehr zur Verfügung stehen.

Darüber hinaus ist für die gesamte Deponie festzustellen; dass die Nutzung einer Fläche, die bereits als Deponie genutzt wird, gegenüber einer Flächeninanspruchnahme an einem anderen Standort erhebliche Vorteile bietet. Es werden zusätzlicher Flächenverbrauch sowie die damit verbundenen entsprechenden Beeinträchtigungen Dritter sowie von Schutzgütern vermieden. Am jetzigen Standort erfolgt gegenüber der bisherigen Nutzung keine Erweiterung in der Flächenausdehnung, sondern nur in der Höhe der Anlage. Insofern ist es vernünftigerweise geboten, auf der Fläche der bereits bestehenden Deponie neue Deponieabschnitte zu errichten und zu betreiben.

### **3. Zulassungsvoraussetzungen**

Die Errichtung und der Betrieb einer Deponie sowie deren wesentliche Änderung bedürfen der Planfeststellung durch die zuständige Behörde (§ 31 Abs. 2 KrW-/AbfG).

#### **3.1 Zulassungsvoraussetzungen nach § 32 Abs. 1 KrW-/AbfG**

Nach § 32 Abs. 1 KrW-/AbfG darf die Planfeststellung nur erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass

- durch das Vorhaben das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird, insbeson-

dere

- Gefahren für die in § 10 Abs. 4 KrW-/AbfG genannten Schutzgüter nicht hervorgerufen werden können,
  - Vorsorge gegen die Beeinträchtigungen der Schutzgüter, insbesondere durch bauliche, betriebliche oder organisatorische Maßnahmen entsprechend dem Stand der Technik, getroffen wird und
  - Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der für die Errichtung, Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder der Nachsorge der Deponie verantwortlichen Personen ergeben und diese Personen und das sonstige Personal die erforderliche Fach- und Sachkunde besitzen,
- keine nachteiligen Wirkungen auf das Recht eines anderen zu erwarten sind und
- die für verbindlich erklärten Feststellungen eines Abfallwirtschaftsplanes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

### **3.1.1 Wohl der Allgemeinheit (§ 32 Abs. 1 Nr. 1 KrW-/AbfG)**

#### **3.1.1.1 Gefahren für die nach § 10 Abs. 4 KrW-/AbfG genannten Schutzgüter**

Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit durch die Änderung der Deponie ist nach Prüfung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens unter Berücksichtigung der festgesetzten Nebenbestimmungen nicht zu erwarten.

Nach § 10 Abs. 4 KrW-/AbfG sind Abfälle so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Eine Beeinträchtigung liegt insbesondere vor, wenn

- die Gesundheit der Menschen beeinträchtigt,
- Tiere und Pflanzen gefährdet,
- Gewässer und Boden schädlich beeinflusst,
- schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen oder Lärm herbeigeführt,
- die Ziele der Raumordnung nicht beachtet, die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung nicht berücksichtigt und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Städtebaus nicht gewahrt oder
- sonst die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet oder gestört werden.

#### **a) Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit (§ 10 Abs. 4 Nr. 1 KrW-/AbfG)**

Eine Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit durch den geänderten Betrieb der Deponie Grauer Wall ist nicht zu erwarten. Aspekte, die die menschliche Gesundheit berühren, wie Staub, Lärm, Schatten und Beeinträchtigung des Trinkwassers, wurden geprüft.

##### **aa) Staubbelastung**

Dem Antrag wurde das Fachgutachten Staub des TÜV Nord vom 18. Februar 2010, das nach den Vorgaben der TA-Luft erstellt wurde, beigelegt. Zur Beurteilung der von der Änderung der Deponie Grauer Wall ausgehenden Staubimmissionen wurde die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Dienstort Bremerhaven, um eine Stellungnahme gebeten. Auf Veranlassung der Gewerbeaufsicht wurde vom Institut für Gefahr-

stoff-Forschung am 4.3.2011 ein weiteres Gutachten über das Staubungsverhalten der Schlacke erstellt. Zu Vermeidung unnötiger Staubbelastung wurden Auflagen zur Luftreinhaltung vom Gewerbeaufsichtsamt formuliert und in den Beschluss aufgenommen. Ferner sind in den Antragsunterlagen Ausführungen enthalten, wie die Staubentwicklung eingedämmt werden kann. Dies erfolgt insbesondere durch:

- Minimierung der Abwurfhöhen von den Fahrzeugen
- Manuelle Befeuchtung bei Staubentwicklung
- Sofortige Abdeckung staubender Abfälle und
- Reinigung des Annahmebereichs.

Schwebstaub sowie die Staubniederschläge unterschreiten die Irrelevanzgrenzen der TA-Luft an fast allen Beurteilungspunkten. Lediglich an zwei Beurteilungspunkten wird für Staubniederschlag die Irrelevanzgrenze überschritten. Die Gesamtbelastung, also die vorhandene Belastung und die Zusatzbelastung, unterschreitet an diesen Beurteilungspunkten mit 0,054 g/m<sup>3</sup>d bzw. 0,051 g/m<sup>3</sup>d den Immissionswert von 0,35 g/m<sup>3</sup>d deutlich.

Damit ist nachgewiesen, dass die Anforderungen der TA-Luft eingehalten werden. Gefahren für die Gesundheit des Menschen sowie schädliche Umwelteinwirkungen durch Staubimmissionen durch den Deponiebetrieb werden für die Umgebung ausgeschlossen und Vorsorge entsprechend dem Stand der Technik getroffen.

#### **bb) Geruch**

Aufgrund der Zusammensetzung und Art der abzulagernden Abfälle ist davon auszugehen, dass es nicht zu relevanten Geruchsbelästigungen von der Deponie kommt. Abfälle, die die Zuordnungswerte der DepV einhalten, haben kaum organische Bestandteile, die zu einer Geruchsbildung führen.

#### **cc) Lärm**

Ebenfalls vom TÜV Nord wurde dem Antrag ein Schallgutachten vom 2.2.2010 nach den Vorgaben der TA-Lärm beigelegt. Danach liegen die von der Anlage zu erwartenden Zusatzbelastungen unter Berücksichtigung der vorgegebenen Schallschutzmaßnahmen (Seite 28 des Gutachtens) mehr als 6 dB(A) unter den Immissionsrichtwerten. Dies bedingt insbesondere eine Einschränkung der Betriebszeiten auf werktags zwischen 07.00 Uhr und 20.00 Uhr.

In diesem Gutachten des TÜV-Nord ist bezüglich aller Immissionspunkte von einem Schutzanspruch als allgemeines Wohngebiet ausgegangen worden. Dafür gilt nach der TA-Lärm ein Grenzwert von 55 dB(A) tagsüber, d.h. in der Zeit zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr. Die Basiszahlen stammen aus 2008 mit einem durchschnittlichen LKW-Verkehr von 42,5 Fahrten täglich. Diese Zahl gilt auch heute noch. Für das Gutachten muss immer vom ungünstigsten Betriebszustand ausgegangen werden. Deshalb sind die Werte für Spitzenbelastungen zugrundegelegt worden. Es wurden 60 LKW-Fahrten und ca. 400 – 600 PKW-Anlieferungen angesetzt. Die Deponiehöhe wurde mit 25 m angenommen, was mit dem geringsten Abstand zu den Belastungsstellen den ungünstigsten Fall darstellt. Als Lärmquelle sind Radlader, Kompakter und Bagger im Volllastbetrieb über 6 Stunden sowie LKW-Fahrten auf der Deponie bewertet worden.

Nach dieser Maßgabe sind 2 Varianten angenommen worden: Die Einlagerung an der „Wurster Straße“ und die Einlagerung in der Nähe des „Grauen Walls“. Für den Betrieb an der „Wurster Straße“ ist ein Maximalpegel von 48 dB(A) errechnet worden. Damit werden die Anforderungen der TA-Lärm eingehalten. Für die Variante 2 in der

Nähe des „Grauen Walls“ ist ein Beurteilungspegel von 49 dB(A) errechnet worden. Auch für Geräuschspitzen (Einzelgeräusche wie z.B. Klappern) sind die Richtwerte unterschritten worden.

Die Werte für das anlagenbezogene Verkehrsaufkommen liegen selbst bei einer Verzehnfachung der Verkehrsmenge unter den Grenzwerten der dafür einschlägigen Verkehrslärmverordnung.

Die Genehmigung einer neuen Anlage darf nach der TA-Lärm auch ohne Betrachtung der Vorbelastung nicht versagt werden, wenn die von der Anlage ausgehende Zusatzbelastung unter Berücksichtigung des anlagenbezogenen Verkehrs die Immissionsgrenzwerte am maßgeblichen Immissionsort um mindestens 6 dB(A) unterschreitet. Diese Anforderung wird an beiden Immissionspunkten eingehalten.

Zur Beurteilung der von der Änderung der Deponie Grauer Wall ausgehenden Schallimmissionen wurde die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Dienstort Bremerhaven, um eine Stellungnahme gebeten.

Unter Punkt A VI 5.1 dieses Beschlusses werden für die angrenzenden Wohngebiete „Grauer Wall“ u. „Pillauer Straße“ Immissionsgrenzwerte festgesetzt.

Durch die Festsetzung von Deponiebetriebszeiten (s. Punkt A V 5.2) wird gewährleistet, dass kein Abend- und Nachtbetrieb und kein Sonntagsbetrieb erfolgt.

#### **dd) Schatten**

Durch die beantragte Änderung der Planfeststellung wird auch die maximale Schütthöhe der Deponie verändert. Bisher war eine Schütthöhe von ca. 25 mNN genehmigt. Durch die Deponieabschnitte 3, 4.1, 4.2 und 5 erhöht sich die Schütthöhe auf 38 bis 52 mNN. Aufgrund der Einwendungen wurden die Auswirkungen auf den Schattenwurf des erhöhten Deponiekörpers bewertet.

Vom Antragsteller wurden dazu Berechnungen im Erörterungstermin für zwei Standorte an der Straße „Grauer Wall“ vorgestellt und eine schriftliche Ergänzung am 3.3.2011 vorgelegt. Darin wurde der Schattenwurf auf den Grundstücken „Rasenweg 5“ und „Wurster Str. 203“ geprüft. Es konnten nur geringfügige negative Auswirkungen festgestellt werden. Eine Beeinträchtigung durch Schattenwurf sei nicht zu erwarten.

Die behördliche Prüfung hat die Angaben des Antragstellers bestätigt. Der Schattenwurf findet nur an wenigen Tagen in sehr kurzen Zeiträumen statt. Eine Beeinträchtigung der in § 10 Abs. 4 KrW-/AbfG genannten Schutzgüter ist nicht zu erwarten.

Auswirkungen durch Schatten, die die menschliche Gesundheit beeinträchtigen, sind nicht zu erwarten. Allenfalls könnten Belästigungen unterhalb der Schwelle der Gesundheitsbeeinträchtigung entstehen. Aber selbst wenn es zu derartigen Belästigungen durch Schattenwurf kommen würde, müssten diese im Ergebnis unberücksichtigt bleiben. Es überwiegen die privaten Belange des Vorhabenträgers sowie das öffentliche Interesse an der Errichtung der Deponieerweiterung (öffentliche Belange) gegenüber den Interessen der Anlieger.

#### **ee) Emissionen klimarelevanter Spurengase und Auswirkungen auf das Kleinklima**

Emissionen klimarelevanter Spurengase sind nicht zu erwarten. Die Entwicklung von schädlichem Deponiegas war bereits in den vergangenen Jahren aufgrund der Ab-

fallzusammensetzung nicht mehr zu erkennen. Lokal begrenzte Auswirkungen auf die Luftströmungsverhältnisse werden das Klima nicht nachteilig beeinflussen.

#### **ff) Trinkwasser**

Nach den vorliegenden hydrogeologischen Gutachten, die im Rahmen des Deponiebetriebes und der Antragstellung erarbeitet wurden, ist eine Beeinflussung der Trinkwassergewinnung ausgeschlossen. Der nächstgelegene Entnahmebrunnen in der Wasserschutzzone IIIA des Wasserwerkes Langen/Leherheide liegt in 2,9 km Entfernung zur Deponie. Das Trinkwasserschutzgebiet wird aufgrund der Grundwasserfließrichtung des Grundwassers unterhalb der Deponie nicht berührt. Dies wurde auch von der zuständigen Wasserbehörde im Erörterungstermin bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Trinkwassers und damit der menschlichen Gesundheit ist nicht zu erwarten.

#### **b) Bewertung der Voraussetzungen nach § 10 Abs. 4 Nr. 1 KrW-/AbfG**

Zur Begrenzung der von dem Betrieb ausgehenden Emissionen und dadurch zu erwartenden Immissionen wurden Auflagen in dem Planfeststellungsbeschluss festgesetzt.

Mit der Festsetzung dieser Auflagen wurde den vorgebrachten Einwänden hinsichtlich der schädlichen Umwelteinwirkungen, soweit diese nicht bereits anhand der Planunterlagen ausgeschlossen werden konnten, hinreichend Rechnung getragen.

Eine über den festgesetzten Umfang hinausgehende Einschränkung des Deponiebetriebes ist hinsichtlich möglicher Emissionen und dadurch zu erwartender Immissionen nicht geboten.

#### **c) Gefährdung von Tieren und Pflanzen (§ 10 Abs. 4 Nr. 2 KrW-/AbfG)**

Anhaltspunkte dafür, dass Tiere und/oder Pflanzen beeinträchtigt werden, liegen nicht vor. Insbesondere liegen auch keine Anhaltspunkte vor, dass besonders geschützte Arten beeinträchtigt werden. Zum Schutz der Vögel wird der vorhandene Bewuchs gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG in den Wintermonaten entfernt. Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt nicht vor.

#### **d) Schädliche Beeinflussung von Gewässer und Boden (§ 10 Abs. 4 Nr. 3 KrW-/AbfG)**

Grundlage der Beurteilung der Beeinflussung von Gewässern bilden das WHG, das BremWG und die DepV. Nach § 1 WHG besteht der Zweck des Gesetzes darin, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu sichern. Die Gewässer sind gemäß § 6 Abs. 1 WHG nachhaltig zu bewirtschaften, unter anderem insbesondere mit dem Ziel, ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern, insbesondere durch Schutz vor nachteiligen Veränderungen der Gewässereigenschaften. Die nachhaltige Gewässerbewirtschaftung hat ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu gewährleisten; dabei sind mögliche Verlagerungen nachteiliger Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes sowie die Erfordernisse des Klimaschutzes zu berücksichtigen. Nach § 5 WHG ist jede Person verpflichtet, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden. Zudem dürfen nach § 32 Abs. 2 S. 1 WHG Stoffe an einem oberirdischen Gewässer nur so abgelagert werden, dass eine nachteilige Ver-

änderung der Wasserbeschaffenheit oder des Wasserabflusses nicht zu besorgen ist. Gemäß § 48 Abs. 2 S. 1 WHG dürfen Stoffe nur so abgelagert werden, dass eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.

Im Planfeststellungsverfahren wurden die untere Wasserbehörde beim Umweltschutzamt Bremerhaven und die Entsorgungsbetriebe Bremerhaven als grundsätzlich für die Einleitung zuständige Behörden beteiligt. Beide Behörden haben Auflagen formuliert, die in diesem Planfeststellungsbeschluss berücksichtigt wurden.

Eine Beeinflussung der östlich der Deponie fließenden Neuen Aue konnte in der Vergangenheit während des Betriebs der Deponie nicht festgestellt werden und ist nach Errichtung und Betrieb der neuen Deponieabschnitte nicht zu erwarten. Durch die geplanten Abdichtungssysteme wird die Situation gegenüber den bestehenden Verhältnissen verbessert.

Es sind Grundwassermessstellen vorhanden und es wird ein regelmäßiges Grundwassermonitoring (Untersuchungsprogramm) durchgeführt. Die chemischen Analysen des Grundwassers zeigen bisher unauffällige Werte. Eine Belastung des Grundwassers durch die neuen Deponieabschnitte ist nicht zu erwarten, da durch zusätzliche Sicherungsmaßnahmen die Situation gegenüber den bestehenden Verhältnissen verbessert wird.

Das Deponiesickerwasser wird gefasst und in den Ringgraben eingeleitet. Das Wasser des Ringgrabens wird in das öffentliche Entwässerungssystem eingeleitet. Eine Einleitungsgenehmigung wird durch diesen Beschluss erteilt. Die Grenzwerte der Abwasserverordnung sind einzuhalten.

Die DepV stellt an die Errichtung und den Deponiebetrieb zum Schutze des Gewässers insbesondere Anforderungen an den Standort und die Abdichtungssysteme einer Deponie. Durch die ordnungsgemäße Oberflächen- und Basisabdichtung der Deponieabschnitte nach den Anforderungen der DepV ist eine schädliche Beeinflussung von Gewässer und Boden nicht zu besorgen. Durch entsprechende verbindliche Planungen des Betreibers, die die Anforderungen der DepV berücksichtigen, und Auflagen der Entwässerungs- und Wasserbehörde können negative Auswirkungen vermieden werden. Zu den weiteren Einzelheiten wird auf Abschnitt B II 3.2 verwiesen.

Insgesamt entstehen durch das Vorhaben keine nachteiligen Auswirkungen auf Gewässer und den Boden. Die maßgeblichen wasser- und abfallrechtlichen Anforderungen werden erfüllt.

#### **e) Schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen oder Lärm (§ 10 Abs. 4 Nr. 4 KrW-/AbfG)**

Diese Aspekte wurden bereits unter Punkt a) dieses Abschnitts geprüft. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.

#### **f) Beachtung der Ziele der Raumordnung und Belange des Naturschutzes, der Landespflege und des Städtebaus (§ 10 Abs. 4 Nr. 5 KrW-/AbfG)**

##### **aa) Raumordnung**

Für das Verfahren ist kein Raumordnungsverfahren erforderlich. Vielmehr ersetzt der bestehende Flächennutzungsplan aus dem Jahr 2006 aufgrund der Stadtstaatenregelung im Raumordnungsgesetz dieses Verfahren. Der Flächennutzungsplan lässt die Nutzung der Fläche als Deponiefläche zu.

## **bb) Naturschutz**

Zur Ermittlung der Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild wurde ein landschaftsökologischer Fachbeitrag der KÜFOG GmbH, Anlage 4 dieses Beschlusses, erstellt. Die Naturschutzbehörde beim Umweltschutzamt Bremerhaven hat hierzu gemäß § 13 Abs. 3 BremNatSchG mit Schreiben 16.3.2010 ihr Einvernehmen erklärt.

Die Errichtung der Deponieabschnitte 3, 4.1 und 4.2 erfordert die Beseitigung der auf der Deponie vorhandenen Vegetation. Nach den Ergebnissen der Bodentypenkartierung hat sich auf den Hängen der Deponie eine Ruderal- und Gehölzvegetation mit hohem Anteil an heimischen Beerensträuchern und besonnten Gras- und Staudenfluren entwickelt. Geschützte Biotoptypen wurden nicht nachgewiesen. Auf ca. 0,2 ha wurde Schilf-Landröhricht kartiert, der in Niedersachsen und Bremen als gefährdeter Biotoptyp gilt (Rote Liste 2). Aufgrund seiner geringen Flächenausdehnung im Gebiet ist er allerdings gesetzlich nicht geschützt. Die von der Planung betroffene Fläche umfasst 21,5 ha, für die rund 22,6 Flächenäquivalente (Berechnung nach der Handlungsanleitung zur Anwendung der Eingriffsregelung in Bremen) ermittelt wurden.

Die Deponie wird abschnittsweise genutzt sowie anschließend abgedeckt und rekultiviert. Auf der Rekultivierungsschicht werden Grünland- und Gehölzflächen aus heimischen, standortgerechten Arten angelegt. Auf den betroffenen 21,5 ha entstehen so Biotope mit einer Wertigkeit von rund 36,5 Flächenäquivalenten. Insgesamt wird der Biotopwert um rund 14 Flächenäquivalente verbessert.

Bei rund 10 ha der überplanten Biotope handelt es sich um Wald im Sinne des § 2 Abs. 1 BremWaldG. Nach Abschluss der abschnittswisen Deponierung werden Flächen entsprechender Größe mit standortgerechten Gehölzen aufgeforstet.

Die Beseitigung der Biotope stellt einen Eingriff gemäß § 14 BNatSchG dar. Die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen sind in ihrer Art und Dimensionierung ausreichend, um die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederherzustellen. Darin eingeschlossen ist die Aufforstung nach § 8 Abs. 8 BremWaldG. Die unvermeidbaren Beeinträchtigungen werden ausgeglichen. Die Verursacherpflichten nach § 15 Abs. 2 BNatSchG sind erfüllt.

## **cc) Landschaftsbild**

Gegenüber der derzeitigen Ausbauhöhe von ca. 25 mNN wird die Deponie auf 38 m NN im nördlichen Bereich und 52 mNN im südlichen Bereich erhöht. Eine dauerhafte Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Erhöhung der Deponie liegt vor.

Eine vermeidbare Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist nach § 11 Abs. 3 Bremisches Naturschutzgesetz zu unterlassen. Eine vermeidbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn das Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt indes nicht, das Vorhaben gänzlich zu unterlassen. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes könnte abgemildert werden, wenn die Deponieabschnitte mit einer geringeren Höhe errichtet würden. Ein geringerer Ausbau der Deponieabschnitte würde die Errichtungs-, Betriebs-, Stilllegungs- und Nachsorgekosten im Verhältnis zur einbaubaren Abfallmenge signifikant erhöhen, da das Deponievolumen erheblich reduziert würde. Durch das Vorhaben wird das Restverfüllvolumen von 1,2 Mio. Kubikmeter auf 1,6 Mio. Kubikmeter erhöht. Eine geringere Beeinträchtigung durch eine geringere Deponiehöhe wäre nicht mit einem verhältnismäßigen Mitteleinsatz zu verwirklichen, da sich der Aufwand der Deponieabdichtung flächenmäßig kaum verändern würde. Auch der Verzicht auf die Verwirklichung des



Vorhabens ist nicht zu fordern, da der Bedarf von Ablagerungskapazitäten für Abfälle gegeben ist. Die Nutzung des bereits bestehenden Standortes ist im Vergleich zu der Nutzung eines anderen Standortes unter verschiedenen Gesichtspunkten nicht höher, sondern weniger belastend. Neben einer zusätzlichen Flächeninanspruchnahme würde auch an anderer Stelle in Bremerhaven eine Deponie das Landschaftsbild beeinträchtigen. Es handelt sich also um eine nicht vermeidbare Beeinträchtigung.

Nicht vermeidbare Beeinträchtigungen sind nach § 11 Abs. 3 des Bremischen Naturschutzgesetzes auszugleichen oder zu kompensieren.

Die Beseitigung der Gehölze und die Erhöhung des Deponiekörpers werden in dem landschaftsökologischen Fachbeitrag der KÜFOG GmbH von März 2010 als erhebliche und nachteilige Beeinträchtigung der Landschaftserlebnisfunktion gewertet, da sie im Bereich der Wurster Marsch und im Stadtpark Speckenbüttel Landschaftsräume mit besonderer Erholungsbedeutung betrifft. Es wurde eine Fotosimulation erstellt, um den Einfluss, insbesondere durch die größere Deponiehöhe, besser beurteilen zu können. Die Simulation wurde aus einigen Betrachtungsbereichen von der derzeitigen wie auch von der zukünftigen Situation aus erstellt und ist als Anlage 7 diesem Beschluss beigefügt.

Gemessen an den im Land Bremen geltenden Kriterien (Handlungsanleitung zur Anwendung von Eingriffsregelungen) kommt der Gutachter zu dem Ergebnis, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes gegeben ist. In dem Fachbeitrag wird vorgeschlagen, die Gehölzbeseitigung abschnittsweise, möglichst vor Beginn der Brutzeit der Gehölzbrüter, und die abschnittsweise Begrünung möglichst kurzfristig nach Abschluss der Schüttung und Abdichtung usw. vorzunehmen. Durch die beabsichtigte Rekultivierung und Begrünung der Deponie mit Gehölzen und Ansaatflächen wird der Eingriff kompensiert und eine landschaftsgerechte Wiederherstellung bzw. Neugestaltung der Landschaftserlebnisfunktion gewährleistet.

Den von KÜFOG GmbH vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes wurde seitens des Umweltschutzamtes (Naturschutzbehörde) zugestimmt, wenn die dort genannten Punkte berücksichtigt werden. (Anlage 4 dieses Beschlusses). Diese Maßnahmen wurden vom Vorhabensträger in die Planung integriert. Das Einvernehmen der Naturschutzbehörde gilt damit als erteilt.

Den naturschutzrechtlichen Anforderungen wird Rechnung getragen. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird durch die beabsichtigte Rekultivierung und Begrünung kompensiert.

#### **g) Gefährdung oder Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (§ 10 Abs. 4 Nr. 6 KrW-/AbfG)**

Eine Gefährdung oder Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist durch den Betrieb der Deponie Grauer Wall unter keinen Aspekten zu erwarten. Vielmehr gewährleistet die wesentliche Änderung im Gegenteil eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung auch für die Zukunft.

#### **3.1.1.2 Vorsorge gegen Beeinträchtigungen der Schutzgüter, insbesondere durch bauliche, betriebliche und organisatorische Maßnahmen entsprechend dem Stand der Technik (§ 32 Abs. 1 Nr. 1 b KrW-/AbfG)**

Die eingereichten, verbindlichen Planungen entsprechen dem Stand der Technik. Insofern ist eine ausreichende Vorsorge gegen Beeinträchtigungen der Schutzgüter sichergestellt.

### **3.1.1.3 Sparsame und effiziente Verwendung der Energie (§ 32 Abs. 1 Nr. 1 c KrW-/AbfG)**

Die Energieversorgung bleibt nach Änderung der Planfeststellung unverändert. Es ist nicht ersichtlich, dass Energie nicht sparsam und effizient verwendet wird.

### **3.1.2 Zuverlässigkeit (§ 32 Abs. 1 Nr. 2 KrW-/AbfG)**

Anhaltspunkte, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der für die Errichtung, Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen ergeben könnten, liegen nicht vor.

### **3.1.3 Fach- und Sachkunde (§ 32 Abs. 1 Nr. 3 KrW-/AbfG)**

Es liegen auch keine Erkenntnisse vor, nach denen das Personal nicht über ausreichende Fach- und Sachkunde verfügt.

### **3.1.4 Wirkungen auf Rechte Anderer (§ 32 Abs. 1 Nr. 4 KrW-/AbfG)**

Nachteilige Wirkungen auf das Recht Anderer sind nicht zu erwarten.

### **3.1.5 Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan (§ 32 Abs. 1 Nr. 5 KrW-/AbfG)**

Der nicht für verbindlich erklärte Bremische Abfallwirtschaftsplan 2007 berücksichtigt einen Planungszeitraum bis 2015. Darin wird nach damaligen Planungsgrundlagen dargestellt, dass der Weiterbetrieb des Deponieabschnitts 1 über das Jahr 2009 geprüft wird. Ebenfalls steht darin, dass der neue Deponieabschnitt 2 unbefristet weiter betrieben werden soll. In dem Abfallwirtschaftsplan wurde dargelegt, dass ohne einen Weiterbetrieb Abfallerzeuger Deponien im Umland für die Entsorgung ihrer Abfälle in Anspruch nehmen müssten.

Eine Erweiterung der Deponie Grauer Wall durch neue Deponieabschnitte, die auf dem bestehenden Deponiekörper errichtet werden, befand sich bei Erlass des Abfallwirtschaftsplans noch nicht in der Planung.

Der Abfallwirtschaftsplan trifft keine Aussagen, die den Planungen des Vorhabenträgers entgegenstehen. Es ist demnach festzustellen, dass die Planungen im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan stehen.

## **3.2 Einhaltung der Anforderungen nach DepV**

### **3.2.1 Eingereichte Unterlagen und erforderliche Angaben**

Die Anforderungen der § 19 DepV an Antrag und § 21 DepV an die behördliche Entscheidung sind bereits unter Nummern A IV 1 und 2 dieses Beschlusses ausführlich dargestellt.

### **3.2.2 Übereinstimmung der Planung mit der Deponieverordnung**

Die eingereichten Planungen für die Errichtung der Deponieabschnitte 3 bis 5 und die Stilllegung der Deponieabschnitte 1 sowie 2.1 und 2.2 stehen im Einklang mit den Anforderungen der DepV.

Der Standort erfüllt hinsichtlich der geologischen Barriere und der Basis- und Oberflächenabdichtungssysteme die Anforderungen nach Anhang 1 DepV.

Die geologische und hydrogeologische Eignung des Standortes ist durch mehrere Gutachten nachgewiesen:

1. Ortlam, D.: Erkundung von Flächen zur Anlage von Deponien für Verbrennungsrückstände der Müllbeseitigungsanlage (MBA) Bremerhaven; Niedersächsisches Landesamt für Bodenforschung – Außenstelle Bremen -, 20.8.1987.
2. Jagau, H.: Erweiterung der „Deponie Grauer Wall“ in Bremerhaven-Speckenbüttel –Ingenieurgeologische Standsicherheits- und Dichteuntersuchungen; Hochschule Bremen, Laboratorium für Bodenmechanik, Erd- und Grundbau, 3.9.1987.
3. Jagau, H.: Bestehende „Deponie Grauer Wall“ in Bremerhaven-Speckenbüttel - Standsicherheitsuntersuchungen - Hydrogeologie -; Hochschule Bremen, Laboratorium für Bodenmechanik, Erd- und Grundbau, 7.9.1987.
4. Pirwitz, K.: Deponie „Grauer Wall“ Bremerhaven Speckenbüttel, Bewertung der hydrogeologischen Situation der Alt- und Neufläche; Dr. Pirwitz Umweltberatung, September 2009.

Ferner sind in den Antragsunterlagen (Erläuterungsbericht, Pläne) die Abdichtungs- und Entwässerungsmaßnahmen beschrieben.

Unter den Flächen der neuen Deponieabschnitte 4.1, 4.2 und 5 ist die geologische Barriere mehr als 5 m mächtig und der Durchlässigkeitsbeiwert hält die Werte der Tabelle 1 des Anhangs 1 DepV ein. Die vorgesehenen Basisabdichtungen halten den Mindestabstand von 1 m zum höchstens zu erwartenden freien Grundwasserspiegel auch nach den zu erwartenden Setzungen ebenfalls ein.

Besonders geschützte oder schützenswerte Flächen werden nicht beeinträchtigt. So liegen Trinkwasserschutz- oder Wasservorranggebiete, Naturschutzgebiete oder gesetzlich geschützte Biotope nicht im Einflussbereich der Deponie.

Lärm- und Staubgutachten haben nachgewiesen, dass ein ausreichender Abstand zu sensiblen Gebieten gegeben ist, auch wenn die angrenzende Wohnbebauung ca. 150 m entfernt liegt.

Standortspezifische Gefahren liegen nicht vor. Insbesondere besteht auch keine Gefahr von Überschwemmungen aufgrund von Hochwasser.

Die Ableitbarkeit von Sickerwasser im freien Gefälle ist durch die Errichtung auf einem bestehenden Deponiekörper gegeben.

Die Anforderungen an den Untergrund der Deponie nach Nr. 1.2 Anhang 1 DepV werden nachweislich erfüllt.

### **3.2.3 Mehrfach funktionale Abdichtung**

Die geplanten Deponieabschnitte 3, 4.1 und 4.2 sowie teilweise auch der Deponieabschnitt 5 sollen auf bereits bestehenden Deponieabschnitten errichtet werden.

Die DepV steht einer Errichtung eines neuen Deponieabschnittes auf einer bereits bestehenden Deponie nicht entgegen. Deponieabschnitte müssen nach ihrer Definition in § 2 Nr. 11 DepV räumlich oder bautechnisch abgegrenzter Teil des Ablagebereichs sein, die einer Deponieklasse zugeordnet sind und die getrennt betrieben werden können.

Die neuen Deponieabschnitte sind von den bestehenden Deponieabschnitten durch eine mehrfach funktionale Abdichtung baulich getrennt. Die mehrfach funktionale Abdichtung hat einerseits die Funktion eines Oberflächenabdichtungssystems für die bestehenden Abschnitte und andererseits die eines Basisabdichtungssystems für die neu zu errichtenden Deponieabschnitte. Die Zulässigkeit einer mehrfach funktionalen Abdichtung ist nur dann gegeben, wenn sie den rechtlichen und tatsächlichen Anforderungen der Deponieverordnung genügen. Ihre Ausgestaltung muss so erfolgen, dass die beabsichtigte Schutzwirkung als Basisabdichtung und als Oberflächenabdichtung besteht.

§ 3 Abs. 1 DepV, der die Anforderungen an die Errichtung von Deponien und Deponieabschnitten regelt, ist so zu verstehen, dass für die neu zu errichtende Deponie oder den neu zu errichtenden Deponieabschnitt grundsätzlich eine eigene Abdichtungskomponente erforderlich ist. Bestehen die Abdichtungskomponenten jedoch funktional bereits durch eine entsprechende Ausführung des Oberflächenabdichtungssystems des darunterliegenden Deponiekörpers, bedarf es nach Sinn und Zweck der Vorschrift keiner erneuten Ausführung. Das dem Stand der Technik entsprechende Schutzniveau ist bereits erreicht. Eine doppelte Ausführung wäre unverhältnismäßig.

Es wäre mithin unverhältnismäßig, von dem Antragsteller zu verlangen, ein Oberflächenabdichtungssystem für bestehende Deponieabschnitte und zusätzlich ein Basisabdichtungssystem für darüber liegende neue Deponieabschnitte zu installieren. Rechtlich kann ein Sicherungssystem mehrere Funktionen ausüben, wenn das technische Schutzniveau den jeweiligen Ansprüchen genügt.

Da das Basis- oder Oberflächenabdichtungssystem einer Deponie zwingend so zu gestalten ist, dass jede seiner Komponenten einen Grundwasserschutz gewährleisten muss (siehe auch Beschluss des BVerwG vom 03.06.2004), würde sich das Schutzniveau nicht erhöhen, wenn technisch der Einbau eines Oberflächenabdichtungssystems und zusätzlich der Bau eines Basisabdichtungssystems gefordert würde.

Zu beachten ist allerdings, dass die Anforderungen an die Abdichtungssysteme sich immer nach den Anforderungen der höchsten Deponieklasse richten müssen. Es ist daher zwingend und auch so beantragt, dass sich zum Beispiel die mehrfach funktionale Dichtung zwischen Deponieabschnitt 1 (Deponieklasse I) und Deponieabschnitt 5 als Deponieklasse III nach den Anforderungen einer Abdichtung nach Deponieklasse III richtet. In diesem Bereich würde eine Abdichtungskomponente, die bei einer Deponieklasse I ausreichend wäre, den Anforderungen nicht genügen.

Der Antragsteller hat dies in seinem Antrag berücksichtigt.

### **3.2.4 Herabsetzung der Anforderungen für die Deponieabschnitte 2.1 und 4.1**

Der Deponieabschnitt 2.1 wird ausschließlich für Abfälle aus dem betriebseigenen Müllheizkraftwerk der Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft als betriebseigene Monodeponie betrieben. Der Deponieabschnitt 4.1 soll als Monodeponie für betriebseigene Verbrennungsrückstände genutzt werden.

Für betriebseigene Monodeponien können nach Nr. 3 des Anhangs 1 DepV unter den dort genannten Voraussetzungen die Anforderungen an den Standort und die geologische Barriere (Nr. 1 Anhang 1 DepV) sowie die Anforderungen an die Abdichtungssysteme und die technischen Maßnahmen betreffend die geologische Barriere (Nr. 2 Anhang 1 DepV) herabgesetzt werden, wenn festgestellt wurde, dass die Monodeponie keine Gefährdung für Boden, Grundwasser oder Oberflächenwasser darstellt.

Die Anforderungen nach den Nummern 1 und 2 des Anhangs 1 DepV werden für die Deponieabschnitte 2.1 und 4.1 durch diesen Beschluss auf das beantragte Niveau herabgesetzt. Das geschieht aus folgenden Gründen:

a) Abdichtungsabschnitt auf dem DA 1 (Böschungsbereich):

Der DA 1, der im Grundriss gesehen bis an den östlichen Rand des DA 2.2 herreicht, verfügt im Bereich der Westböschung über eine Mindestneigung von 20%. Der Abfluss des Sickerwassers in diesem Bereich in Richtung des DA 2.2 wird durch diese Neigung stark begünstigt. Dadurch entsteht im Verhältnis zu den flachen Neigungen gemäß Regelanforderungen ein nur geringer hydraulischer Staudruck auf der Abdichtungskomponente. Die Anforderungen an die Dichtung in diesem Bereich können daher herabgesetzt werden. In Verbindung mit den in diesem Deponiebereich hydrogeologisch günstigen Gegebenheiten erfüllt ein Basisabdichtungssystem, das dem Anhang 1 DepV, Tabelle 1 für die DK I entspricht, eine ausreichende Schutzwirkung auch für die für diesen Deponieabschnitt beantragten Abfallarten, die die DK-III Kriterien einhalten.

b) Abdichtungsabschnitt auf dem DA 2.1 (1. Bauabschnitt):

Unter den auf dem DA 2.1 bisher nur in geringer Mächtigkeit abgelagerten Abfällen befindet sich bereits ein Abdichtungssystem aus einer Kunststoffdichtungsbahn als Abdichtungselement und einer Entwässerungsschicht zur Abführung des Sickerwassers. Auf den darüber liegenden Abfällen soll ein weiteres Abdichtungssystem errichtet werden, das den Anforderungen für die Deponieklasse I entspricht. Die Kombination aus dem bestehenden System und dem neu zu errichtenden Abdichtungssystem ergibt in Verbindung mit dem hydrogeologisch günstigen Untergrund eine kombinatorische Wirkung, die dem Dichtungssystem einer Deponieklasse III gemäß Anhang 1 der DepV Tabelle 1 als gleichwertig anzusehen ist. Die DA 2.1 und 2.2 werden abgedichtet, wenn die DA 4.1 und 4.2 errichtet sind.

Der bestehende DA wird mit einer der DK I entsprechenden Dichtung versehen, die als Oberflächenabdichtung wirkt. Nach Verfüllung der darauf entstehenden Abschnitte 4.1 und 4.2 wird oberhalb des DA 2.1 eine Oberflächenabdichtung aufgebracht, die den Anforderungen für eine DK III entspricht. Das bedeutet, dass die oberflächliche Abdeckung mit einer Kunststoffdichtungsbahn nur für einen Übergangszeitraum vorgesehen ist. Die endgültige Abdeckung besteht aus einer der DK III entsprechenden Oberflächenabdichtung und zusätzlich aus einer Kunststoffdichtungsbahn. Damit werden die Anforderungen der Deponieverordnung langfristig übererfüllt. Für einen Übergangszeitraum ist die Abdeckung gemäß einer DK I ausreichend.

Ergebnis:

Die Zulässigkeit der Planungen nach der DepV ist gegeben. Die Anforderungen an Errichtung und Betrieb der Anlage werden berücksichtigt und durch ihre verbindliche Feststellung sowie die ergänzenden Auflagen sichergestellt.

Ihre Ausgestaltung muss so erfolgen, dass die beabsichtigte Schutzwirkung als Basisabdichtung und als Oberflächenabdichtung besteht.

Der Antragsteller hat dies in seinem Antrag berücksichtigt.

### **3.2.5 Sicherheitsleistung**

Nach § 18 Abs. 1 DepV muss der Deponiebetreiber vor Beginn der Ablagerungsphase der zuständigen Behörde die Sicherheit für die Erfüllung von Auflagen und Bedin-

gungen leisten, die mit dem Planfeststellungsbeschluss zur Verhinderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit angeordnet wird.

Nach § 18 Abs. 2 DepV setzt die Behörde Art und Umfang der Sicherheit fest. Neben den Sicherungen nach § 232 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) kommt eine Bürgschaft, ein Zahlungsverprechen eines Kreditinstituts oder eine gleichwertige Sicherheit in Betracht.

Die zuständige Behörde soll nach § 18 Abs. 4 DepV von einer Sicherheitsleistung absehen, wenn eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, ein Eigenbetrieb oder eine Eigen-gesellschaft einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, ein Zweckbetrieb oder eine Anstalt des öffentlichen Rechts die Deponie betreibt und sichergestellt ist, dass über die Einstandspflicht von Bund, Ländern oder Kommunen der angestrebte Sicherungszweck jederzeit gewährleistet ist.

Nach § 21 Abs. 1 Nr. 13 DepV hat die Planfeststellungsbehörde die Art und Höhe der Sicherheit oder des gleichwertigen Sicherungsmittels, soweit erforderlich, festzulegen. Erforderlich ist die Festlegung bei allen Betreibern, die nicht unter § 18 Abs. 4 DepV, also die öffentlich-rechtlichen Betreiber, fallen.

Die BEG hat eine Erklärung der Stadtgemeinde Bremerhaven vom 9.3.2010 eingereicht, in der mitgeteilt wird, dass der nach § 18 DepV angestrebte Sicherungszweck für die Deponie über die Gesellschafter der BEG jederzeit gewährleistet sei. In einer Konkretisierung der Erklärung vom 9.3.2010 hat die Stadtgemeinde Bremerhaven gegenüber der Planfeststellungsbehörde vom 22.9.2011 ausgeführt, dass sie kaufvertraglich verpflichtet ist, zwei Drittel der Kosten der Deponiestilllegung zu übernehmen und sie über verbürgtes Garantieverprechen der Holding Entsorgung Bremerhaven in Höhe von 30 Mio. € verfügt, wonach diese die BEG finanziell so auszustatten habe, dass eine Zahlungsunfähigkeit abgewendet wird. Die Stadtgemeinde Bremerhaven hat erklärt, dass, sollte die BEG ihren Pflichten zur Stilllegung der Deponie Grauer Wall aufgrund drohender oder vorliegender Insolvenz nicht nachkommen, sie sich verpflichtet, nach Aufforderung durch den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, Bremen, von der Bürgschaft Gebrauch zu machen und die erforderlichen Mittel bereit zu stellen.

Die Erklärung und ihre Konkretisierung ist als gleichwertige Sicherheit nach § 18 Abs. 2 Nr. 3 DepV anzusehen.

Sollten sich die Umstände der Absicherung ändern, hat sich die Stadtgemeinde Bremerhaven verpflichtet, dies der Planfeststellungsbehörde mitzuteilen. Sollte der Umstand eintreten, wäre dem Betreiber eine andere Form der Sicherheitsleistung aufzuerlegen.

Einer weitergehenden Absicherung bedarf es nicht.

#### **4. Würdigung der Einwendungen**

Gegen den Plan wurden von 2141 Personen Einwendungen durch eine Unterschrift in einer Unterschriftenliste der Bürgerinitiative BI-K.E.G.! geltend gemacht. Gemäß § 34 Abs. 1 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 VwVfG kann jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, Einwendungen gegen den Plan erheben. Aus den durch die Unterschriftenliste vorgebrachten Einwendungen geht nicht hervor, inwieweit eigene Belange der Einwender betroffen sind. Da Populareinwendungen bzw. sogenannte „Jedermann“-Einwendungen nicht zu einer klagefähigen Position führen, ist die Darlegung der Möglichkeit der Verletzung eigener Rechte Voraussetzung für eine weitere Berücksichtigung im Planfeststellungsverfahren. Die Wahrneh-

mung von Interessen allein zum Schutz der Allgemeinheit oder des Gemeinwohls reicht hierzu nicht aus.

Dennoch wurde im Folgenden nicht bei jedem einzelnen Einwender geprüft, ob er oder sie tatsächlich in den eigenen Belangen berührt sein kann. Gleichwohl sind die Einwendungen von den o.g. 2141 Personen berücksichtigt worden.

Von 117 Personen sind private Einwendungen mit eigenem Text erhoben worden. Von diesen Einwendern haben sich auch diverse Personen auf der Unterschriftenliste eingetragen.

Im Einzelnen wurden im Verfahren folgende Einwendungen und Stellungnahmen vorgebracht, über die keine Einigung erzielt werden konnte:

#### **4.1 Einwendung: Luft**

Viele Einwender sehen eine „Gefahr von dauerhaften und irreparablen gesundheitlichen Schäden durch Feinstaubimmissionen und Immissionen aus dem Bearbeitungs- und Zersetzungsprozess“. Es wird von einem Einwender verlangt, den Betreiber zur Aufstellung von Staubmessstellen zu verpflichten. Es werden Zweifel an der Korrektheit des TÜV-Gutachtens erhoben. Der Grenzwert nach der 22. BImSchV für PM 10 dürfe nur noch  $20 \mu\text{g}/\text{m}^3$  betragen. Außerdem sei die relative Feuchte des Materials nicht berücksichtigt worden.

**Bewertung:** Die durchschnittliche Staubneigung wird in einem Gutachten des TÜV, das den Antragsunterlagen beilag, mit „schwach“ angenommen. Wegen des Feuchtegehalts der Abfälle ist nur mit geringer Staubentwicklung zu rechnen. Wesentlicher Staubfaktor sind Fahrvorgänge. Haldenabwehungen entstehen nur bei erhöhten Windgeschwindigkeiten, wenn keine Sicherungsmaßnahmen vorgenommen werden. Die Erhöhung der Deponie macht sich in der Umgebung hinsichtlich der Staubfreisetzung nicht negativ bemerkbar. Verbleibenden Staubrisiken wird mit Auflagen in diesem Beschluss begegnet, so dass eine Gefährdung durch Staubentwicklung nicht zu besorgen ist.

Bei der überwiegenden Zahl der Immissionsorte außerhalb der Deponie werden die Irrelevanzkriterien unterschritten. An 2 Punkten werden sie zwar überschritten, aber an allen Stellen werden die Grenzwerte der TA-Luft deutlich unterschritten. Die TA-Luft ist eine Vorschrift, die dem Schutz der Umwelt dient. Bei Einhaltung ihrer Bestimmungen sind schädliche Umweltauswirkungen nicht zu besorgen.

In einem Gutachten des Institutes für Gefahrstoffforschung vom 4.3.2011 wird belegt, dass die auf der Deponie zum Einsatz kommende Schlacke aus dem MHW bei einem abfalltechnischen Feuchtegehalt von 16 – 20 % als staubarm einzustufen ist. Die Schlacke wird auf der Deponie zum Abdecken der einzubauenden Abfälle und zur Herstellung der Deponiewege eingesetzt.

Außerdem wird die Erstellung und Vorlage einer Gefährdungsbeurteilung nach dem Arbeitsschutzgesetz per Auflage gefordert.

Es bestehen keine Zweifel an dem Gutachten des TÜV Nord. Der Gutachter hat die für Staubgutachten maßgeblichen Prüfungen nach dem Stand der Technik durchgeführt. Zweifel an der Zuverlässigkeit des Gutachters bestehen ebenfalls nicht.

Der Gutachter hat in dem Erörterungstermin deutlich gemacht, dass der Irrelevanzwert für Feinstaub PM 10 nicht erreicht werde.

Der Gutachter hat in seinem Gutachten eine Gutfeuchte von 10 % für Filterstäube angenommen (Seite 5 des Gutachtens). Aufgrund der Forderung der Gewerbeaufsicht nach einer ergänzenden Untersuchung für staubförmige anorganische Stoffe der Klasse II nach Ziffer 5.2.2 der TA Luft hat die BEG das Institut für Gefahrstoff-Forschung der Berufsgenossenschaft Rohstoff und chemische Industrie mit einer Untersuchung beauftragt. Nach dem Gutachten vom 4.3.2011 hat die Schlacke aus dem Müll-Heizkraftwerk eine Gutfeuchte von 16- 20 % und ist damit als staubarm einzu-stufen.

Siehe zu diesem Einwand auch Punkt B II 3.1.1.1.

Ergebnis: Dem Einwand kann nicht gefolgt werden, da nach den gutachterlichen Prognosen schädliche Umwelteinwirkungen durch Staub nicht zu erwarten sind.

#### **4.2 Einwendung: Lärm und Verkehr**

Die meisten Einwander befürchten Beeinträchtigungen durch die Zunahme von Lärm und Feinstaub infolge des zunehmenden Schwerlastverkehrs. Dies stelle eine nicht zumutbare gesundheitsgefährdende Belastung und Verschlechterung der Lebensqualität dar. Für den Fall einer Havarie eines Transportfahrzeuges mit hochgiftiger Ladung wird mit einer Gefährdung des Wohnbereiches gerechnet.

Bewertung: Die prognostizierten Mengen der Abfälle und der Anlieferungsvorgänge werden sich gegenüber der heutigen Situation nicht verändern, sondern im bisherigen Umfang bewegen. In den Antragsunterlagen wurden zwar höhere Abfallmengen genannt und bei der Berechnung der Lärmprognose in Anrechnung gebracht, aber diese Angaben dienen lediglich zur Feststellung des „worst case“ und damit dem Schutz der Anwohner.

Der Verkehr wird zumindest nachts im Wesentlichen durch Anlieferungen am Zwischenlager für gewerbliche Abfälle wahrgenommen, das nicht Gegenstand dieses Verfahrens ist. Zur Vermeidung unnötiger Belastungen wird der Anlieferverkehr für dieses Zwischenlager über die Straße „Grauwalling“ und nicht über die „Wurster Straße“ geführt.

Die Nutzung der teilgesperrten „Wurster Straße“ durch LKW ist ein verkehrsrechtliches Überwachungsproblem und kann nicht im Rahmen dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt werden.

Eine Havarie eines Transportfahrzeugs, das zugelassene Abfälle zur Deponie befördert, ist nicht gänzlich auszuschließen. Aufgrund der zugelassenen Abfallarten ist indes nicht zu befürchten, dass es zu Gefährdungen des Wohnbereichs kommen wird. Zu den Sofortmaßnahmen nach einem Unfall würde auch die Sicherung der Ladung gehören.

Neben dem Lärm des Anlieferverkehrs ist der von der Deponie ausgehende Lärm zu bewerten. Hierzu hat der Antragsteller ein Schallgutachten des TÜV-Nord vorgelegt. Wie bereits unter Punkt B II 3.1.1.1 dargestellt, werden die gesetzlichen Anforderungen an den Lärmschutz eingehalten.

Diese vorgenannten Berechnungen beziehen sich auf den nur tagsüber durchgeführten Deponiebetrieb. Etwaige Geräusche des Abfallzwischenlagers wurden vom TÜV-Nord ergänzend untersucht. Der Antragsteller legte eine unter dem 18.8.2011 vom TÜV Nord gefertigte ergänzende schalltechnische Untersuchung über den Betrieb in den Nachtstunden vor. Diese ergab, dass die Immissionsrichtwerte nachts um we-



nigstens 6 dB(A) unterschritten werden. Das Irrelevanzkriterium werde an allen Immissionsorten eingehalten.

Die Berechnungen des TÜV Nord wurden geprüft und für richtig befunden.

Ergebnis: Der Einwendung kann nicht gefolgt werden, da aufgrund der gleichbleibenden Belastungen eine Verschlechterung der Lebensqualität nicht erfolgen wird. Die Lärmbelastung bewegt sich bisher im zugelassenen Bereich, die errechneten Belastungen liegen alle unter den zulässigen Grenzwerten.

#### **4.3 Einwendung: Schatten**

Die Einwender befürchten durch die größere Höhe der Deponie eine Beeinträchtigung durch Schatten. Für die angrenzenden Siedlungsbereiche ergebe sich bei einer Verdoppelung der Deponiehöhe eine deutlich ausgedehntere dauerhafte Beschattung. Dieses stelle eine nicht zumutbare gesundheitsgefährdende Belastung und Verschlechterung der Lebensqualität dar. Außerdem könne der Schattenwurf im Speckenbütteler Park aufgrund von früherer Dämmerung Sicherheitsprobleme erzeugen oder gesundheitliche Auswirkungen auf die Anwohner haben.

Bewertung: Siehe hierzu auch die Ausführungen zu B II 3.1.1.1. Durch eine vom Antragsteller vorgelegte geometrische Abschätzung des Sonnenverlaufs und der damit einhergehenden Schattenbildung durch den Deponiekörper (BEG logistics GmbH vom 3.3.2011 – Anlage 26) konnte fest gestellt werden, dass sich die Erhöhung auf die angrenzenden Grundstücke praktisch nicht auswirkt. Durch eine Simulation des Laufs der Sonne lässt sich das Gebiet, in dem mit vermehrter Schattenbildung durch die Erhöhung der Deponie zu rechnen ist, darstellen. Lediglich im Winter, im Monat Januar, sind einige wenige Grundstücke von minimalem Schattenwurf betroffen.

Im Frühjahr, Sommer und Herbst ist nicht mit zusätzlichem Schattenwurf zu rechnen, der die anliegenden Grundstücke beeinträchtigt.

Die außerhalb des Deponiegeländes stehenden Bäume haben eine größere Auswirkung als der Deponiekörper.

Ergebnis: Der Einwendung kann nicht gefolgt werden.

#### **4.4 Einwendung: Geruch**

Von den Einwendern werden Geruchsbelästigungen befürchtet. Durch die offene Lagerung von Abfällen bestehe insbesondere in den wärmeren Monaten eine Gefahr durch Geruchsbelästigung.

Bewertung: Die Geruchsbewertung erfolgt anhand von Immissionsrichtwerten nach der Geruchsimmissions-Richtlinie. Sie kann erfolgen durch Emissionsmessungen mit anschließender Ausbreitungsberechnung oder durch Geruchsbegehungen durch Probanden.

Der Immissionsrichtwert liegt bei 10 % der Jahresstunden, d.h. dass in 876 Stunden jährlich anlagentypische Gerüche auftreten dürfen. Erst darüber hinaus liegen eine erhebliche Geruchsbelästigung und damit eine schädliche Umwelteinwirkung vor.

Der Antragsteller hatte auf die Erstellung eines Geruchsgutachtens verzichtet, da auf der Deponie im Wesentlichen Inertabfälle, also Abfälle ohne organische Bestandteile abgelagert werden, die nicht geruchsrelevant sind. Gerüche können allenfalls aus dem Zwischenlager kommen.

Im Rahmen des Erörterungstermins wurde gefordert, ein Geruchsgutachten zu erstellen, da nach dem Abfallkataster Park- und Siedlungsabfälle angenommen werden dürfen, die als geruchsverursachend anzusehen sind.

Die Einschätzung, dass auf der Deponie geruchsneutrale Abfälle abgelagert werden, wird von der Planfeststellungsbehörde geteilt. Auch wenn bspw. organische Abfälle angenommen werden dürfen, wirken sie sich nicht umweltrelevant aus. Da die Vorgaben der DepV zu beachten sind, ist sichergestellt, dass keine riechenden Abfälle abgelagert werden. Dabei wird nicht verkannt, dass deponietypische Gerüche zwar subjektiv als Geruchsbelästigung empfunden werden können. Im Einzelfall können Anhaltspunkte dafür bestehen, dass wegen der außergewöhnlichen Verhältnisse hinsichtlich Hedonik und Intensität der Geruchswirkung der ungewöhnlichen Nutzungen in dem betroffenen Gebiet oder sonstiger atypischer Verhältnisse trotz Einhaltung der Immissionsgrenzwerte schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden (z.B. Ekel und Übelkeit auslösende Gerüche). Hier bestehen jedoch keine Anhaltspunkte für außergewöhnliche Verhältnisse. Sie sind auch nicht relevant im Sinne einer schädlichen Umwelteinwirkung.

Daher kann auf ein Geruchsgutachten verzichtet werden.

Ergebnis: Der Einwendung kann nicht gefolgt werden.

#### **4.5 Einwendung: Mikroorganismen**

Viele Einwender befürchten eine Beeinträchtigung durch Mikroorganismen. Durch den offenen Transport und die offene Lagerung der Abfälle sei die Voraussetzung (Feuchtigkeit und Wärme) für eine explosionsartige Vermehrung von Mikroorganismen wie Bakterien, Actinomyceten, Basidiomyceten, Hefen und Schimmelpilzen gegeben. Durch Wind und/oder Bewegung des Mülls gelangten diese Mikroorganismen in die Luft und könnten so kilometerweit verbreitet werden. Dadurch seien nicht nur die Mitarbeiter der BEG extrem belastet, sondern auch die Anwohner in der näheren und weiteren Umgebung.

Bewertung: Voraussetzung für die Vermehrung von Mikroorganismen sind in der Regel sehr spezifische Umgebungsbedingungen wie Temperatur, Feuchte und ein Substrat, das verstoffwechselt werden kann. Auf der Deponie Grauer Wall sind überwiegend Abfälle zugelassen, die einer Zersetzung durch Mikroorganismen nicht zugänglich sind. Eine Freisetzung von Mikroorganismen in Konzentrationen, die über das üblicherweise in der Umgebungsluft bestehende Maß hinaus gehen, ist nicht zu erwarten.

Ergebnis: Die Einwendung wird zurückgewiesen.

#### **4.6 Einwendung: Wasser und Boden**

Die Einwender befürchten Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser und den Boden. Geplante bauliche Maßnahmen, insbesondere im Altteil (Ostflanke) erfüllten nicht die gesetzlich notwendigen technischen Schutzmaßnahmen. Aufgrund einer fehlenden bzw. sehr geringen Kleischicht in diesem Bereich bestehe die nachhaltige und dauerhafte Gefahr der Grundwasserverseuchung durch kontaminiertes Sicker- und Oberflächenwasser. Die vorhandenen Folien böten nur für etwa ein Jahrzehnt Schutz. Es sei zu erwarten, dass die geplante Schutzschicht durchlässig werde und eine Kontamination des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden könne. Durch die höhere Auflast werde das Sickerwasser aus dem Altdeponiekörper in die weitere Umgebung „gequetscht“. Die Entfernung zum derzeitigen Wassereinzugsgebiet betrage nur ca. 2,5 km (Wasserwerkswald Leherheide). Wie wolle man das Problem künftiger Was-

serknappheit lösen, wenn jetzt in entsprechenden Gebieten eine mögliche Kontamination der natürlichen und dann lebenswichtigen Ressourcen hingenommen werde? Bei veränderten Grundwasserverhältnissen bestehe die Gefahr einer Rückwirkung auf die statischen Bedingungen des Wohnhauses. Das Entwässerungskonzept sei unplausibel und gesetzeswidrig.

Bewertung:

### Ostflanke

Die Deponie wird seit den 1950iger Jahren betrieben. Die sog. Ostflanke wurde, was der zuständigen Behörde auch bekannt war, nachweislich nach 1983 nicht mehr beschüttet. Sie ist stillgelegt. Am 27.5.1987 wurde seitens der „Forstbetriebsgemeinschaft, Forstverband Wesermünde und Bremen“ beim Senator für Umweltschutz ein Antrag auf Erstaufforstung insbesondere des Randbereichs der Deponie gestellt. Am 20.1.1988 wurde dieser Antrag erneut gestellt, da in 1988 keine Mittel mehr zur Verfügung standen. Diesem Antrag wurde durch einen Zuwendungsbescheid vom 24.5.1988 durch den damaligen Senator für Umweltschutz entsprochen. Ob eine Stilllegungsanzeige nach § 10 Abfallgesetz von 1986 dieses Teils der Deponie eingereicht wurde, ist heute nicht mehr bekannt. Der zuständigen Genehmigungsbehörde war jedoch bekannt, dass dieser Deponieteil nicht mehr beschüttet und ab 1988 bewaldet wurde.

Die Ostflanke unterliegt dem BBodSchG. Das BBodSchG findet Anwendung auf Altlasten, sofern Vorschriften des KrW-/AbfG über die Stilllegung von Deponie nicht anwendbar sind (§ 3 Abs. 1 Ziff. 2 BBodSchG).

Konkrete technische Anforderungen an die Stilllegung von Deponien oder Deponieabschnitten gab es 1983 noch nicht. Insbesondere lag die TA Abfall, die später konkrete Anforderungen an die Abdichtung von Deponien gestellt hat, noch nicht vor. Es war nicht unüblich, Deponien durch bloße Rekultivierungsmaßnahmen abzuschließen. Das Abfallgesetz von 1986 sah in § 10 Abs. 2 vor, dass die zuständige Behörde den Inhaber der Deponie verpflichten soll, das Gelände auf dessen Kosten zu rekultivieren. Ziel einer solchen Rekultivierungsanordnung war die „Wiedereingliederung des für die Abfallentsorgung genutzten Grundstücks in die Landschaft i.S.d. Anpassung an seine natürliche Umgebung“ (Kunig, Schwermer, Versteyl, Kommentar zum Abfallgesetz 2.Auflage 1992). Auch eine nach heutigem Recht durchzuführende Nachsorgephase war nach damaligem Recht unbekannt.

Nach damaligem Recht war die Deponie in diesem Abschnitt durch Rekultivierung aus dem Abfallrecht entlassen und mit Inkrafttreten des Bundes-Bodenschutzgesetzes als Altlast anerkannt.

Dem damaligen Senator für Umweltschutz als zuständiger Genehmigungsbehörde war bekannt, dass der Deponieabschnitt seit 1983 nicht mehr beschüttet wurde und durch Aufforstung abgeschlossen werden sollte. Er hat selbst die Rekultivierung der durch öffentliche Mittel bezuschussten Aufforstung unterstützt. Durch dieses aktive Tun der Behörde ist die Frage, ob förmlich eine Stilllegungsanzeige nach § 10 Abs. 1 AbfG eingereicht wurde oder nicht, nicht mehr relevant. Damit handelt es sich um einen Deponieabschnitt, der dem BBodSchG unterliegt.

### Belastung des Grundwassers durch Sicker- und Oberflächenwasser

Durch die beantragten Änderungen ergeben sich insbesondere für den Grundwasserschutz deutliche Verbesserungen, weil der bisher ohne künstliche Basisabdichtung betriebene Abschnitt (DA 1) durch eine multifunktionale Abdichtung abgedeckt

wird. Dadurch werden die bisher abgelagerten Abfälle vor dem Eindringen von Regenwasser geschützt und die Sickerwasserbildung minimiert. Darüber hinaus wird der umlaufende Ringgraben als eine „hydraulische Falle“ betrieben, was eine zusätzliche Sicherheit für das Grundwasser darstellt. Die „hydraulische Falle“ wird erreicht, indem der Wasserspiegel des Ringgrabens unterhalb des freien Grundwasserspiegels, also auch unterhalb des Wasserspiegels der Neuen Aue, gehalten wird. Dadurch ist sichergestellt, dass das Wasser in den Ringgraben fließt. Gutachterlich nachgewiesen ist eine mächtige geologische Barriere, die auch beim Versagen der Dichtung und der hydraulischen Falle einen Schadstoffrückhalt gewährleistet. Somit ist eine dreifache Schutzwirkung gegeben, die eine Grundwasserbeeinträchtigung nicht erwarten lässt.

Unter den geplanten Deponieabschnitten befindet sich eine geologische Barriere, die nachweislich die Anforderungen des aktuellen Deponierechts (Anhang 1 DepV) und erst recht die Anforderungen, die sich zwischen 1993 und 2001 aus den einschlägigen Verwaltungsvorschriften (TA-Abfall, TA-Siedlungsabfall) ergeben haben, einhält. Die geologische Barriere ist in allen Deponiebereichen flächig ausgebildet.

Es ergibt sich keine zusätzliche Schadstoffbelastung. Lediglich die bereits abgelagerten Abfallarten werden angenommen. Mit diesen Abfällen liegen jahrzehntelange Erfahrungen vor.

Eine Beeinträchtigung des Grundwassers ist auch nach jahrzehntelanger Beobachtung im derzeitigen Betrieb nicht erkennbar.

Eine Veränderung des Grundwasserleiters durch die Auflast des Deponiekörpers ist praktisch ausgeschlossen. Daher muss auch nicht mit veränderten statischen Bedingungen bei der angrenzenden Wohnbebauung gerechnet werden.

Die Wirksamkeit der Dichtungssysteme ist insbesondere nach der Anpassung an den Stand der Technik gewährleistet. Die geplanten Oberflächenabdichtungen der Deponieabschnitte 1 sowie 2.1 und 2.2 entsprechen den Anforderungen, die die DepV an diese Systeme stellt. Die DepV geht davon aus, dass die Dichtigkeit der einzelnen Systemkomponenten für einen Zeitraum von mindestens 100 Jahren gewährleistet werden muss. Es ist nicht ersichtlich, dass die Planungen diesen gesetzlichen Anforderungen nicht genügen.

#### Entwässerungskonzept

Das aufgefangene Sicker- und Niederschlagswasser darf nur eingeleitet werden, wenn es den einschlägigen Bedingungen des Entwässerungsortgesetzes und den Nebenbestimmungen dieses Beschlusses entspricht. Die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen wurde von der zuständigen Entwässerungsbehörde, den Entsorgungsbetrieben Bremerhaven, geprüft. Das Sicker- und Niederschlagswasser wird vor der Einleitung in das öffentliche Kanalnetz analysiert. Sollten die verbindlichen Grenzwerte nicht eingehalten werden, darf das Wasser nicht eingeleitet werden und ist vorzubehandeln. Insofern ist eine Gefährdung der Umwelt ausgeschlossen.

Ergebnis: Im Ergebnis ist von einer Verbesserung des Grund- und Oberflächenschutzes auszugehen. Vor dem Hintergrund der langjährigen Überwachung der Wassergüte ist eine Beeinträchtigung des Oberflächen- und Grundwassers nicht zu erwarten. Eine negative Beeinflussung des Trinkwassers ist ausgeschlossen.

#### Trinkwasserschutzgebiet, Boden

Am Standort der Deponie liegen besondere Voraussetzungen vor:

- a) Es gibt keine messbare Beeinflussung des Wassers unter und im Bereich der Deponie durch den Deponiebetrieb.
- b) Im Bereich der Neuen Aue kommt es wegen der niedrigen Wasserstandseinstellung zu einer Beeinflussung der Grundwasserfließrichtung in Richtung Neue Aue.

Ein Abstrom von der Deponie in Richtung des Trinkwasserschutzgebietes ist nach den vorliegenden Unterlagen praktisch ausgeschlossen.

Zu einer Beeinflussung des Grundwassers in dem Bereich, der zur Trinkwassernutzung in Frage kommt, kann es nur kommen, wenn das Grundwasser aus der Deponie stammende Schadstoffe enthält und wenn das Grundwasser von der Deponie in Richtung Trinkwasserschutzgebiet fließt oder wenn sich deponiebürtige Schadstoffe infolge von Diffusion bei geringer Fließgeschwindigkeit ausbreiten.

Die Voraussetzungen treffen nach fachlichen Einschätzungen praktisch nicht zu. Es gibt keine messbare Beeinflussung des Grundwassers durch die Deponie und die Fließrichtung des Grundwassers ist von Ost nach West in Richtung Weser gerichtet. Solange diese Voraussetzungen gegeben sind, ist eine Beeinträchtigung des Trinkwasserschutzgebietes praktisch ausgeschlossen.

Ergebnis: Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

#### **4.7 Einwendung: Landschaftsbild**

Die Einwender befürchten negative Auswirkungen (dauerhafte Beeinträchtigung) auf das Landschaftsbild.

Bewertung: Wie bereits unter Punkt B II 3.1.1.5 dargelegt, liegt durch die Erhöhung der Deponie von ca. +25 mNN auf bis zu +52 mNN eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes vor, die der Kompensation bedarf. Es wurde im Rahmen des Verfahrens geprüft, ob die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes vermeidbar ist. Dies ist nicht der Fall. Die Kompensation der Beeinträchtigung wird in diesem Beschluss verbindlich festgeschrieben.

Ergebnis: Die Einwendung wird zurückgewiesen.

#### **4.8 Einwendung: Naherholungsgebiet**

Die Einwender befürchten eine Beeinträchtigung des Naherholungsgebietes. Das betroffene Gebiet liege in einem bedeutenden Naherholungs- und Siedlungsraum. Die Ausweitung der Deponie, insbesondere die Aufschüttung auf über 50 Meter über eine Dauer von Jahrzehnten lasse sich nicht mit der angestrebten touristischen und freizeithlichen Nutzung des Gebietes „Speckenbütteler Park“ vereinbaren und widerspreche damit Fragen der Raumordnung. Die Erweiterung sei mit dem Flächennutzungs- bzw. dem Bebauungsplan nicht vereinbar.

Bewertung: Für den Bereich der Deponie Grauer Wall existiert ein Flächennutzungsplan vom 28.6.2006, in dem die Deponie als Fläche für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbehandlung sowie für Ablagerungen gekennzeichnet ist.

Der „Speckenbütteler Park“ ist in dem Flächennutzungsplan als Grünanlage ausgewiesen (siehe Abbildung S. 9 Anlage 1).

Ein unmittelbar für den Deponiebereich gültiger Bebauungsplan liegt nicht vor. Für das nähere Umfeld existieren folgende Bebauungspläne:

- Südöstlich der Deponie mit Ausweisung als allgemeines Wohngebiet
- Südwestlich der Deponie mit Ausweisung als Industriegebiet
- Westlich der Deponie mit Ausweisung als Industriegebiet

Für den Deponiebereich liegt aus dem Jahr 1999 ein Landschaftsplan der unteren Naturschutzbehörde vor, der in den Antragsunterlagen auszugsweise dargestellt ist (Seiten 12-14 Anlage 1).

Aufgrund der Stadtstaatenklausel im Raumordnungsgesetz gibt es in Bremerhaven kein gesondertes Raumordnungsverfahren. Das Verfahren zum Flächennutzungsplan ersetzt dieses Verfahren. Der Flächennutzungsplan lässt die Nutzung der Deponie zu. Bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes sind die umliegenden Gemeinden und Kreise beteiligt worden.

Im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplans ist bereits eine Prüfung erfolgt, die im Ergebnis die Deponie und die Grünanlage vereinbart. Trotz Erhöhung der Deponie ist eine raumordnerische Verträglichkeit gegeben und es besteht kein raumordnerisches Planungserfordernis. Negative Auswirkungen auf den Speckenbütteler Park sind trotz der steigenden Bedeutung des Parks danach nicht zu erwarten.

Ergebnis: Der Einwendung kann nicht gefolgt werden.

#### **4.9 Einwendung: Verlust von landwirtschaftlichen Flächen**

Es wird ein dauerhafter Verlust der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen (Westseite) für die Nahrungsmittelproduktion aufgrund der anzunehmenden Kontamination durch Feinstaubverteilung befürchtet.

Bewertung: Wie bereits unter Nr. 4.1 dieses Abschnitts ausgeführt, ist mit einer Feinstaubbelastung nicht zu rechnen.

Eine Belastung landwirtschaftlicher Flächen oder gar deren Verlust ist nicht zu befürchten. Eigentümer der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen haben keine Einwendung erhoben. Eine direkte Betroffenheit der Einwender, die durch einen etwaigen Verlust landwirtschaftlicher Flächen gegeben wäre, ist nicht zu erkennen.

Ergebnis: Die Einwendungen werden deshalb zurückgewiesen.

#### **4.10 Einwendung: Fehlender Störfallplan**

Die Einwender bemängeln unzureichende Maßnahmen für einen Störfall. Für den Eintritt eines Störfalls (Brand, Erdbeben etc.) bestehe kein Notfall- und Maßnahmenplan, der auch die Anwohner und Natur schütze. In diesen Fällen sei von einer dauerhaften und nachhaltigen Schädigung von Menschen und Natur auszugehen.

Eine Einwendung bezieht sich auf den zu erwartenden Anstieg des Meeresspiegels. Im Hinblick darauf sei die langfristige Sicherheit der Deponie gefährdet. Deshalb sei eine Notfallplanung für den Fall einer Sturmflut erforderlich.

Bewertung: Die Antragsunterlagen enthalten keine neuen Nachweise zum Brandschutz, weil keine wesentlichen Änderungen der Abfallarten und der Einbautechnologien gegenüber dem genehmigten Betrieb beantragt werden. Der Deponiebetreiber hat Alarm- und Notfallpläne zu erstellen und diese gemäß Anhang 5 Ziff. 1.2 der

DepV im Betriebshandbuch festzulegen. Entsprechende Alarm- und Notfallpläne liegen beim Antragsteller vor, Brandschutzmaßnahmen nach Maßgabe der Anforderungen der Feuerwehr wurden getroffen. Die als Träger öffentlicher Belange beteiligte Feuerwehr Bremerhaven hat deshalb vorliegend keine Bedenken angemeldet und keine weiteren Auflagen gefordert, da keine brandschutzrelevanten Veränderungen geplant sind. Das bestehende Brandschutzkonzept ist ausreichend.

Die auf die Möglichkeiten eines Erdbebens gerichteten Einwendungen betreffen nicht die Frage der Notfallplanung, sondern der Standsicherheit. Die Deponie ist standsicher zu errichten. Siehe dazu auch eine entsprechende Auflage unter Nummer A VI 1.1.7.

Hinsichtlich der Befürchtungen einer Gefährdung durch Sturmflut hat die zuständige Hochwasserschutzbehörde ausgeführt, dass die Hochwasserschutzanlagen in Bremerhaven im Rahmen des Generalplans Küstenschutz auf einen Bemessungswasserstand für das Jahr 2100 erhöht werden. Zusätzlich werden die Gründungen der Hochwasserschutzwände und die Flächenvorhaltung der Erddeiche bereits jetzt für eine weitere Erhöhung um 75 cm ausgelegt. Dies ist nach den wissenschaftlichen Erkenntnissen ausreichend. Eine Bedrohung ist daher nicht gegeben.

Ergebnis: Die Einwendungen werden deshalb zurückgewiesen.

#### **4.11 Einwendung: Sinkende Grundstückswerte**

Viele Einwender befürchten durch die Deponieerweiterung und die damit verbundenen Auswirkungen und Begleiterscheinungen dauerhaft und nachhaltig sinkende Grundstückswerte in großen Bereichen von Bremerhaven (Nord) und in Langen und machen teilweise einen Aufopferungsanspruch geltend.

Ein Einwender befürchtet weitreichende sozioökonomische Auswirkungen als Folge von Wertverlusten, wie Umsatzeinbußen für bestehende Gewerbe- und Handelsbetriebe, Reduzierung der Bevölkerung durch Wegzug u.ä..

Im Erörterungstermin wurde von einem Einwender der Antrag gestellt, Vergleichsgrundstückswerte anderer Deponiestandorte zu ermitteln.

Im Zusammenhang mit den weiteren Argumenten ist die allgemeine Begründung der Einwender darin zu sehen, dass gesundheitliche wie ökologische Auswirkungen und Begleiterscheinungen erwartet werden, die sich negativ auf die Grundstückswerte niederschlagen könnten.

Bewertung: Immobilienpreise, insbesondere die Preisbildung für ein einzelnes Grundstück, hängen generell von einer Vielzahl von Einflussfaktoren ab, sowohl auf der Seite des Käufers als auch auf der Seite des Verkäufers. Dabei spielen neben Umweltbedingungen wie die Nähe zu einer Deponie oder Lärmbelästigung durch einen Flughafen auch die konkreten Vor- und Nachteile des einzelnen Grundstücks selbst und die persönlichen Umstände der Beteiligten eine große Rolle.

Ganz überwiegend entwickelte sich die Wohnbebauung im Umfeld der Deponie erst, als die Deponie bereits betrieben wurde. Zu den gesundheitlichen wie zu den Auswirkungen auf Umweltschutzgüter ist auf die Ausführungen unter B II 3.1 und B I 3. zu verweisen.

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in Bremerhaven hat zu den vorgetragenen Einwendungen ausgeführt, dass die Befürchtungen derzeit nicht bestätigt werden können.

Zusammenfassend ist hier festzustellen:

- Es erfolgt keine Erweiterung der Deponie in der Fläche.
- Die Schutz- und Sicherungsmaßnahmen werden verbessert und dem Stand der Technik angepasst.
- Es sind keine zusätzlichen Lärm- und Staubbelastungen zu erwarten.
- Die Auswirkungen durch einen erhöhten Schattenwurf sind als gering zu bewerten.

Auf Grundlage der beantragten Maßnahmen und der zu erfüllenden Auflagen sind keine Auswirkungen auf die umgebenden Grundstücke zu erwarten. Die Befürchtung von nicht näher bestimmbar Auswirkung durch den beantragten weiteren Depo-niebetrieb ist einer von mehreren Faktoren bei der Preisbildung, dessen Auswirkung aber weder grundstücksübergreifend noch im Einzelfall zu bemessen ist. Aus diesem Grund könnte auch die Ermittlung von Grundstückswerten an Standorten anderer Deponien zu keinen vergleichbaren Ergebnissen führen.

Ergebnis: Es ist daher davon auszugehen, dass die Maßnahmen keine messbaren Auswirkungen auf die Grundstückswerte haben werden. Die Einwendungen werden daher zurück gewiesen.

#### **4.12 Einwendung: Genehmigungsrechtliche Bedenken**

In weiteren Einwendungen werden allgemein „Genehmigungsrechtliche Bedenken“ formuliert sowie das Argument vorgetragen, die Deponie entspreche seit 2007 nicht den gesetzlichen Bestimmungen. Ein Einwender kritisiert, dass der ursprüngliche Altdeponiebereich nicht die heutigen Sicherheitsstandards erfülle. Außerdem wurde ein-gewandt, dass die Ostflanke in die geplante Abdichtung einbezogen werden müsse.

Bewertung: Die Einwendungen genehmigungsrechtlicher Bedenken wurden nicht näher konkretisiert.

Bei der Deponie Grauer Wall handelt es sich um eine genehmigte Deponie. Der Altteil (Deponieabschnitt 1) entspricht nicht den deponierechtlichen Anforderungen und wurde daher zum 16.7.2009 bereits stillgelegt. Bis zu diesem Datum durften dort Ab-fälle abgelagert werden. Nach Stilllegung des Altteils sind auf diesem Deponieab-schnitt keine Abfälle abgelagert worden. Beeinträchtigungen sind von diesem Depo-nieteil in der Vergangenheit nicht ausgegangen, dennoch erfolgte eine Schließung aufgrund der rechtlichen Vorgaben (§ 6 Abfallablagerversordnung). Die Stille-gung erfolgt nach den gesetzlichen Anforderungen. Auf dem Altteil soll nun ein neuer Deponieabschnitt nach den Vorschriften der DepV errichtet werden. Die mit Planfest-stellungsbeschluss vom 15.6.1983 festgestellte Erweiterungsfläche soll für eine lang-fristige Nutzung technisch optimiert werden. Wie unter Nr. 4.6 dieses Abschnitts be-reits dargestellt wurde, richtet sich die Sicherung der Ostflanke nach den Anforderun-gen des Bodenschutzgesetzes. Daher können in diesem Beschluss keine Anforde-rungen an den Umgang mit der Ostflanke gestellt werden.

Genehmigungsrechtliche Bedenken sind nicht nachvollziehbar.

Ergebnis: Die Einwendungen werden deshalb zurückgewiesen.

#### **4.13 Einwendung: Ablagerung gefährlicher Abfälle**

Viele Einwender wehren sich gegen die Ablagerung von gefährlichen Abfällen (Son-dermüll bzw. Erhöhung der Schadstoffklasse). Einige Einwendungen machen gel-tend, dass durch den Antrag der BEG nun auch „Sondermüll der Schadstoffklasse III“



abgelagert werden solle. Ein Einwender problematisiert die Ablagerung von Dioxin-Abfällen ohne Genehmigung. Die Stadtgemeinde Bremen lagere ihre gefährlichen Abfälle unterirdisch ab. Es sei nicht nachvollziehbar, warum in der Müllverbrennungsanlage mit aufwendigem Filterverfahren der Austritt von hochgiftigen Stäuben in die Luft verhindert werde, um diese giftigen Stoffe anschließend auf der Deponie abzulagern.

Bewertung: Gegenüber der bestehenden Situation kommt es nicht zu einer Zulassung von zusätzlichen Abfallarten. Die Deponie ist auch für definierte gefährliche Abfälle zugelassen. Auch zukünftig werden lediglich Abfälle angenommen, die bereits zugelassen waren. Mit der Ablagerung von diesen Abfällen bestehen daher bereits langjährige Erfahrungen. Gefährdungen der Umwelt sind bisher nicht festgestellt worden. Durch die Verbesserung der deponietechnischen Maßnahmen und der fachlichen Auflagen ist eine Beeinträchtigung der Umwelt auch zukünftig nicht zu erwarten.

Weder im Deponierecht noch in der Zulassung für den Deponiebetrieb gibt es Grenzwerte für die Stoffgruppe der Dioxine. In der sogenannten POP-Verordnung (Persistent organic Pollutants, persistente organische Schadstoffe) gibt es Dioxin-Grenzwerte für die oberirdische Ablagerung. Die dort genannten Werte sind einzuhalten. Die Einhaltung der Grenzwerte wird behördlich überwacht. Es sind ferner alle Vorgaben der Deponieverordnung, insbesondere die Zuordnungswerte für eine DK III, von den Abfällen einzuhalten.

Verbrennungsanlagen sind Dioxin-Senken, das heißt, die Dioxinbelastung in den Verbrennungsrückständen ist in der Regel geringer als im Hausmüll.

Rückstände aus der Bremischen Müllverbrennungsanlage werden untertage entsorgt. Die Zulässigkeit der oberirdischen Entsorgung richtet sich allein nach den Anforderungen, die die DepV an die Entsorgung dieses Abfalls stellt. Insofern ist immer konkret für jede Verbrennungsanlage zu prüfen, welcher Entsorgungsweg in Betracht kommt.

Die Ablagerung von Filterstäuben, die die Anforderungen an die Ablagerung von Abfällen auf einer Deponie der Klasse III einhalten, ist nicht zu beanstanden. Die Rückstände aus der Verbrennungsanlage verursachen bei ordnungsgemäßer Ablagerung keine Umweltgefährdungen. Zu der ordnungsgemäßen Ablagerung gehört der Einbau von Filterstäuben mit einer Gutfeuchte von 10 – 20 % und einer sofortigen Abdeckung mit Schlacke oder anderen geeigneten Materialien.

Ergebnis: Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

#### **4.14 Einwendung: Einzugsgebiet der Deponie**

Es wird problematisiert, dass der Planfeststellungsbeschluss von 1990 für die Ablagerung von Abfällen als Einzugsgebiet nur das Land Bremen und den Landkreis Cuxhaven vorsieht. Mit Änderungsbescheid vom 23.12.1999 wurde zugelassen, auch Abfälle aus dem übrigen Bundesgebiet anzunehmen. Es wird gefordert, dass diese Erweiterung des Einzugsgebietes zurückgenommen wird. Es solle sogar Müll aus dem Europäischen Ausland abgelagert werden.

Die Bedenken der Einwender wurden in dem Erörterungstermin dahingehend ergänzt, dass in dem ebenfalls von der BEG betriebenen Müllheizwerk überregionale Anlieferer Abfälle entsorgen. Der Anteil der überregionalen Abfallanlieferungen bei dem Müllheizwerk würde die anfallenden Abfallmengen der Verbrennungsanlage entsprechend erhöhen. Diese Mengen würden auf der Deponie als auswärtige Abfälle entsorgt.

Bewertung: Faktisch erfolgen nach Auskunft des Betreibers des MHKW ganz überwiegend nur Anlieferungen aus der Region. Der Eindruck, dass Anlieferungen aus der ganzen Bundesrepublik bzw. aus dem Ausland erfolgen, mag darin begründet sein, dass die Waage im Eingangsbereich nicht nur für den Deponiebetrieb genutzt wird, sondern auch für den Hafenbetrieb.

Die Filterstäube, die bei der Verbrennung dieser und überregionaler Abfälle entstehen, sind abfallrechtlich der Müllverbrennungsanlage zuzurechnen, auch wenn der ursprünglich verbrannte Abfall überregionaler Herkunft ist. Abfallerzeuger ist aufgrund der Behandlung der Abfälle der Betreiber der Müllverbrennungsanlage. Es handelt sich bei den Verbrennungsrückständen insofern um Abfälle aus der Stadtgemeinde Bremerhaven.

Das Einzugsgebiet ist in A V 2.17 auf Bremerhaven und die umgebenen Landkreise beschränkt. Sofern Kapazitäten frei sind, kann auch Abfall aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland abgelagert werden. Die Ablagerung von ausländischen Abfällen ist nicht zulässig.

Ergebnis: Die Einwendungen werden deshalb zurückgewiesen.

#### **4.15 Einwendung: Mangelnde Alternativenprüfung**

Ein Einwand bezieht sich auf die Alternativenprüfung: Die Pflicht zur Umsetzung der Anforderungen der Deponieverordnung hätte unter Einbindung des niedersächsischen Umlandes und neuer Abfallwirtschaftsplanung erfolgen müssen. Stattdessen erfolgen eine schleichende Umwandlung in eine Sonderabfalldeponie, die ständige Erweiterung mit Ziel der Gewinnmaximierung des Betreibers und der Weiterbetrieb ohne Schließungsperspektive. Die Planungen hätten überregional mit Niedersachsen abgestimmt werden müssen, da in Driftsethe auch eine Deponie geplant werde, auf der vergleichbare Abfälle abgelagert werden sollen. Es handele sich um eine gesetzeswidrige Doppelplanung.

Bewertung: Abfallwirtschaftlich ist Entsorgungssicherheit für die Stadtgemeinde Bremerhaven zu gewährleisten.

Die Abstimmung mit Niedersachsen hat im Vorfeld ergeben, dass dort zwei Deponien geschlossen werden bzw. wurden, die als alternative Entsorgungswege für Bremerhaven hätten ausgewiesen werden können.

Die Alternative der Errichtung einer neuen Deponie an einem anderen Standort hätte weiteren Flächenverbrauch zur Folge. Die Erweiterung der bestehenden Deponie durch die Errichtung neuer Abschnitte auf dem bestehenden Deponiekörper nutzt demgegenüber die bereits planfestgestellte und auch planungsrechtlich zugelassene Fläche. Als Alternativstandort bietet sich unter Berücksichtigung aller abwägungsrelevanten Belange keine bessere, weil öffentliche und private Belange schonendere Lösung an. Eine Planungsvariante mit einer geringeren Eingriffsintensität ist nicht ersichtlich.

Die Kritik an der mangelnden Abstimmung zwischen Niedersachsen und Bremen ist unbegründet. Der Planfeststellungsantrag der BEG wurde im März 2010 gestellt. Erst im Juli 2010 erfolgt die Bekanntmachung des Raumordnungsverfahrens durch die Samtgemeinde Hagen. Die Firma Freimuth Abbruch und Recycling GmbH, die die Deponie in Driftsethe plant, hat in ihrem Antrag auf Durchführung des Raumordnungsverfahrens deutlich gemacht, dass ein erheblicher Teil der abzulagernden Abfälle aus Bremerhaven stammt.

Bei Antragstellung war nicht zu erwarten, dass ein Antrag auf Durchführung eines Raumordnungsverfahrens in Driftsethe gestellt wird. Es ist offen, wie dieses Verfahren ausgehen wird. Die Spektren der Abfälle, die auf der Deponie Grauer Wall und in Driftsethe abgelagert werden sollen, weichen stark voneinander ab. In Driftsethe sollen vorrangig Böden und Bauschutt abgelagert werden. Dies würde für die in Bremerhaven anfallenden Abfälle, die auf einer Deponie der Klasse I abgelagert werden können, nicht ausreichend sein.

Ergebnis: Die Einwendung wird zurückgewiesen.

#### **4.16 Einwendung: Nichtigkeit des Planfeststellungsbeschlusses von 1990**

Ein Einwender führt aus, dass der Planfeststellungsbeschluss vom 18.12.1990 hinsichtlich der Untergrundverhältnisse auf einem rechtserheblichen unrichtigen Sachverhalt beruhe und daher wegen grober Fehlerhaftigkeit nichtig sei.

Bewertung: Der Planfeststellungsbeschluss vom 18.12.1990 trifft lediglich Festlegungen hinsichtlich des laufenden Deponiebetriebes. Er begründet jedoch keine Erweiterung des bereits planfestgestellten Deponiekörpers; dies wurde bereits mit Bescheid vom 15.6.1983 vorgenommen. Nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde aufgrund diverser Gutachten ist davon auszugehen, dass der Standort „Deponie Grauer Wall“ als hydrogeologisch günstig anzusehen und ein unrechtmäßiger Betrieb aus Gründen der mangelnden Dichtigkeit des Untergrundes aus fachlicher Sicht praktisch ausgeschlossen ist.

Der Beschluss vom Dezember 1990 ist rechtskräftig. Er leidet weder an erkennbaren noch - als Voraussetzung für die Nichtigkeit – offenkundigen Rechtsmängeln.

Ergebnis: Die Einwendung wird zurückgewiesen.

#### **4.17 Einwendung: Unzureichende Qualität der geologischen Barriere**

Ein Einwender führt aus, dass der Durchlässigkeitsbeiwert der geologischen Barriere nicht den rechtlichen Vorgaben entspreche.

Bewertung: Die folgenden Fachgutachter haben den Untergrund der Deponie untersucht und bewertet. Sie sind übereinstimmend der Meinung, der Untergrund sei wegen der geologischen Eigenschaften für einen Deponiestandort sehr gut geeignet.

1. Ortlam, D.: Erkundung von Flächen zur Anlage von Deponien für Verbrennungsrückstände der Müllbeseitigungsanlage (MBA) Bremerhaven; Niedersächsisches Landesamt für Bodenforschung – Außenstelle Bremen -, 20.8.1987.
2. Jagau, H.: Erweiterung der „Deponie Grauer Wall“ in Bremerhaven-Speckenbüttel –Ingenieurgeologische Standsicherheits- und Dichteuntersuchungen; Hochschule Bremen, Laboratorium für Bodenmechanik, Erd- und Grundbau, 3.9.1987.
3. Jagau, H.: Bestehende „Deponie Grauer Wall“ in Bremerhaven-Speckenbüttel - Standsicherheitsuntersuchungen - Hydrogeologie -; Hochschule Bremen, Laboratorium für Bodenmechanik, Erd- und Grundbau, 7.9.1987.
4. Pirwitz, K.: Deponie „Grauer Wall“ Bremerhaven Speckenbüttel, Bewertung der hydrogeologischen Situation der Alt- und Neufläche; Dr. Pirwitz Umweltberatung, September 2009.

Die Anforderungen der Deponieverordnung an eine geologische Barriere werden erfüllt.

Ergebnis: Die Einwendung wird zurückgewiesen.

#### 4.18 Einwendung: Nähe zur Wohnbebauung

Viele Einwender lehnen eine Deponie in der Nähe von Wohnbebauung mit Kindergärten, Schulen und Sportplätzen ab. Einige davon fordern eine Prüfung von Alternativen und die Erarbeitung von unabhängigen Konzepten sowie deren Umsetzung. Einige Einwender sind beunruhigt durch die Ablagerung des „Unrats“ in den 60er und 70er Jahren, der ungeprüft auf der Deponie abgelagert wurde (u.a. von amerikanischen Streitkräften).

Weiterhin wird ein Verstoß gegen die Verpflichtung der Gemeinde/Stadt, gemäß Bundesbaugesetz „Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass ein lebensfähiges örtliches Gemeinwesen entsteht“ gesehen. Einige Einwender sind grundsätzlich gegen die Erweiterung der Deponie. Hier wurden keine näheren Angaben gemacht. Ein Einwender ist der Meinung, dass die Deponie auf Kosten der Bürger erweitert wird und hat diverse Fragen, u.a. zu den Abfällen (welche Abfälle, Herkunft der Abfälle usw.). Ein Einwender hat vorgetragen, im Jahre 2009 von der Stadt Bremerhaven im Rahmen seines Bauantrages für sein Haus nicht auf die Erweiterung der Deponie aufmerksam gemacht worden zu sein.

Bewertung: Soweit nicht bereits zu den planungsrechtlichen Grundlagen Ausführungen gemacht wurden, sind diese Einwendungen wie folgt zu bewerten:

Der minimale Abstand der Deponie zu Wohnbebauungen beträgt im Nordosten (Speckenbüttel) ca. 150 m und südöstlich (Strödacker) ebenfalls ca. 150 m (Seiten 15 und 16 Anlage 1). Es gibt im Deponierecht keine Mindestabstandsregelung für eine Deponie zur nächstgelegenen Wohnbebauung. Im Land Bremen gibt es auch keinen entsprechenden Erlass, der in Planfeststellungsverfahren anzuwenden wäre. Vielmehr sind die Grenzwerte für Staub und Lärm unabhängig von der Nähe zur Wohnbebauung einzuhalten. Insbesondere unter Berücksichtigung der Betriebsweise, die Gegenstand des Vorhabens ist und der dem Betreiber auferlegten Nebenbestimmungen besteht ein ausreichender Abstand.

Die Forderung eines unabhängigen Konzepts kann in einem Planfeststellungsverfahren nicht berücksichtigt werden. Vielmehr ist von der zuständigen Planfeststellungsbehörde zu beurteilen, ob der eingereichte Plan im Einklang mit dem geltenden Recht und damit genehmigungsfähig ist.

Die Sorge hinsichtlich des in den 60iger und 70iger Jahren abgelagerten Abfalls ist bei der Genehmigung der neuen Deponieabschnitte nicht entscheidungserheblich. Der Deponieabschnitt, auf dem in den 60iger und 70iger Jahren Abfälle abgelagert wurden, wurde bereits zum 15.7.2009 stillgelegt und wird im Rahmen der Umsetzung des Plans ordnungsgemäß abgedichtet. Weiterer Sicherungsmaßnahmen bedarf es nicht. Die Analysen der Proben aus den Grundwassermessstellen zeigen keine Grenzwertüberschreitungen. Der Betrieb weiterer Deponieabschnitte wird ebenfalls durch die abgelagerten Abfälle nicht beeinflusst.

Eine Erweiterung der Deponie auf Kosten der Bürger findet weder im wörtlichen noch im übertragenen Sinne statt. Die Kosten der Maßnahmen werden von dem Antragsteller getragen. Eine Finanzierung aus Steuermitteln findet nicht statt. Durch Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften ist sicher gestellt, dass die Bürgerinnen und Bürger nicht in ihren Rechten beeinträchtigt werden.

Eine Aufklärungspflicht der Stadt Bremerhaven über die Entwicklung des Deponiestandortes bestand nicht. Die planungsrechtliche Situation des an den Deponiestandort angrenzenden Wohngebiets war eindeutig. Der Flächennutzungsplan aus dem Jahre 2006 weist die Fläche als Fläche für Ablagerung für Abfälle aus. Dies hätte auch dem Einwender bekannt sein und er hätte seine Planungen darauf ausrichten können.

Ergebnis: Die Einwendungen werden deshalb zurückgewiesen.

#### **4.19 Einwendung: Fehlende oder parteiliche Gutachten**

Einige Einwender haben vorgetragen, dass die vorliegenden Gutachten nicht ausreichend seien, weil sie nicht von der Behörde in Auftrag gegeben wurden, so dass für die fachliche und sachliche Bewertung die Erstellung unabhängiger Gutachten erforderlich sei. In Musterschreiben oder über die Unterschriftenliste der Bürgerinitiative macht eine Vielzahl von Einwendern Zweifel an der Unabhängigkeit der Gutachten des Ingenieurbüros UMTEC geltend, da dieses durch jahrelange Kontakte mit der BEG beeinflusst sei. Die Gutachten seien z.T. vage formuliert und enthielten Ungereimtheiten. Ein Einwender führt aus, dass die Unterlagen und Gutachten mehrheitlich als Planungsgrundlage nicht geeignet seien und auf veralteten Erkenntnissen basierten, wesentliche Elemente außer acht ließen, insbesondere das landschaftsökologische Gutachten, grobe Mängel (z.B. Fachgutachten Staub) enthielten, auch eine bergrechtliche Bewertung ebenso wie Analysen zu finanziellen, sozialen und sozio-ökonomischen Auswirkungen fehlten.

Bewertung: Die Einwendung, dass die Unabhängigkeit der Gutachter aufgrund der langjährigen Zusammenarbeit mit dem Antragsteller anzuzweifeln ist, wurde nicht mit konkreten Hinweisen hinterlegt und kann als pauschale Behauptung durch die Planfeststellungsbehörde nicht überprüft werden.

Allgemein muss ein Gutachter, der für die Erstellung von Antragsunterlagen beauftragt wird, zunächst nicht unabhängig sein, sondern erarbeitet für den Anlagenbetreiber die erforderlichen Unterlagen. Bei der Erstellung fachgutachterlicher Stellungnahmen ist keine Sachverständigenleistung gefragt, wie sie ein durch das Gericht im gerichtlichen Beweisverfahren hinzugezogener Sachverständiger erbringen muss. Gleichwohl hat der Gutachter fach- und sachkundig zu bewerten.

Zweifel an der Geeignetheit eines Gutachters sind seitens der Behörde nur dann angezeigt, wenn der Verdacht vorliegt, dass z.B. zur Erlangung finanzieller Vorteile die gutachterliche Bewertung fachlich nicht vertretbare Inhalte aufweist.

Seitens der Einwender wurden hier jedoch keine substantiierten Argumente vorgetragen, die Zweifel an der fachlichen Qualität der Gutachten belegen. Auch haben sich keine Zweifel bei der eigenen Bewertung durch die Behörde ergeben.

Auch die Vorhaltung, dass die Gutachten „vage formuliert“ seien und „Ungereimtheiten“ enthalten, wird nicht näher ausgeführt. Auch dieser Einwand entzieht sich daher der inhaltlichen Prüfbarkeit.

Die Frage, ob ausreichende bzw. geeignete Gutachten vorliegen oder weitere Gutachten für die Entscheidungsfindung erforderlich sind, ist Teil der durchzuführenden regulären Prüfung und Bewertung der Antragsunterlagen durch die Planfeststellungsbehörde und die beteiligten Fachbehörden.

Grundsätzlich werden durch die Planfeststellungsbehörde oder durch die beteiligten Fachbehörden keine eigenen Gutachten erstellt. Zunächst liefert der Antragsteller die

erforderlichen fachgutachterlichen Bewertungen. Wie in einem solchen Verfahren regelmäßig geübte Praxis erfolgt nach einer ersten Prüfung des Antragskonzepts bzw. der Beratung im Scopingtermin die Erstellung der Antragsunterlagen in Abstimmung mit der Behörde über die vorzulegenden Nachweise, Gutachten etc.

Für die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde ist u.a. die Abwägung der von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange erforderlich. Ob für die Abwägung zur Sachverhaltsaufklärung weitere Unterlagen beigebracht werden müssen oder die Behörde von sich aus ein Gutachten einholen muss, liegt in ihrem Ermessen. Darüber ist nach weiterer Auswertung der Einwendungen und Stellungnahmen bzw. nach dem Erörterungstermin zu entscheiden. Eine Verpflichtung der Behörde, von sich aus weitere Sachverständige einzuschalten, besteht nicht.

Zu den o.a. Argumenten, die Gutachten lassen wesentliche Elemente außer acht (landschaftsökologisches Gutachten), bzw. enthielten grobe Mängel (z.B. Fachgutachten Staub), wird in der naturschutzrechtlichen Bewertung unter Ziff. B II 3.1.1.5 und B II 4.7 bzw. zum Thema Staub unter Ziff. B II 4.1 inhaltlich eingegangen.

Entgegen der Einwendung ist eine bergrechtliche Bewertung hier nicht erforderlich. Inhaltlich mit dem Einwand zusammenhängend ist aber eine Prüfung der Standsicherheit erforderlich. Hierzu hat der Antragsteller entsprechende Ausführungen gemacht.

Zu den sozialen und sozioökonomischen Auswirkungen wurde das Stadtplanungsamt um Stellungnahme gebeten.

Die Frage der finanziellen Auswirkungen wird unter Ziff. 4.11 dieses Abschnitts bewertet.

Im Ergebnis zusammengefasst,

- wurden nach Prüfung der Antragsunterlagen die Gutachten für ausreichend erachtet oder
- ergänzende Gutachten gefordert und vorgelegt,
- konnten bzgl. der durch den Antragsteller vorgelegten Gutachten Zweifel an der Fach- und Sachkunde nicht festgestellt werden.

Ergebnis: Die Einwendungen werden deshalb zurückgewiesen.

#### **4.20 Einwendung: Mangelnde Zuverlässigkeit des Betreibers**

Es wurde die Einwendung erhoben, es fehle der BEG an der erforderlichen Zuverlässigkeit für den Erhalt einer Genehmigung, weil jahrelang gegen geltendes Recht verstoßen worden sei.

Bewertung: Der Einwander konkretisiert den angeblichen Rechtsverstoß nicht. Die Zulassung der Deponie setzt gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 2 KrW-/AbfG voraus, dass keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der für die Errichtung, Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder der Nachsorge der Deponie verantwortlichen Personen ergeben. Weiter müssen diese Personen oder das sonstige Personal die erforderliche Sach- und Fachkunde besitzen (§ 32 Abs. 1 Nr. 3 KrW-/AbfG). Verantwortliche Personen im Sinne des § 32 Abs. 1 Nr. 2 KrW-/AbfG können - abgesehen vom Betriebsleiter oder dem Aufsichtsbeauftragten - auch der Träger des Vorhabens und der Inhaber der Deponie sein.

Der Planfeststellungsbehörde sind keine Rechtsverstöße bekannt. Die BEG hat die Deponie auf Grundlage der ihr vorliegenden Genehmigungen betrieben. Es wurden

weder Ordnungswidrigkeitsverfahren noch Strafverfahren gegen den Betreiber durchgeführt.

Nach Prüfung der Planfeststellungsbehörde ergaben sich keine konkreten Anhaltspunkte, die auf die fehlende Zuverlässigkeit der Betreiber schließen lassen.

Ergebnis: Die Einwendung wird deshalb zurückgewiesen.

#### **4.21 Einwendung: Planerischer Ansatz**

Es wird eingewandt, dass der planerische Ansatz, nämlich die Entsorgungssicherheit für den Wirtschaftsstandort Bremerhaven langfristig zu sichern, unzutreffend sei. Vielmehr seien die Beseitigungsnotwendigkeiten der Rückstände aus der völlig überdimensionierten Müllverbrennungsanlage Bremerhavens, die durch den Antragsteller betrieben werde, der Grund für den Bedarf einer Deponie.

Bewertung: Auf dem Deponieabschnitt 3 sollen künftig, wie in der Vergangenheit auf dem Deponieabschnitt 1, Abfälle abgelagert werden, die die Zuordnungskriterien der Klasse I einhalten. Auf diesem Deponieabschnitt werden keine Abfälle aus der Müllverbrennungsanlage abgelagert. Es handelt sich dabei ganz überwiegend um mineralische Abfälle aus der Werftindustrie, um Böden, die nicht verwertet werden können und ähnliche Abfälle. Für diese Abfälle aus Bremerhaven und der umliegenden Region steht keine andere Deponie in vertretbarer Entfernung zur Verfügung.

Wie bereits unter 4.14 dieses Abschnitts dargelegt, sind auch die Verbrennungsrückstände aus der Müllverbrennungsanlage als Bremerhavener Abfälle einzustufen.

Auch für diese Abfälle stehen keine anderen Deponien in vertretbarer Entfernung zur Verfügung.

Ergebnis: Die Einwendung wird zurückgewiesen.

#### **4.22 Einwendung: Mangelnde Beteiligung**

Es habe keine ausreichende Einbindung verschiedener Träger öffentlicher Belange und der Bürger gegeben.

Wie sich in dem Erörterungstermin herausgestellt hat, wurde mit dieser Einwendung die zunächst nicht vorgenommene Beteiligung der Gemeinde Langen kritisiert. Durch die nachträgliche Beteiligung der Gemeinde Langen hat sich diese Einwendung erledigt.

### **5. Bewertung der Stellungnahmen**

#### **5.1 Stellungnahme der Gemeinde Langen**

Die Gemeinde Langen hat Bedenken gegen die Planung erhoben, da die Deponie in der Nähe von Vorranggebieten für Trinkwassergewinnung und Wasserschutzzonen liege.

In einer Entfernung von ca. 180 m in östlicher Richtung befindet sich die Wasserschutzzone IIIA des Wasserwerkes Langen/Leherheide. Der nächstgelegene Trinkwasserbrunnen ist ca. 2,9 km in östlicher Richtung entfernt.

Wie bereits unter Punkt B II 3.1.1.3 und Punkt B II 4.6 dargelegt wurde, gibt es keine messbare Beeinflussung des Grundwassers durch die Deponie und die großräumige

Fließrichtung des Grundwassers ist von Ost nach West in Richtung Weser gerichtet. Die Vorranggebiete für Trinkwassergewinnung liegen jedoch östlich der Deponie. Unter diesen Voraussetzungen ist eine Beeinträchtigung des Trinkwasserschutzgebietes nach Überzeugung der Behörde ausgeschlossen.

Die Befürchtung nicht ausreichender Abdichtungssysteme zum Schutze des Grundwassers wurde nicht näher erläutert. Die Anforderungen, die gesetzlich an die Abdichtungssysteme gestellt werden, sind so ausgelegt, dass das Grundwasser nicht beeinträchtigt wird. Die vorgesehenen Abdichtungssysteme entsprechen den Vorgaben der DepV und damit dem Stand der Technik. Dieser ist in Anhang 1 Nummer 2.1.1 DepV näher erläutert. Danach müssen die Abdichtungssysteme mindestens über einen Zeitraum von 100 Jahren nachweislich die Schutzfunktionen erfüllen. Der Antragsteller hat in seinem Plan verschiedene Dichtungssysteme vorgesehen, die alle diesen Anforderungen nachweislich entsprechen.

Es wird ferner eine Belastung durch Feinstaub befürchtet. Siehe hierzu auch die Ausführungen zu Einwendung Nr. 1.

Es wird weiter die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes gerügt.

Siehe hierzu auch die Ausführungen zu Einwendung Nr. 7.

Im Ergebnis sind die Bedenken der Gemeinde Langen zurückzuweisen. Negative Auswirkungen auf die Trinkwassergewinnung sind auszuschließen. Die Abdichtungssysteme entsprechen dem Stand der Technik. Eine zunehmende Feinstaubbelastung ist nicht zu erwarten und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird kompensiert und ist gegenüber den Belangen der Entsorgungssicherheit hinzunehmen.

## **5.2 Stellungnahme des Naturschutzbundes Bremerhaven-Wesermünde e.V.- NABU**

Der NABU bemängelt in seiner Stellungnahme vom 23.6.2010 folgende Punkte:

### **5.2.1 Aufgrund der geplanten Höhe der Deponie und der unzureichenden Basisabdichtung wird ein Grundbruch befürchtet.**

Hierzu wurde im Erörterungstermin vom Planungsbüro Umtec ausgeführt, dass Umtec zusätzliche Bohrungen betreut habe, um das bodenmechanische Verhalten zu prüfen. Die darauf aufbauenden Standsicherheitsberechnungen zeigten keine Probleme im Zentralbereich. Lediglich der westliche Teil sei vorsichtiger zu beurteilen, da die Weichschichten sich hier noch nicht verfestigt hätten. Es sei ein Messprogramm vorgesehen, auf Grundlage dessen die Entscheidungen über die weitere Auflast getroffen werden können. Die Überwachung des Westbereiches mittels Porenwasserdrucksonden zielt in Richtung Schüttgeschwindigkeit. Diese ist anhand der Messwerte zu überprüfen. Einflüsse auf die Abfallendhöhe werden nicht erwartet.

Nach den für zutreffend befundenen Ausführungen in den Antragsunterlagen ist mit einem Grundbruch nicht zu rechnen.

### **5.2.2 Befürchtung von chemischen Verunreinigungen des Grund- und Oberflächenwassers durch Auflast**

Zum Grund- und Oberflächenwasser sind unter Punkt B II 3.1.1.3 und Punkt B II 4.6 ausführliche Anmerkungen gemacht worden. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird darauf verwiesen.



- 5.2.3 Es findet über einen längeren Zeitraum wegen der andauernden Renaturierungsmaßnahmen keine ausreichende Kompensation statt. Auch im Hinblick auf die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sind die Kompensationsmaßnahmen nicht ausreichend. Die vorgesehenen Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden für nicht ausreichend erachtet, so dass zusätzliche Ersatzmaßnahmen zur Aufwertung des Landschaftsbildes und zur Biotopverbesserung erforderlich sind.

Die Bewertung, ob eine Kompensation ausreichend ist oder nicht, erfolgt nach Beurteilung der Naturschutzbehörde durch die Planfeststellungsbehörde. Eine Abwägung ist insofern erforderlich, als es keine Rechenbeispiele für die Kompensation von Landschaftsbildbeeinträchtigungen gibt. Nach der Handlungsanleitung zur Anwendung der Eingriffsregelung in Bremen sind Landschaftsbildbeeinträchtigungen ausgeglichen, wenn das Landschaftsbild wieder landschaftsgerecht hergestellt ist. Es wird davon ausgegangen, dass das bei entsprechender Eingrünung des Deponiekörpers der Fall ist. Andere bzw. weitergehende Kompensationsmaßnahmen können aus der genannten Vorschrift nicht hergeleitet werden. Das gilt auch für die Festsetzung einer Ausgleichszahlung.

- 5.2.4 Der NABU weist darauf hin, dass in dem landschaftsökologischen Fachbeitrag der KÜFOG GmbH zwar eine ausführliche Kartierung der einzelnen Biotoptypen aufgeführt sei. Diese zeigten eine hohe Artenvielfalt der Pflanzen auf. Es sei jedoch kein faunistisches Gutachten gemacht worden, was an Hand der recht großen Biodiversität aus Sicht des NABU erforderlich sei. Es wird gefordert, dass hier eine Kartierung mit zweimaliger Begehung nachgeholt wird, insbesondere für Vögel und Insekten.

Nach der Bewertung der KÜFOG GmbH liegen im beplanten Bereich keine Anhaltspunkte für Tiere der roten Liste vor. Außerdem wird der Bewuchs in den Wintermonaten entfernt, so dass es keine Beeinträchtigung der Fauna gibt.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der v.g. Bewertung an.

Fazit: Auf die Kartierung kann verzichtet werden, da es keine schützenswerte Fauna gibt.

- 5.2.5 Befürchtung von Beeinträchtigungen des angrenzenden Wohngebietes durch Staubbelastung, insbesondere bei einem Unfall mit Filterstäuben der DK III. Es wird gefordert, laufend Bodenproben zu entnehmen.

Zum Thema Staub stehen unter Punkt B II 4.1 umfangreiche Erläuterungen, nach denen eine Staubbelastung auszuschließen ist. Die Befürchtungen des NABU können nicht geteilt werden.

- 5.2.6 Es wird eine Klärung des Sickerwassers vor der Behandlung in der Kläranlage gefordert.

Die Entsorgungsbetriebe Bremerhaven haben sich mit dem Sickerwasser intensiv auseinandergesetzt und unter Pkt. A VI 7 die entsprechenden Auflagen formuliert. Eine Vorbehandlung vor Zuführung zur Kläranlage ist danach nicht erforderlich.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Bewertung der Entwässerungsbehörde an.

### 5.3 Stellungnahme des Bund für Umwelt und Naturschutz - BUND

Der BUND bemängelt in seiner Stellungnahme vom 19.5.2010 folgende Punkte:

- 5.3.1 Das offene Ablagern gefährlicher Abfälle sei kritisch und erfordere eine unabhängige Dauerkontrolle, da das Restwasser im Ringgraben belastet sein werde.

Zu den gefährlichen Abfällen wurden unter Punkt B II 4.13 Erläuterungen gegeben, die Wasserproblematik wurde unter Punkt B II 3.1.1.3 und Punkt B II 4.6 ausführlich dargestellt.

Danach sind keine Belastungen zu befürchten.

- 5.3.2 Es fehlen Angaben über Schwermetalle in der Schlacke.

Die Ablagerung und Verwertung von Abfällen auf Deponien ist nur zulässig, wenn diese die einschlägigen Zuordnungskriterien und –werte der DepV einhalten. Das Annahmeverfahren unterliegt § 8 DepV. Hiernach sind eine Vielzahl von Angaben der Abfallerzeuger und Prüfungen des Deponiebetreibers erforderlich, bevor Abfälle überhaupt auf einer Deponie angenommen werden dürfen. Diese Anforderungen gelten für Schlacken, die beseitigt werden sollen, wie auch für Schlacken, die als Deponieersatzbaustoff verwertet werden. Im Rahmen der Planfeststellung werden die Deponieklassen festgelegt, nach denen sich auch die Zuordnungswerte nach Anhang 3 DepV bestimmen. Angaben über den Schwermetallgehalt der Schlacken bedarf es in diesem Verfahren nicht.

- 5.3.3 Eine Aufbringung von Abfällen auf der Osthälfte der Deponie wird wegen der Untergrundverhältnisse abgelehnt. Auf die Untergrundabdichtung DK III kann wegen der Auflasten und Kräfte nicht verzichtet werden.

Auf der Ostflanke wird keine weitere Ablagerung erfolgen. Dieser Deponieabschnitt ist bereits stillgelegt und unterliegt als Altablagerung dem Bodenschutzrecht (siehe dazu auch Punkt B II 4.6).

Die eingereichten Planunterlagen sehen unter den Deponieabschnitten jeweils eine ordnungsgemäße Abdichtung vor. Es werden weitere Untergrunderkundungen bzw. Beobachtungen in Form von Porenwasserdruckmessungen durchgeführt.

- 5.3.4 Es sollte eine Teilung des Ringgrabens mit einer Klärung des östlichen Teils in einer Pflanzenkläranlage und einer chemischen Vorklärung des westlichen Teils erfolgen. Die Belastung des Ringgrabenwassers mit NH<sub>4</sub>-N lässt die Einleitung in ein Oberflächengewässer nicht zu.

Es ist bis zum Abschluss der Stilllegungsphase nicht beabsichtigt, Wasser aus dem Ringgraben in Oberflächengewässer einzuleiten. Vielmehr wird das Ringgrabenwasser in die Kanalisation eingeleitet. Hierzu wird mit diesem Beschluss eine Einleitungsgenehmigung erteilt. Auch hierzu wird im Übrigen auf die Erläuterungen unter Punkt B II 4.6 dieses Abschnitts und auf die Auflagen in Nr. A VI 8 zum Grund- und Oberflächengewässerschutz verwiesen.

- 5.3.5 Es wird die fehlende Vorklärung des Restabwassers vor Zuführung zur Kläranlage befürchtet.

Siehe hierzu die Erläuterungen zu Nr. 5.2.6 dieses Abschnitts.

- 5.3.6 Der BUND befürchtet wegen der Höhe der Deponie eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und eine Beeinträchtigung durch Schattenwurf für die Anwohner.

Diese Einlassungen sind ausreichend beurteilt worden unter Punkt B II 4.7 und Punkt B II 4.3.

- 5.3.7 Die vorgesehenen Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind wegen des langen Zeitraumes und des zusätzlichen Flächenverbrauches nicht ausreichend. Es sind zusätzliche Ersatzmaßnahmen in der benachbarten Landschaft bereits zu Beginn des Eingriffs zur Aufwertung des Landschaftsbildes und zur Biotopverbesserung erforderlich.

In dem landschaftsökologischen Fachbeitrag ist eine abschnittsweise Gehölzentfernung angeregt worden, die in den naturschutzrechtlichen Auflagen ihren Niederschlag gefunden hat. Siehe hierzu im Übrigen die Ausführungen unter Punkt 5.2.4 dieses Abschnitts.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass sich an der Deponiegrundfläche nichts ändern wird, d.h. es gibt gegenüber der bestehenden Deponie keinen zusätzlichen Flächenverbrauch.

- 5.3.8 Die Belastungen durch die Transporte sind gravierend.

Siehe hierzu die Ausführungen unter Punkt B II 4.2.

- 5.3.9 Es wird eine Reduzierung der Staub- und Lärmemissionen gefordert.

Siehe hierzu die Ausführungen unter Punkt B II 4.1 und B II 4.2.

## 6. Anträge aus dem Erörterungstermin

In dem Erörterungstermin wurden von verschiedenen Einwendern diverse Anträge gestellt:

1. Erstellung eines Geruchsgutachten
2. Nachbesserung des Schattengutachtens
3. Darstellung der Vergleichsgrundstückswerte anderer Deponiestandorte
4. Simulation der Ostflanke aus größerer Entfernung
5. Beweissicherung durch Lärmmessungen
6. Probeuntersuchungen zur Bestimmung der Abfälle im Altdeponiekörper
7. Untersuchungen, welchen Einfluss die Gräben auf Tiere haben
8. Erstellung eines humantoxikologischen Gutachtens. Untersuchungsergebnisse ins Internet

In einem Erörterungstermin besteht formell nicht die Möglichkeit, Anträge zur Ergänzung von Genehmigungsunterlagen zu stellen. Vielmehr dient der Erörterungstermin dazu, die Einwendungen zu erörtern, Fragen zu stellen und Erläuterungen zu geben. Gleichwohl werden die in den Anträgen der Einwender zum Ausdruck kommenden Kritikpunkte im Rahmen der Entscheidungen über die Einwendung wie folgt bewertet.

### Zu 1. Erstellung eines Geruchsgutachten

Wie bereits unter A V 2.7 dargelegt, werden auf der Deponie Grauer Wall nur Abfälle abgelagert, die die Zuordnungswerte der DepV für die jeweilige Deponieklasse einhalten. Ziel der DepV ist es u.a., organische Abfälle von der Deponie fern zu halten, um die Gas- und Sickerwasserbildung zu minimieren. Bei den durch Punkt A V 2.6

dieses Beschlusses für die Deponie Grauer Wall zugelassenen Abfallarten handelt es sich um sogenannte inerte Abfälle, die aufgrund ihres geringen Organikgehalts nicht zur Geruchsbildung neigen.

Ob möglicherweise von dem genehmigten Zwischenlager oder der Annahmestelle für Grünabfälle Gerüche ausgehen, ist hier nicht Gegenstand der Prüfung.

### **Zu 2. Nachbesserung des Schattengutachtens**

Das Schattengutachten wurde durch den Vorhabenträger durch weitere Berechnungen ergänzt (Nachtrag vom 3.3.2011). Darin wurden zwei weitere Punkte im Rasenweg 5 und der Heilsberger Straße, Ecke Wurster Str. betrachtet. Im Sommer ergibt sich danach für beide Punkte keine Veränderung gegenüber der vorliegenden Situation. Für den Punkt Wurster Straße/Ecke Heilsberger Straße ergibt sich im Winter und im Frühling eine um 15 Minuten frühere Verschattung und im Herbst eine um 10 Minuten frühere Verschattung.

### **Zu 3. Darstellung der Vergleichsgrundstückswerte anderer Deponiestandorte s. dazu auch unter 4.4.8**

Eine Darstellung von Vergleichsgrundstückswerten anderer Deponiestandorte ist zur Beurteilung des Antrags nicht entscheidungsrelevant und damit entbehrlich. Rückschlüsse aus anderen Deponieplanfeststellungsverfahren können nicht herangezogen werden, weil jeder Standort spezifische Besonderheiten aufweist, die eine Vergleichbarkeit nicht ermöglichen.

### **Zu 4: Simulation der Ostflanke aus größerer Entfernung**

Eine weitere Betrachtung des geplanten Deponiekörpers ist entbehrlich, weil sich dadurch keine neuen Erkenntnisse gewinnen lassen. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild und auf den Park sind zweifellos gegeben. Sie sind jedoch bereits im Rahmen der Einwendungen geprüft und als nicht so gravierend bewertet worden, dass Änderungen der Planung erforderlich wären. Daran würde auch die Simulation aus größerer Entfernung nichts ändern.

### **Zu 5: Beweissicherung durch Lärmmessungen:**

Grundsätzlich ist festzustellen, dass Lärmmessungen kein „worst-case-szenario“ abbilden können und Prognoseverfahren dafür geeigneter sind. Nach den Erfahrungen korrelieren Messungen mit den Berechnungsverfahren. Daher kann auf Lärmmessungen verzichtet werden.

### **Zu 6: Probeuntersuchungen zur Bestimmung der Abfälle im Altdeponiekörper**

Dazu wurde im Erörterungstermin vom Planungsbüro Umtec ausgeführt, dass im Vorfeld des Planfeststellungsverfahrens mehrere Bohrungen erfolgt seien, die eine Einstufung als Deponie der Klasse I rechtfertigten. Der Planfeststellungsbehörde sind keine Anhaltspunkte bekannt, die gegen diese Einschätzung sprechen. Weitere Untersuchungen werden für entbehrlich gehalten.

### **Zu 7: Untersuchungen, welchen Einfluss die Gräben auf Tiere haben**

Weder der Planfeststellungsbehörde noch dem Planungsbüro sind Fälle bekannt, in denen sich der Deponiebetrieb, insbesondere die offenen Gräben, schädigend auf die Tiere ausgewirkt hätten. Das ist auch nicht zu erwarten, da die Überwachung

durch die Wasserbehörden gezeigt hat, dass sich das Sickerwasser nicht nachteilig auf die Umwelt auswirkt.

### **Zu 8: Erstellung eines humantoxikologischen Gutachtens und Veröffentlichung der Ergebnisse im Internet**

Es liegen keinerlei Hinweise darauf vor, dass von dem Betrieb der Deponie humantoxikologische Gefährdungen ausgehen. Der Deponiebetreiber hat alle Vorgaben der DepV und dieses Beschlusses hinsichtlich Art der Abfälle und Einhaltung der Grenzwerte zu berücksichtigen. Weitergehende Anforderungen können aus dem geltenden Recht nicht hergeleitet werden. Insbesondere stellt auch die TA Luft diesbezüglich keine Anforderungen an den Betreiber.

## **7. Bewertung der Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG wurde durchgeführt. Sie hat ergeben, dass aus Sicht der Umweltverträglichkeit der Umsetzung des Plans nicht entgegensteht, wenn die in diesem Beschluss festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden.

## **8. Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung**

- 8.1 Gemäß § 80a Abs. 1 Nr. 1 VwGO kann die Behörde auf Antrag des Begünstigten nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung anordnen, wenn ein Dritter einen Rechtsbehelf gegen den an einen Anderen gerichteten, diesen begünstigenden Verwaltungsakt einlegt.

Die BEG hat mit Schreiben vom 22.12.2011 einen Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung mit Erlass des Planfeststellungsbeschlusses gestellt.

Der Antrag ist zulässig und begründet.

Der Antrag ist zulässig, obwohl der Verwaltungsakt noch nicht erlassen ist und dementsprechend noch kein Rechtsbehelf eingelegt wurde. Einen Antrag nach § 80 a Abs. 1 Nr. 1 VwGO kann der Begünstigte insbesondere in Fällen, in denen mit der Anfechtung durch Dritte zu rechnen ist, bereits vor dem Erlass des Verwaltungsaktes stellen.

Vorliegend ist mit Anfechtung des Planfeststellungsbeschlusses durch Dritte zu rechnen. Im Verfahren wurden über 1000 Einwendungen erhoben und seitens der Bürgerinitiative „Keine Erweiterung Grauer Wall“ wurde bereits öffentlich eine Klage angekündigt.

Die Antragstellerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass sie ein erhebliches Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit der erteilten Planfeststellung hat. Mit den geplanten Änderungen für die Deponie ist ein beträchtliches Investitionsvolumen verbunden und es ist von einer erheblichen Vorlaufs- und Bauzeit auszugehen. Könnten die erforderlichen Baumaßnahmen während der langen Verfahrensdauer eines Gerichtsstreits nicht begonnen werden, würde dies zu erheblichen Mehrkosten führen und könnte die Entsorgungssicherheit für die im Müll-Heizkraftwerk Bremerhaven anfallenden Verbrennungsrückstände nicht gewährleistet werden.

Diesen Interessen steht das Interesse Dritter an der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs entgegen. Bei der gebotenen Interessenabwägung zwischen den Interessen des begünstigten Bescheidadressaten und denen eines möglicherweise be-

lasteten Dritten ist die Behörde bei überwiegendem Interesse des Beteiligten verpflichtet, die sofortige Vollziehung anzuordnen.

Durch den Planfeststellungsbeschluss müssten subjektive Rechte Dritter verletzt sein. Dabei spielen nur diejenigen materiell-rechtlichen Gesichtspunkte eine Rolle, die die subjektive Rechtsstellung potentieller Kläger berühren.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurden die Einwendungen Betroffener umfassend geprüft und wird möglichen Beeinträchtigungen - soweit rechtlich begründbar - durch die Erteilung entsprechender Auflagen entgegengewirkt. Daher sind subjektive Rechte Dritter, die ein Aufschubinteresse begründen und dem Vollzugsinteresse entgegenstehen könnten, nicht ersichtlich. Das Vollzugsinteresse der Antragstellerin überwiegt somit das Aufschubinteresse möglicherweise beeinträchtigter Dritter.

## 8.2 Darüber hinaus erfolgt die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 4 VwGO auch im öffentlichen Interesse.

Neben dem überwiegenden Interesse der Antragstellerin liegt die Anordnung der sofortigen Vollziehung auch im öffentlichen Interesse.

Die Erstellung des Deponieabschnittes 4 mit den Teilabschnitten der Deponieklasse I (DA 4.2) und III (DA 4.1) ist aus abfallwirtschaftlicher Sicht erforderlich, weil nur mit dieser Maßnahme die Entsorgungssicherheit in Bremerhaven ohne Unterbrechung sicher gestellt werden kann.

Auf dem DA 4.2 der Deponieklasse III werden ausschließlich Filterstäube und Kammerfilterschlamm (Filterkuchen) des Bremerhavener Müllheizwerkes abgelagert. Verbrennungsanlagen erzeugen Verbrennungsrückstände, die vorrangig zu verwerten sind. Die Verbrennungsrückstände, die auf diesem Deponieabschnitt abgelagert werden sollen, sind wegen der spezifischen Stoffeigenschaften nicht verwertbar. Ohne gesicherte Entsorgungsmöglichkeit ist ein Betrieb einer Verbrennungsanlage nicht möglich.

Die Bremerhavener Müllverbrennungsanlage verbrennt überwiegend kommunale und industrielle Restabfälle. Alternative Entsorgungsmöglichkeiten für diese Abfallarten sind ortsnah nicht vorhanden. Entfielen die Ablagerungsmöglichkeiten der Verbrennungsrückstände, wäre die Entsorgungssicherheit der verbrennbaren Abfälle nicht mehr sicher gestellt. Aufgabe der Kommune ist es, die Entsorgungssicherheit zu gewährleisten.

Für die Verbrennungsrückstände und Schlämme, die abgelagert werden sollen, sind ortsnah keine anderen Entsorgungsmöglichkeiten vorhanden. Ein Transport zu entfernten Anlagen ist wegen der Belastung durch die Transporte aus ökologischer Sicht nicht wünschenswert.

Der Teilabschnitt, der der Deponieklasse I zugeordnet wird, ist für kommunale und gewerbliche Abfälle vorgesehen, die vor einer Ablagerung nicht vor zu behandeln sind. Insbesondere die Werftindustrie ist auf diesen Entsorgungsweg ebenso wie die Kommune angewiesen. Alternative Entsorgungsmöglichkeiten sind mit weiten Verkehrswegen und den entsprechenden Umweltbelastungen verbunden.

Aus den genannten Gründen besteht ein öffentliches Interesse daran, dass die Entsorgung von Abfällen, die der Deponieklasse I und III zugeordnet werden, unterbrechungsfrei ortsnah entsorgt werden können. Diese Möglichkeit ist nur sicher gestellt,

wenn die im Rahmen der Planfeststellung vorgesehenen Maßnahmen unverzüglich umgesetzt werden können.

## 9. Gesamtabwägung

Die Planfeststellungsbehörde gibt dem Antrag der BEG unter Abwägung aller maßgeblichen Gesichtspunkte und unter Anordnung der sich aus dem verfügbaren Teil dieses Planfeststellungsbeschlusses ergebenden Regelungen und Nebenbestimmungen stattgeben. Dem Vorhaben stehen gesetzliche Versagungsgründe bzw. unüberwindbare Belange nicht entgegen. Alle möglichen Probleme bzw. Konflikte werden durch die Planfeststellung bewältigt

Die Planfeststellungsbehörde ist der Überzeugung, dass die von dem Vorhaben ausgehenden Beeinträchtigungen öffentlicher und privater Interessen insgesamt auf das unabdingbare Maß begrenzt werden. Die dennoch verbleibenden Nachteile sind durch die verfolgte Zielsetzung gerechtfertigt und müssen im Interesse des Ganzen hingenommen werden. In diesem Sinne übt die Planfeststellungsbehörde ihr Ermessen aus.

Es sind keine öffentlichen oder privaten Belange erkennbar, die gegenüber dem Interesse des Vorhabensträgers an der Realisierung des Vorhabens so schwer wiegen, dass die Planung als unverhältnismäßig zu bewerten wäre.

Das Interesse an dem Fortbestand der Ablagerungsmöglichkeit von Abfällen auf der Deponie in Bremerhaven besteht nicht nur bei dem Vorhabenträger, sondern auch bei Wirtschaftsbetrieben in Bremerhaven und der Region. Ortsnahe Entsorgungsmöglichkeiten liegen im Interesse der Landesabfallwirtschaftsplanung und sind geeignet, lange Transporte von Abfällen in andere Anlagen zu vermeiden. Für den Betrieb der Müllverbrennungsanlage stellt die Ablagerungsmöglichkeit von betriebseigenen Abfällen in unmittelbarer Nähe zur Anlage einen erheblichen Standortvorteil dar. Der Standort der Deponie selbst ist geologisch sehr gut geeignet. Ein anderer oder besser geeigneter Standort auf dem Gebiet der Stadtgemeinde Bremerhaven ist nicht ersichtlich. Eine Deponie auf einem anderen Standort wäre zudem immer mit dem Nachteil des Flächenverbrauchs verbunden.

## 10. Begründung der Kosten- und Gebührenentscheidung

Die Kosten- und Gebührenentscheidung stützt sich auf § 4 Abs. 1 Nr. 1 Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz (BremGebBeitrG) vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279 – 203-b-1), zuletzt geändert am 16. November 2010 (Brem.GBl. S. 566).

Gemäß Nummer 10.1.2 der Kostenverordnung der Umweltverwaltung (UmwKostV) vom 27. August 2002 (Brem.GBl. S. 423), zuletzt geändert am 29. November 2011 (Brem.GBl. S. 457), sind Gebühren in Höhe von 39.400,00 Euro zzgl. 3,65 v.T. der 5 Mio. Euro übersteigenden Herstellungskosten zu erheben. Da eine UVP durchzuführen war, erhöhen sich in diesem Fall die Gebühren um 5 % der Gebühr nach Nr. 10.1.2.

Gebühren nach Ziffer 10.1.2 UmwKostV	75.900,00 Euro
Gebühren für die UVP in Höhe von 5 %	3.795,00 Euro
Gebühren der Entsorgungsbetriebe Bremerhaven nach Ziffer 40.1 der UmwKostV	8.500,00 Euro
<b>Gesamt</b>	<b>88.195,00 Euro</b>

Die Herstellungskosten betragen lt. Angaben des Vorhabenträgers 15 Mio Euro. Die Gebühr wird vorläufig festgesetzt, da die endgültigen Herstellungskosten erst nach Abschluss der Maßnahmen feststehen.

Die Rechnung der Bremerhavener Entsorgungsbetriebe wird nach Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses der Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft direkt zugestellt.

## **11. Begründung der Einleiterlaubnis**

Dieser Planfeststellungsbeschluss regelt den zukünftigen Deponiebetrieb einschließlich der damit verbundenen Stilllegungsmaßnahmen. Teil dieser Maßnahmen ist u.a. die Erfassung des Niederschlagswassers nach Aufbringen des Oberflächenabdichtungssystems in Entwässerungsmulden und die anschließende Einleitung in die Neue Aue. Diese Form der Niederschlagswasserbeseitigung wird hiermit festgeschrieben, so dass es geboten ist, in diesem Beschluss auch die rechtlichen Voraussetzungen in Form der Einleiterlaubnis nach § 8 WHG zu schaffen.

## **C Rechtsbehelfsbelehrung**

### **I. Rechtsbehelfsbelehrung bezüglich der Planfeststellung**

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, zu erheben.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a VwGO in Verbindung mit der Elektronischen RechtsverkehrsVO zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind vor dem Oberverwaltungsgericht nur die folgenden Personen und Organisationen zugelassen:

1. Rechtsanwälte, oder
2. Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, welche die Befähigung zum Richteramt besitzen, oder
3. Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinn des § 3a des Steuerberatungsgesetzes sowie Gesellschaften im Sinn des § 3 Nr. 2 und 3 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinn des § 3 Nr. 1 des Steuerberatungsgesetzes handeln, in Abgabenangelegenheiten, oder
4. berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder, oder
5. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder, oder
6. Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten, für ihre Mitglieder in Angelegenheiten der Kriegsofferfür-



- sorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten, oder
7. juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den Nummern 5 und 6 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Ein Beteiligter, der danach zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Richter dürfen nicht als Bevollmächtigte vor dem Gericht auftreten, dem sie angehören. Für das Oberverwaltungsgericht gilt zudem, dass ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten dürfen, dem sie angehören.

## **II. Rechtsbehelfsbelehrung bezüglich der Anordnung der sofortigen Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses**

Eine Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage kann beim Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a VwGO in Verbindung mit der Elektronischen RechtsverkehrsVO beantragt werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind vor dem Oberverwaltungsgericht nur die folgenden Personen und Organisationen zugelassen:

1. Rechtsanwälte, oder
2. Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, welche die Befähigung zum Richteramt besitzen, oder
3. Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinn des § 3a des Steuerberatungsgesetzes sowie Gesellschaften im Sinn des § 3 Nr. 2 und 3 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinn des § 3 Nr. 1 des Steuerberatungsgesetzes handeln, in Abgabenangelegenheiten, oder
4. berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder, oder
5. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder, oder
6. Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten, für ihre Mitglieder in Angelegenheiten der Kriegsoferfür-

- sorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten, oder
7. juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den Nummern 5 und 6 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Ein Beteiligter, der danach zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Richter dürfen nicht als Bevollmächtigte vor dem Gericht auftreten, dem sie angehören. Für das Oberverwaltungsgericht gilt zudem, dass ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten dürfen, dem sie angehören.

### III. Rechtsbehelfsbelehrung bezüglich der Kostenentscheidung

Gegen die Kostenentscheidung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, Ansgaritorstraße 2, 28195 Bremen, einzulegen.

### IV. Rechtsbehelfsbelehrung bezüglich der Einleiterlaubnis

Gegen die Einleiterlaubnis nach Nummer A II kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, Ansgaritorstraße 2, 28195 Bremen, einzulegen.

Im Auftrag

*Nanninga*  
Nanninga

